J. germ.

Verordnungsblatt

179 h - 1846

Digitized by Google

<36603413280018

<36603413280018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Acht und dreißigster Jahrgang.

**1846.**

Wiesbaden,
gedruckt bei Ludwig Riedel.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

# Verordnungsblatt

## des

# Herzogthums Nassau.

Num. 1. den 5. Februar 1846.


## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Patent auf Erfindung einer neuen Methode des Flammofenbetriebs.)

Dem Hüttenbesitzer Matthias Lossen zur Michelbacherhütte ist auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte, als neu angegebene Erfindung einer Methode des Betriebs der Flammöfen, namentlich der Puddel- und Schweißöfen, mit eigenthümlicher Anwendungsart kalter oder warmer Gebläseluft ein Patent in der Art auf zehn Jahre ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht angewendet werden darf, was zur Beachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 22ten Dezember 1845.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Vigelius.

Digitized by Google

(Patent auf einen Stubenofen von neuer Construction.)

Es ist höchsten Orts dem Königlich Preußischen Provinzial-Gewerb-Schul-Director Hartmann zu Trier nach Maasgabe der Ministerialbekanntmachung vom 30. März 1843 über die Uebereinkunft der Zollvereinsregierungen wegen der Erfindungspatente, für die von ihm erfundenen besonders construirten Stuben-Oefen ein ausschließliches Patent für das Herzogthum auf fünf Jahre gnädigst verliehen worden und sollen Eingriffe in dieses Privilegium bestraft werden.

Wiesbaden, den 24ten Dezember 1845.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Schütz.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Geheimenrath Vollpracht die nachgesuchte Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adlerorden 3ter Classe, sowie dem Regierungsrath Dr. Seebode die Erlaubniß, das von Seiner Majestät, dem Könige von Sardinien ihm verliehene Ritterkreuz des St. Mauritiusordens, annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Obristlieutenant Ebel auf sein Ansuchen von der Stelle des Residenz-Commandanten zu Biebrich zu entbinden, sodann an die Stelle des zum 2ten Regiment versetzten Hauptmanns und Auditeurs Werren den Amtssecretär und Inquirenten beim Criminalgericht zu Wiesbaden Carl von Trapp zum Hauptmann und Auditeur im 1ten Regiment, den Oberlieutenant Edmund Blum zum Hauptmann im 1ten Regiment, den Unter-Lieutenant Friedrich von Bose zum Oberlieutenant im 2ten Regiment, die Cadet-Sergeanten Häuser, Freudenberg, Kleinschmidt, von Lelwa, von Normann, Musset und von Breidbach-Bürresheim zu Unterlieutenants im 1ten Regiment, die Cadet-Sergeanten von Krüger, von Malapert,

Digitized by Google

Wilhelm von Hadeln, Travers, Vogler, den Volontär-Sergeanten von Amerongen, die Cadet-Sergeanten Eyring, von Rößler und Moritz von Bose zu Unterlieutenants im 2ten Regiment, die Cadet-Feuerwerker Helmuth von Hadeln und von Einsiedel zu Unterlieutenants in der Artillerie gnädigst zu ernennen, die Unterlieutenants Ritter, von Herzberg II. und von Beust vom 2ten zum 1ten Regiment, sowie den Unterlieutenant von Marschall vom 1ten zum 2ten Regiment, zu versetzen und den Hauptmann Malm vom 1ten Regiment aus HöchstIhren Diensten zu entlassen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungsrath Trepka zum Hofgerichtsrath zu Usingen, den Amtssecretär Hofmann zum Oberappellationsgerichts-Secretär und den Regierungsacceſſiſten Dr. Rößler unter Uebertragung der Funktionen des Archivars bei dem Oberappellationsgericht zum Amtssecretär, sodann den Criminalgerichtsacceſſiſten Schröder zu Dillenburg zum Hofgerichtsacceſſiſten daselbst, den Amtsacceſſiſten Olfenius zu Braubach zum Hofgerichtsacceſſiſten in Usingen, den Amtsacceſſiſten Anthes von Selters zum Acceſſiſten bei dem Criminalgericht zu Dillenburg und den Diurniſten Zeuner zum Canzliſten bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Usingen gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Regierungsrath Giese zum Geheimen-Regierungsrath, den Professor Kreizner zu Hadamar zum Regierungsrath, den Regierungsacceſſiſten von Marschall zum Regierungsaſſeſſor, den Stadtpolizeiamtsacceſſiſten Busch, sowie den Hofgerichtsacceſſiſten Lex zu Usingen zu Regierungsacceſſiſten, den Hofgerichtscanzliſten Dietrich zu Usingen, sowie den Diurniſten Scheld zu Regierungs-Canzliſten gnädigst zu ernennen und den Regierungsprobator Hölper in den Ruheſtand, sowie den Regierungscanzliſten Köpp in den Quiescentenſtand zu verſetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Domänensecretär Hendel zum Aſſeſſor, den Reviſor Göllner zum Reviſionsrath, den Probator Laux zum Reviſor und den Diurniſten Riehl zum Reviſionsacceſſiſten bei der General-Domänen-Direction, sowie den Diurniſten Bertina zum Canzliſten bei der General-Steuer-Direction, gnädigst zu ernennen,

dem Zolldirectionsrath Scholz den Dienſtcharacter als Oberſteuerrath gnädigst zu verleihen und den Probator Freitag bei der Zolldirection zum Reviſor gnädigst zu befördern,

den Reviſor Wagner zum Reviſionsrath, den Probator Ludwig Götz 2r. zum

Reviſor, den Diurniſten Heuzerod zum Probator bei der Rechnungskammer gnädigſt zu ernennen, dem Rechnungskammer-Probator Carl Götz 1r den Dienſtcharacter als Reviſor gnädigſt zu ertheilen und den bei der Zehntablöſungs-Commiſſion angeſtellten Canzliſten Schildknecht zum Probator gnädigſt zu befördern geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Beamten: Wolf von Limburg unter Verleihung des Dienſtcharacters als Juſtizrath nach Montabaur, von Langen von Montabaur nach Limburg, von Reichenau von Rennerod nach Selters, Kniſel von Herborn nach Rennerod, Rullmann von Reichelsheim nach Herborn gnädigſt verſetzt, den Amtsaſſeſſor von Preuſchen zu St. Goarshauſen zum Amtmann in Reichelsheim gnädigſt befördert und dem Amtmann Langsdorff zu Rüdesheim den Dienſtcharacter als Juſtizrath gnädigſt verliehen.

Höchſtdieſelben haben ferner den Landoberſchultheiſen Linz zu Diez in den Ruheſtand, den Landoberſchultheiſen Hofrath Schmalkalder von Hachenburg nach Diez, die Landoberſchultheiſen: Linz von Rüdesheim nach Hachenburg und Bertram von Wehen nach Rüdesheim zu verſetzen, den Amtsverwalter Willet zu Selters zum Landoberſchultheiſen in Eltville und den Amtsſecretär Wenckenbach zu Naſſau zum Landoberſchultheiſen in Wehen gnädigſt zu ernennen, die Amtsſecretäre: Raht von Eltville an das Criminalgericht zu Wiesbaden, Winter von Dillenburg nach Diez, Hildenbrand von Diez nach St. Goarshauſen, Burgeff von Uſingen nach Dillenburg, von Holbach von Weilburg nach Rennerod zu verſetzen, die Amtsacceſſiſten: Bäntſch zu Eltville zum Amtsſecretär in Uſingen, Jung zu Naſtätten zum Amtsſecretär in Eltville, Hofmann zu Eltville zum Amtsſecretär in Weilburg, den Regierungsacceſſiſten Recken zum Secretär bei dem Juſtizamt zu Wiesbaden und den Amtsacceſſiſten Weber zu L. Schwalbach zum Amtsſecretär in Naſſau gnädigſt zu ernennen, ſodann die Amtsacceſſiſten: Moritz von Rennerod nach Eltville, Bingel von Limburg nach Naſſau, Emminghaus von Naſſau nach Limburg, Seibert von L. Schwalbach nach Wehen, Gieſe von Montabaur nach L. Schwalbach, von Bibra von Weilburg nach Naſſau, Jeckelu von Runkel nach Eltville, Wißmann von St. Goarshauſen nach Naſtätten und Conradi von Montabaur nach Braubach zu verſetzen, den Amtsacceſſiſten Magdeburg zu Höchſt zum Acceſſiſten bei dem Stadtpolizeiamt zu Wiesbaden, und zu Amtsacceſſiſten die Candidaten: Stahl von Montabaur bei dem dor-

Digitized by Google

tigen Amt, von Morenhoffen von Weilburg bei dem Amt daselbst und Vogler von Ems bei dem Amt Runkel gnädigst zu ernennen geruht.

Der Rechtscandidat Lang von L. Schwalbach ist zum Amtsprocurator daselbst ernannt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Amtsapotheker Jung zu Hochheim den Dienstcharacter als Medicinalassessor,

dem Recepturbeamten Rath Bell zu Cronberg den Dienstcharacter als Hofkammerrath, den Recepturbeamten: Wagner zu Nassau und Altbürger zu Rüdesheim den Dienstcharakter als Rath gnädigst zu verleihen, die Recepturacceſſisten: Müller von Bleidenstadt nach Hadamar, Becker von Hadamar nach Bleidenstadt zu versetzen und den Recepturgehülfen Bode zu Limburg zum Recepturacceſſisten daselbst gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Zollinspector Ohly zu Wiesbaden unter Belassung an seiner bisherigen Dienststelle zum Revisor gnädigst ernannt, den Salzmagazinsverwalter Gräf zu Diez in gleicher Eigenschaft nach Langenschwalbach gnädigst versetzt, den Hauptsteueramtsassistenten Kuhl zu Limburg zum Zollinspector und Salzmagazinsverwalter in Diez, den Hauptsteueramtsgehülfen Finkler zu Biebrich zum Hauptsteueramtsassistenten und Salzmagazinsverwalter in Limburg und den Recepturgehülfen Heun zu Dillenburg zum Hauptsteueramtsassistenten in Biebrich gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Forstcandidaten, Förster Pasbach von Wiesbaden zum Acceſſisten bei dem Oberforstamt zu Idstein gnädigst zu ernennen und den Forstcandidaten: Förster Scheurer zu Altendiez und Heymach zu Niedernhausen den Dienstcharacter als Forstacceſſisten gnädigst zu ertheilen geruht.

Der Forstacceſſist von Massenbach ist von seinen Functionen bei der Oberförsterei Breithardt entbunden worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Collaborator Meister zu Hadamar zum Conrector daselbst, die Candidaten der Philologie: Heinrich Colombel und Ferdinand Ballo bei dem Gymnasium zu Hadamar, Carl Bogler bei demjenigen zu Wiesbaden, Adolph Seyberth bei dem Gymnasium zu Weilburg und Carl Ebhardt bei dem Pädagogium zu Dillenburg zu Collaboratoren gnädigst zu ernennen geruht.

Dem Maler Beyer von Herborn ist die Zeichnenlehrerstelle an dem Schullehrerseminarium zu Idstein provisorisch übertragen worden.

Digitized by Google

Die durch das Ableben des Pfarrers Büsgen in Flacht zur Erledigung gekommene und dem Pfarrvicar Creutz in Diez provisorisch hingewiesene Schulinspection des zweiten Schulinspectionsbezirks Diez ist dem Pfarrer Kaiser zu Langenscheid übertragen worden. Zugleich haben die bisher bestandenen beiden Inspectionsbezirke des Amtes Diez eine andere Eintheilung erhalten, indem nunmehr die Schulen in Diez, Altendiez, Aull mit Gückingen und Hambach, Birlenbach mit Fachingen, Burgschwalbach, Flacht, Freiendiez, Hahnstätten, Heistenbach, Holzheim, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Niederneisen und Oberneisen mit Netzbach den ersten Schulinspectionsbezirk, die Schulen in Balduinstein mit Hausen, Biebrich, Cramberg, Dörnberg mit Charlottenberg und Kalkofen, Eppenrod, Holzappel mit Horhausen, Isselbach mit Giershausen und Ruppenrod, Langenscheid, Laurenburg, Scheid, Schönborn, Steinsberg und Wasenbach aber den zweiten Schulinspectionsbezirk bilden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Manderbach in Schönbach erledigte Schulinspection im Amt Herborn ist dem Pfarrer Koch zu Driedorf und die durch die Ernennung des Pfarrers Müller zu Oestrich zum Dekan erledigte Schulinspection im Amt Eltville dem Pfarrer Neubig zu Erbach übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Stückrath von Lorsbach nach Nochern zu versetzen, den Caplan Zeiger in St. Goarshausen zum Pfarrer in Niederwallmenach, den zum Pfarrer an letzteren Ort bereits designirten Caplan Kurz von Biebrich zum Pfarrer in Lorsbach gnädigst zu ernennen und den Caplan Ilgen von Weilburg in gleicher Eigenschaft nach Biebrich zu versetzen geruht.

Der Dekan, Pfarrer Abel zu Camberg ist, seinem Ansuchen gemäß, von der Versehung der Decanatsgeschäfte des Bezirks Idstein entbunden und dem Pfarrer Nicolai zu Idstein die Verwaltung dieses Decanats übertragen worden.

Nachdem im Monat October vorigen Jahres in den medicinischen und pharmaceutischen Wissenschaften, und ebenso auch in der Forstwissenschaft eine theoretische Concursprüfung stattgefunden hat, sind von den zu einer oder der anderen dieser Prüfungen zugelassenen Candidaten die folgenden, nämlich:

Dr. Michael Martin von Geisenheim und Dr. Wilhelm Vogler von Wiesbaden unter die geprüften Candidaten der Heilkunde;

Digitized by Google

Leopold Fuckel von Okriftel, Dr. Friedrich Lade von Wiesbaden und Joſeph Bertram Kolb von Idſtein unter die geprüften Candidaten der Pharmacie;

Cuno Damian von Schütz von Camberg, Guſtav Kiſſel von Weſterburg, Hermann Cronenbold von Flörsheim und Wilhelm Vonhauſen vom Steinzler Hof unter die geprüften Candidaten der Forſtwiſſenſchaft,

aufgenommen worden.

Der proviſoriſch an die Realſchule zu Wiesbaden dirigirte Lehrer Becker iſt zum Reallehrer an dieſer Anſtalt ernannt worden. Der Lehrer Demmer zu Altenkirchen iſt zum Lehrer in Bermbach, der Lehrer Buch zu Bermbach zum Lehrer in Altenkirchen der Lehrer Schaus zu Herborn zum erſten Lehrer in Weiſel, der Lehrer Becker an der 1. Abtheilung der Elementarſchule zu Wiesbaden und der Lehrer Müller zu Weſterburg zu Lehrern in Herborn, der Lehrer Welker zu Herborn zum Lehrer in Wiesbaden, der Lehrvicar Kaiſer zu Langenbach, Amts Hachenburg, zum Lehrer in Steinebach, Amts Selters, der Lehrer Becker zu Arzbach zum Lehrer in Stromberg und der Lehrvicar Schenkelberg zu Büdingen, Amts Marienberg, zum Lehrer in Arzbach ernannt worden. Der Lehrer Krombach zu Breithardt, Amts Wehen, iſt des Dienſtes entſetzt worden.

## Todesfälle.

Am 23ten November v. J. iſt der Schultheis Rauch zu Erbach, am 12ten December der Sprachlehrer Chomel zu Wiesbaden, am 18ten ej. der Lehrer Zehner zu Weiſel, am 21ten ej. der Lehrer Kämpfer zu Steinbach, Amts Selters, am 22ten ej. der Lehrer Becker zu Stromberg, am 4ten Januar d. J. der Landoberſchultheis Hofrath Vietor zu Eltville, am 7ten ej. der Procurator Brömſer zu Rüdesheim, ſowie der Amtsacceſſiſt Lotichius zu Eltville und am 24ten ej. der Schultheis Schäfer zu Deeſen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 2. den 7. Februar 1846.

## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Anordnung der Wahlversammlung zu der bevorstehenden neuen Wahl der Landstände des Herzogthums betreffend.)

Nach Maßgabe der landesherrlichen Edicte vom ½ten September 1814 und ¾ November 1815 wird mit dem gegenwärtigen Jahre eine vollständige Erneuerung der im Jahre 1839 auf die Dauer von sieben Jahren erwählten Landesdeputirtenversammlung, sowie eine neue Wahl der sechs Stimmführer der adeligen Grundeigenthümer bei der Herrenbank erforderlich.

Seine Hoheit der Herzog haben daher zu verfügen geruht, daß die Listen der Mitglieder der Wahlversammlungen und resp. Wahlcandidaten zu der Herrenbank aus den adeligen Gutseigenthümern und zu der Landesdeputirten-Versammlung aus der Classe der

Digitized by Google

begütertesten Grundeigenthümer und größeren Gewerbebesitzer, sowie aus den Vorstehern der evangelischen und katholischen Geistlichkeit und den Vorstehern der höheren Lehranstalten mit nachfolgenden näheren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen:

I. Die verschiedenen Wahlversammlungen werden eröffnet werden:

1) für die adeligen Gutseigenthümer Montag den 23ten Februar dahier zu Wiesbaden unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten Möller als dirigirenden Commissarius,

2) für die größeren Gewerbebesitzer Samstag den 28ten Februar zu Weilburg unter dem Vorsitze des Geheimenraths Vollpracht als dirigirenden Commissarius,

3) für die begütertesten Grundeigenthümer, welche ebenfalls unter dem Vorsitze des Geheimenraths Vollpracht als dirigirenden Commissarius stattfinden werden,

aus dem Wahlversammlungsbezirk Wiesbaden Montag den 23ten Februar zu Wiesbaden,

aus dem Wahlbezirk Weilburg Mittwoch den 25ten Februar zu Weilburg,

aus dem Wahlbezirk Dillenburg Donnerstag den 26ten Februar zu Rennerod,

4) für die Vorsteher der katholischen und evangelischen Geistlichkeit und die Vorsteher der höheren Lehranstalten unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten Möller als dirigirenden Commissarius Donnerstag den 26ten Februar dahier zu Wiesbaden.

II. Die adeligen Grundeigenthümer erwählen sechs Deputirte des Adels zur Herrenbank, von dem geistlichen und gelehrten Stande werden vier, von den größeren Gewerbebesitzern drei und von den begütertesten Grundeigenthümern werden fünfzehn Mitglieder zur Landesdeputirten-Versammlung gewählt.

Alle Gewerbebesitzer, welche in die zwölfte oder in höhere Gewerbsteuerclassen catastrirt sind, oder überhaupt von ihrem Gewerbebetrieb wenigstens 10 fl. 25 kr. in simplo entrichten, sind zur Wahl berechtigt.

Bei den Wahlen der begütertesten Grundeigenthümer kommen die abändernden Bestimmungen des höchsten Edicts vom 26ten Mai 1821 zur Vollziehung, nach welchen

Digitized by Google

a) in denjenigen Amtsbezirken, welche nach dem verfassungsmäßig festgesetzten Steuerbetrag nicht wenigstens vierzig Wahlmänner und fünf wählbare Gutsbesitzer zählen, mit Ausnahme von Reichelsheim, wo diese Zahl auf vier, resp. einen bestimmt ist, solche aus den in nächster Abstufung höchstbesteuerten Gutseigenthümern ergänzt werden sollen, und

b) die Wahlversammlungsdistricte, und zwar Wiesbaden sieben, Weilburg fünf und Dillenburg drei Landesdeputirten zu wählen haben.

III. Zur Beseitigung etwaiger Anstände wegen des Legitimationspunktes werden zugleich die deßfalls bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht:

1) Alle Mitglieder der Wahlversammlungen, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen persönlich erscheinen. Nur die adeligen Gutsbesitzer weiblichen Geschlechts und Minorennen können nach dem höchsten Edict vom ¾. November 1815 ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, welcher jedoch nicht schon für seine Person Mitglied der Wahlversammlung sein darf, ausüben lassen.

2) Sämmtliche erscheinende Mitglieder haben sich bei dem dirigirenden landesherrlichen Commissarius durch eine einfache, auf Freipapier von dem betreffenden Steuercommissär auszufertigende Bescheinigung, welche von dem Beamten ihres Wohnorts als ächt beglaubigt sein muß, darüber auszuweisen, daß sie wirklich von ihren eigenthümlichen Gütern, oder von ihrem Gewerbe für ihre Person den erforderlichen Steuerbetrag in simplo entrichten und daß sie, wo darüber Zweifel entstehen könnte, das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

3) Auch diejenigen adeligen Gutsbesitzer, größeren Grundeigenthümer und Gewerbe-Inhaber, welche durch eine unrichtige oder unvollständige Angabe ihrer Steuerbeiträge im einfachen Satze, sich etwa in den beigefügten Verzeichnissen nicht aufgeführt finden sollten, sind auf der Wahlversammlung zu erscheinen berechtigt, wenn sie sich nach der voranstehenden Bestimmung über ihre Wahlfähigkeit bei dem landesherrlichen Commissarius ausweisen können, und es ist denselben daher eintretenden Falls die deßhalb erforderliche Bescheinigung von den competenten Behörden ohne Anstand zu ertheilen.

Dabei wird jedoch noch ausdrücklich bemerkt, daß Niemand in doppelter Eigenschaft in den Wahlversammlungen erscheinen kann.

Digitized by Google

Wer daher wegen seines Grundbesitzes sein Wahlrecht ausgeübt hat, kann nicht auch wegen seines gleichzeitigen Gewerbebetriebs Mitglied der Wahlversammlung der Gewerbebesitzer sein, und umgekehrt.

Wiesbaden, den 28. Januar 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

# Beilage

zu

## Numer 2. des Verordungsblatts des Herzogthums Nassau

vom 7. Februar 1846.

---

## Verzeichniß

der Mitglieder der Wahlversammlungen und resp. Wahlcandidaten.

### I. Aus den adeligen Gutsbesitzern, welche unter sich zur Herrenbank wählen.

| Nr. | Namen und Wohnort. | Grundsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Freiherr von Greiffenclau zu Vollraths . . . . . | 230 | 45 | — |
| 2 | Freiherr Wilhelm Heinrich von Dungern zu Dehrn . . . . . | 224 | 6 | 2 |
| 3 | Freiherr Friedrich Marschall von Bieberstein zu Hahnstädten . . . | 197 | 47 | — |
| 4 | Freiherr von Ritter zu Rüdesheim . . . . . | 186 | 53 | 3 |
| 5 | Graf von Ingelheim zu Geisenheim . . . . . | 167 | 13 | 1 |
| 6 | Freiherr von Kruse zu Hof Hausen . . . . . | 126 | 18 | — |
| 7 | Freiherr von Plettenberg-Bodelschwing zu Eltville . . . . . | 100 | 48 | 2 |
| 8 | Freiherr von Langwerth-Simmern zu Eltville . . . . . | 92 | 12 | — |
| 9 | Graf von Wolff-Metternich zur Gracht zu Düsseldorf . . . . . | 89 | 50 | — |
| 10 | Graf Karl zu Elz zu Eltville . . . . . | 87 | 38 | 2 |
| 11 | Freiherr von Frankenstein zu Aschaffenburg . . . . . | 85 | 31 | 2 |



Digitized by Google

| Nr. | Namen und Wohnort. | Grundsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 12 | Freiherr von Dungern zu Weilburg . . . . . | 84 | 39 | — |
| 13 | Graf Friedrich August von Bismark zu Wiesbaden . . . . . | 79 | 4 | — |
| 14 | Freiherr von Breidbach-Bürresheim, genannt von Riedt zu Heddernheim | 79 | 1 | 2 |
| 15 | Freiherr Georg Ernst Ludwig von Preuschen von und zu Liebenstein zu Wiesbaden . . . . . | 75 | 47 | 1 |
| 16 | Freiherr August Ludwig von Preuschen von und zu Liebenstein zu Wiesbaden . . . . . | 75 | 47 | 1 |
| 17 | Graf Wilhelm von Reichenbach-Lessonitz zu Frankfurt . . . . . | 72 | 32 | 3 |
| 18 | Gräfin Louise von Reichenbach-Lessonitz, verehelichte Gräfin Bose zu Frankfurt . . . . . | 72 | 32 | 3 |
| 19 | Freiherr Friedrich von Schütz zu Holzhausen zu Wiesbaden . . . | 65 | 59 | 3 |
| 20 | Graf von Westphalen zu Erbach . . . . . | 65 | 12 | 3 |
| 21 | Freifrau von Grote zu Frankfurt . . . . . | 60 | 37 | — |
| 22 | Freiherr von Malapert-Neufville zu Wiesbaden . . . . . | 50 | 16 | 1 |
| 23 | Herr von Ibell zu Homburg . . . . . | 49 | 49 | 3 |
| 24 | Freiherr Ernst Marschall von Bieberstein zu Wiesbaden . . . . | 45 | 4 | 2 |
| 25 | Freiherr Raitz von Frentz-Schlenderhan zu Schlenderhan . . . . | 41 | 8 | 3 |
| 26 | Herr von Böttcher zu Hof Adenroth . . . . . | 34 | 8 | — |
| 27 | Freiherr von Hausen zu Lorch . . . . . | 33 | 2 | 2 |
| 28 | Freiherr Carl Heinrich von Sohlern zu Rastätten . . . . . | 32 | 24 | — |
| 29 | Freifrau von Albini zu Würzburg . . . . . | 32 | 1 | 2 |
| 30 | Freiherr von Gagern zu Hornau . . . . . | 30 | 4 | 1 |
| 31 | Herr von Nordeck zu Melsungen . . . . . | 28 | 37 | 3 |
| 32 | Freiherr Adolph von Nauendorf zu Kiedrich . . . . . | 23 | 51 | — |
| 33 | Herr Ludwig von Rößler zu Wiesbaden . . . . . | 23 | 47 | 3 |
| 34 | Freiherr von Schweitzer zu Sindlingen . . . . . | 23 | 15 | — |
| 35 | Herr von Schuler zu Weltersburg . . . . . | 22 | 11 | — |
| 36 | Freiherr von Gilsa zu Wiesbaden . . . . . | 21 | 21 | — |
| 37 | Freiherr Hans von Zwierlein zu Wiesbaden . . . . . | 21 | 12 | 3 |
| 38 | Herr von Oettinger zu Erbach . . . . . | 21 | 9 | 2 |

Digitized by Google

## II. Aus den Landeigenthümern, welche zur Wahl bei der Deputirten-Versammlung concurriren.

### A. Wahl-Candidaten.

| Nr. | Namen und Wohnort. | Grundsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **1. Amt Braubach.** | | | |
| 1 | Douqué, Anton, Rathsherr zu Niederlahnstein . . . | 16 | 14 | — |
| 2 | Schnaß, Wilhelm, Stadtschultheiß zu Oberlahnstein . | 9 | 57 | 1 |
| 3 | Simon, Philipp Adam zu Winterwerb . . . . | 9 | 24 | — |
| 4 | Staas, Martin, Rathsherr zu Niederlahnstein . . . | 12 | 29 | 3 |
| 5 | Wiemer, Johann, daselbst. | 9 | 57 | 2 |
| | **2. Amt Diez.** | | | |
| 6 | Baseler, Johannes 2r zu Netzbach . . . . . | 18 | 57 | 1 |
| 7 | Hild, Wilhelm 1r, zu Lohrheim . . . . . | 18 | 21 | 1 |
| 8 | Kuhmann, Johannes zu Birlenbach . . . . . | 26 | 8 | 1 |
| 9 | Mack, Johann, Schultheiß, zu Flacht . . . . . | 19 | 44 | 2 |
| 10 | Mohr, Johann, Georg 3r, zu Niederneisen . . . . | 18 | 11 | 2 |
| | **3. Amt Dillenburg.** | | | |
| 11 | Haas, Johann Daniel, zu Dillenburg . . . . | 7 | 28 | 1 |
| 12 | Haas, Johann Jost, jun., zu Sechshelden . . . . | 8 | 5 | 2 |
| 13 | Schmidt, Jacob, zu Dillenburg | 8 | 28 | — |
| 14 | Schramm, Johann Heinrich, zu Haiger . . . . . | 10 | 47 | — |
| 15 | Ströhmann, Georg 1r, zu Allendorf . . . . . | 9 | 33 | — |
| | **4. Amt Eltville.** | | | |
| 16 | Cratz, Johann Baptist, zu Oestrich . . . . . | 20 | 26 | 1 |
| 17 | Creve Dr. Geheimerath, zu Eltville . . . . . | 25 | 37 | 1 |
| 18 | Heimes, Heinrich, zu Hattenheim . . . . . | 45 | 24 | — |
| 19 | Herber, Adolph, zu Eltville | 22 | 45 | — |
| 20 | Wagner, Caspar, zu Oestrich | 22 | — | 3 |
| | **5. Amt Hachenburg.** | | | |
| 21 | Armack, August, zu Wied | 11 | 36 | — |
| 22 | Bellinger, Paulinus, zu Mittelhattert . . . . . | 13 | 9 | 2 |
| 23 | Ermen, Bernhard, zu Hachenburg . . . . . | 13 | 46 | — |
| 24 | Müller, Anton, zu Kroppach | 11 | 29 | — |
| 25 | Weyand, Ludwig, Schultheiß zu Kirburg . . . . . | 8 | 33 | — |
| | **6. Amt Hadamar.** | | | |
| 26 | Adami, Joseph, zu Hadamar | 31 | 8 | — |
| 27 | Bausch, Johann, Schultheiß, zu Oberzeuzheim . . . | 22 | 41 | 1 |
| 28 | Eberhard, Christian, zu Faulbach . . . . . | 24 | 7 | — |
| 29 | Hartmann, Peter 2r, zu Niederzeuzheim . . . . . | 23 | 41 | 3 |

Digitized by Google

| Nr. | Namen und Wohnort. | Grundsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 30 | Siebert, Christoph Joseph, zu Hadamar . . . . | 19 | 3 | 1 |
| | 7. Amt Herborn. | | | |
| 31 | Becker, Jost Heinrich, zu Rodenroth . . . . . | 9 | 42 | — |
| 32 | Dietrich, Gottfried, zu Ballersbach . . . . . | 8 | 16 | 3 |
| 33 | Rittershausen, Johann August, zu Herborn . . . . | 10 | 20 | 3 |
| 34 | Theis, Johann Ludwig, daselbst | 10 | 21 | 1 |
| 35 | Thielmann, Johann Jost 1r, zu Bicken . . . . . | 11 | 46 | 1 |
| | 8. Amt Hochheim. | | | |
| 36 | Born, Philipp 5r, zu Wallau | 22 | 7 | 3 |
| 37 | Christ, Johann Philipp, Schultheiß, zu Nordenstadt . | 26 | 7 | — |
| 38 | Fein, Franz 3r, zu Wallau | 31 | 17 | 3 |
| 39 | Giebermann, Heinrich, Schultheiß, zu Massenheim . | 28 | 24 | 3 |
| 40 | Heeser, Procurator, zu Wiesbaden . . . . . | 24 | 49 | — |
| 41 | Kranz, Johann Philipp 2r, zu Massenheim . . . | 21 | 50 | 2 |
| 42 | Messerschmied, Adam, zu Flörsheim . . . . . | 24 | — | — |
| 43 | Müller, Carl, zu Massenheim | 59 | 28 | — |
| 44 | Orth, Johann, Schultheiß, zu Weilbach . . . . . | 22 | 27 | 3 |
| 45 | Schlocker, Johann Philipp senior, zu Nordenstadt . | 21 | 18 | 3 |
| 46 | Seelig, Anton 2r, zu Weilbach . . . . . | 22 | 10 | 3 |

| Nr. | Namen und Wohnort. | Grundsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | 9. Amt Höchst. | | | |
| 47 | Bauer, Christian, Posthalter, zu Hattersheim . . . | 24 | 45 | 3 |
| 48 | Jung, Heinrich, zu Eschborn | 24 | 39 | 1 |
| 49 | May, Gustav, zu Eschborn | 33 | 47 | 1 |
| 50 | Müller, Philipp 1r, zu Eschborn . . . . . | 48 | 21 | 3 |
| 51 | Peter, Anton, zu Schwanheim | 21 | 36 | — |
| 52 | Pfeiffer, Jacob, zu Hofheim. | 30 | 9 | 1 |
| 53 | Pfeifer, Johannes, zu Sulzbach . . . . . | 25 | 8 | 3 |
| 54 | Pfeifer, Wilhelm, zu Hofheim | 27 | 19 | 3 |
| 55 | Schaar, Ludwig, zu Sulzbach | 21 | 8 | 1 |
| 56 | Schenck, Rechn. Kammer-Vicepräsident zu Biebrich . | 22 | 38 | 2 |
| 57 | Seelig, Johann, zu Hofheim | 2- | 14 | 2 |
| 58 | Seelig, Peter, zu Hattersheim | 21 | 45 | — |
| 59 | Wagner, Wilhelm 2r zu Unterliederbach . . . . | 21 | 48 | — |
| 60 | Weiler, Philipp, zu Hofheim | 25 | 25 | 1 |
| | 10. Amt Idstein. | | | |
| 61 | Cathrein, Peter 1r, zu Camberg . . . . . | 40 | 4 | 3 |
| 62 | Lauer, Johann Philipp das. | 20 | 14 | 2 |
| 63 | Löw, Anton, zu Würges . | 17 | 54 | 1 |
| 64 | Ochs, Ludwig David, Oberschultheiß, zu Walsdorf | 18 | — | — |
| 65 | Seybert, Wilhelm, zu Esch | 26 | 13 | — |
| | 11. Amt Königstein. | | | |
| 66 | Jung, Johann, zu Kahlbach | 39 | 17 | 2 |
| 67 | Ruppel, Heinrich junior, zu Kahlbach . . . . . | 21 | 28 | 1 |
| 68 | Scheller, Conrad, zu Weiskirchen . . . . . | 21 | 36 | 1 |

Digitized by Google

| Nr. | Namen und Wohnort. | Grundsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 69 | Schott, Gerhard, auf dem Schaafhofe bei Cronberg | 46 | 45 | — |
| 70 | Sulzbach, Walther, zu Stierstadt . . . . . | 18 | 54 | — |
| | **12. Amt Langenschwalbach.** | | | |
| 71 | Fischer, Johann Peter, zu Hohenstein . . . . . | 10 | 21 | — |
| 72 | Grebert, Ferdinand, zu Langenschwalbach . . . . | 13 | 54 | 2 |
| 73 | Hergenhahn, Procurator, zu Wiesbaden . . . . . | 9 | 59 | 1 |
| 74 | Rau, Hofrath, zu Eltville | 8 | 57 | 1 |
| 75 | Scheuermann, Johann Adam, zu L. Schwalbach . . | 10 | 3 | — |
| | **13. Amt Limburg.** | | | |
| 76 | Arthen, Johannes 1r, zu Oberbrechen . . . . . | 25 | 37 | 3 |
| 77 | Busch, Johann Anton, Postverwalter, zu Limburg . | 62 | 20 | 3 |
| 78 | Habel, Karl, in Kirberg . | 30 | 31 | 2 |
| 79 | Kreusler, Wilhelm, daselbst | 26 | 5 | 3 |
| 80 | Will, Jacob, zu Lindenholzhausen . . . . . | 23 | 26 | 1 |
| | **14. Amt Marienberg.** | | | |
| 81 | Baldus, Georg, Geometer, zu Bellingen . . . . | 13 | 13 | — |
| 82 | Buchner, Christ Heinrich, zu Unnau . . . . . | 7 | 24 | 3 |
| 83 | Dörr, Johannes, zu Bellingen | 8 | 23 | 3 |
| 84 | Lehnhäuser, Martin 1r, zu Hahn . . . . . | 7 | 24 | 3 |
| 85 | Weber, Ludwig, zu Unnau | 7 | 9 | 2 |

| Nr | Namen und Wohnort. | Grundsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **15. Amt Montabaur.** | | | |
| 86 | Davis, Heinrich, Posthalter, zu Montabaur . . . | 18 | 51 | 3 |
| 87 | Gerlach, Johann, daselbst | 16 | 16 | 1 |
| 88 | Schneider, Friedrich, zu Simmern . . . . . | 11 | 4 | 1 |
| 89 | Schneider, Nicolaus, daselbst | 11 | 58 | 2 |
| 90 | Thönges, Peter, Regierungs-Advocat, zu Montabaur | 27 | 45 | 2 |
| | **16. Amt Nassau.** | | | |
| 91 | Balzer, Heinrich Jacob, zu Scheuern . . . . . | 40 | 51 | 3 |
| 92 | Balzer, Wilhelm 2r, zu Ems | 33 | 31 | — |
| 93 | Becker, Heinrich, daselbst | 18 | 2 | 3 |
| 94 | Dresler, Joseph, Postverwalter daselbst . . . | 22 | 9 | 2 |
| 95 | Gödecke, Friedrich, daselbst | 40 | 20 | — |
| | **17. Amt Nastätten.** | | | |
| 96 | Cathrein, Valentin, zu Nastätten . . . . . | 11 | 55 | 2 |
| 97 | Göller, Philipp Adam, zu Bogel . . . . . | 10 | 17 | 2 |
| 98 | Holzhäuser, Joachim, zu Himmighofen . . . . . | 13 | 42 | 3 |
| 99 | Minor, Peter, zu Holzhausen | 10 | 55 | — |
| 100 | Wöll, Johann Peter, Schultheiß, zu Ebertshausen . | 12 | 12 | 2 |
| | **18. Amt Reichelsheim.** | | | |
| 101 | Vogt, Wilhelm älterer, zu Reichelsheim . . . . | 13 | 47 | 1 |

Digitized by Google

| Nr. | Namen und Wohnort. | Grundsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **19. Amt Rennerod.** | | | |
| 102 | Gros, Heinrich älterer, zu Pottum | 7 | 14 | - |
| 103 | Kreckel, Georg Ir., zu Irmtraut | 7 | 31 | 3 |
| 104 | Müller, Johannes, Schultheis zu Westernohe | 9 | 34 | — |
| 105 | Schilling, Jost, Schöffe, zu Elsoff | 7 | 41 | — |
| 106 | Schneider, Jacob, zu Hof Krempel | 47 | 13 | — |
| | **20. Amt Rüdesheim.** | | | |
| 107 | Ackermann, Richard, zu Rüdesheim | 19 | 59 | 2 |
| 108 | Beringer, Nicolaus, zu Winkel | 21 | 1 | 2 |
| 109 | Gergens, Anton, zu Rüdesheim | 23 | 1 | 1 |
| 110 | Jett, Peter Joseph, daselbst | 20 | 50 | 1 |
| 111 | Sahl, Georg Adam, daselbst | 20 | 9 | 2 |
| | **21. Amt Runkel.** | | | |
| 112 | Fink, Gottfried älterer, zu Seelbach | 21 | 33 | — |
| 113 | Höchst, Johannes, Schultheiß zu Obertiefenbach | 22 | 17 | — |
| 114 | Laux, Johannes, zu Villmar | 20 | 46 | 3 |
| 115 | Saal, Peter, zu Arfurt | 20 | 30 | 1 |
| 116 | Wagner, Georg, zu Obertiefenbach | 30 | 48 | — |
| | **22. Amt St. Goarshausen.** | | | |
| 117 | Böttner, Ernst Ludwig, zu Hof Sauerberg, Gemeinde Sauerthal | 13 | 10 | - |

| Nr. | Namen und Wohnort | Grundsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 118 | v. Eck, Friedrich, zu Welterod | 21 | 28 | — |
| 119 | Fischbach, Andreas, daselbst | 12 | 6 | — |
| 120 | Fischbach, Goar, zu Nochern | 15 | 6 | 1 |
| 121 | Michel, Philipp Anton, das. | 11 | 7 | — |
| | **23. Amt Selters.** | | | |
| 122 | Dickopf, Mathias, zu Breitenau | 10 | 58 | 1 |
| 123 | Esch, Karl, Freiherr von, zu Hof Erlen | 12 | 4 | 3 |
| 124 | Fein, Anton, zu Sessenhausen | 10 | — | 2 |
| 125 | Pasbach, Johann, Oberförster, zu Nauort | 13 | 18 | 1 |
| 126 | Wagner, Johann, zu Grenzau | 0 | 5 | 3 |
| | **24. Amt Usingen.** | | | |
| 127 | Allendörfer, Johann, zu Wehrheim | 12 | 27 | 2 |
| 128 | Eckher, Christian, Posthalter, zu Usingen | 11 | 47 | 3 |
| 129 | Reinhard, Georg, zu Usingen | 12 | 25 | — |
| 130 | Sorg, Philipp, zu Westerfeld | 11 | 53 | 1 |
| 131 | Velte, Heinrich, zu Wehrheim | 16 | 44 | 1 |
| | **25. Amt Wallmerod.** | | | |
| 132 | Jung, Mathias, zu Zehnhausen | 8 | 1 | — |
| 133 | Schönberger, Peter, von Berod | 7 | 42 | 2 |
| 134 | Speier, Christ, zu Nentershausen | 8 | 53 | 1 |
| 135 | Tripp, Karl jüng., zu Hundsangen | 11 | 7 | 2 |
| 136 | Wolf, Johann ält., zu Dahlen | 13 | 35 | 3 |
| | **26. Amt Wehen.** | | | |
| 137 | Egert, Friedrich, Schultheiß, zu Panrod | 10 | 22 | 2 |

Digitized by Google

| Nr. | Namen und Wohnort. | Grundsteuer in simplo. fl. | kr. | pf |
|---|---|---|---|---|
| 138 | Müller, Philipp Adam, zu Bechtheim . . . . . | 11 | 3 | 1 |
| 139 | Reeb, Johann Heinrich, zu Rückershausen . . . | 15 | 41 | 2 |
| 140 | Rücker, Johann Philipp, zu Hennethal . . . . . | 12 | — | 1 |
| 141 | Weber, Philipp Andreas, zu Bechtheim . . . . . | 8 | 10 | 3 |
| | **27. Amt Weilburg.** | | | |
| 142 | Cromm, Peter, Friedrichs Sohn, zu Cubach . . | 13 | 33 | 2 |
| 143 | Dienst, Peter, Oberschultheiß, zu Weilmünster . . . | 18 | 8 | 1 |
| 144 | Gilbert, Philipp, Schultheiß, zu Löhnberg . . . . | 18 | 32 | 1 |
| 145 | Michel, Johannes, zu Löhnberg | 14 | 55 | 2 |
| 146 | Vonhausen, Conrad, zu Drommershausen. . . . . | 16 | 32 | 2 |
| | **28. Amt Wiesbaden.** | | | |
| 147 | Bücher, Christian, zu Wiesbaden . . . . . | 25 | 55 | 1 |
| 148 | Fussinger, Michael, daselbst | 25 | 44 | 2 |
| 149 | Habel, Friedrich Gustav, zu Schierstein . . . . . | 60 | 13 | 1 |
| 150 | Herber, Philipp Daniel, zu Wiesbaden . . . . . | 25 | 41 | 3 |
| 151 | Herz, Heinrich Daniel, das. | 24 | 6 | 2 |
| 152 | Jungblut, Andreas, Schultheiß, zu Erbenheim . . . . | 21 | 20 | 1 |
| 153 | Kimmel, Johann Wilhelm, zu Wiesbaden . . . . . | 23 | 13 | 1 |
| 154 | Kirn, Georg, zu Frauenstein | 32 | 36 | 1 |
| 155 | Kirn, Sebastian, daselbst . | 36 | 15 | 2 |
| 156 | Koch, Andreas älterer, zu Erbenheim, . . . . . | 21 | 30 | — |
| 157 | Merten, Johann Peter, das. | 24 | 39 | 3 |
| 158 | Quint, Heinrich Peter, das. | 22 | 22 | — |
| 159 | Schulz, Wilhelm, Amtssecretär, zu Wiesbaden . . | 34 | 53 | — |
| 160 | Seipel, Wilhelm, zu Schierstein | 25 | 4 | 2 |
| 161 | Stuber, Daniel, zu Wiesbaden | 22 | 8 | — |
| 162 | Ulrich, Peter 2r., zu Erbenheim | 22 | 5 | 1 |
| 163 | Zais, Dr. Wilhelm, Medizinalrath, zu Wiesbaden | 64 | 48 | 1 |

## B. Mitglieder der Wahlversammlungen.

### a. District Wiesbaden.

#### 1. Amt Braubach.

**Braubach.**

Meyer, Anton,
Thum, Joh. Philipp, Rathscassirer;

**Dachsenhausen.**

Hinterweller, Friedrich,
May, Gottfried,
Mötter, Johann Christoph,
Schmidt, Philipp Heinrich,
Schwarz, Johann Philipp,
Zöller, Johann Peter;

**Gemmerich.**

Bröder, Philipp Heinrich,
Schneider, Johann Peter,
Theis, Johann Adam,
Zöller, Philipp Gottfried, Schultheis;

Digitized by Google

Niederbachheim.

Laux, Anton,
Sommer, Philipp Adam,
Sommer, Philipp Gottfried;

Niederlahnstein.

Breitbach, Philipp,
Douquè, Anton, Rathsherr,
Müller, Jacob,
Rosenbach, Conrad,
Staas, Martin, Rathsherr,
Staas, Nicolaus,
Wiemer, Johann;

Nievern.

Grisar, Peter;

Oberbachheim.

May, Philipp Andreas,
Zöller, Johann Adam;

Oberlahnstein.

Frank, Martin,
Grünewald, Johann,
Müller, Karl,
Müller, Quirin,
Neis, Johann, Rathsherr,
Neis, Johann Philipp, Rathsherr,
Schnaß, Wilhelm, Rathsherr,
Schnaß, Wilhelm, Stadtschultheiß,
Schwenzer, Martin, jüngerer,
Thewalt, Wilhelm;

Winterwerb.

Simon, Philipp Adam,
Theis, Philipp Gottfried,
Werner, Johann Philipp 2r.,
Werner, Philipp Heinrich 1r.,
Werner, Philipp Heinrich 2r..

2. Amt Eltville.

Eltville.

Arenz, Paul Anton,
Creve, Dr., Geheimerath,
Ditt, Adam,
Heckler, Johann Baptist,
Herber, Adolph,
Herber, Conrad,
Müller, Mathias, jüngerer,
Petermann, Heinrich,
Schell, Georg, Stadtrath,
Schlichter, Gottfried Christian, Forstmeister,
Zerbe, Johann;

Erbach

Koch, Heinrich,
Weinbach, Andreas;

Hallgarten.

Engelmann, Johann Baptist,
Krämer, Jost, Schultheiß,
Stettler, Franz;

Hattenheim.

Doufrain, Hermann Joseph,
Heimes, Heinrich,
Laroche, Clemens;

Neudorf.

Dröser, Joseph,
Hohwiesener, Stephan,
Kindlinger, Johann,
Kindlinger, Nicolaus,
Werner, Peter Ignatz;

Niederwalluf.

Keppel, Caspar,
Korn, Karl,
Mehl, Eberhard, jüngerer,
Meister, Peter;

Oberwalluf.

Arnet, Georg Joseph;

Oestrich.

Cratz, Johann Baptist,
Herber, Raimund,
Petry, Philipp Joseph 1r.,
Rau, Hofrath,
Schneider, Bernhard, Schultheiß,
Wagner, Caspar;

Rauenthal.

Kett, Ludwig,
König, Johann Baptist,
Schraub, Andreas,
Siegfried, Philipp Ignatz,
Weiskirch, Leonhard.

3. Amt Hochheim.

Hochheim.

Becker, Jacob,
Boller, Caspar,
Diener, Heinrich 2r.,
Dienst, Franz 1r.,
Dienst, Franz 2r.,
Dietzenberger, Johann,
Großmann, Georg,
Hofmann, Georg,
Hück, Johann 1r.,
Lembach Christian,
Munk, Caspar,
Preiß, Johann,
Siegfried, Georg,
Specht, Hermann;

Breckenheim.

Bormann, Franz,
Essig, Conrad, Schultheiß,

Digitized by Google

Haus, Caspar,
Kleber, Franz Jacob;

### Delkenheim.

Bücher, Johann Heinrich,
Gärtner, Jacob 1r,
Geiß, Conrad,
Kahl, Heinrich,
Kleber, Johann Wilhelm,
Koch, Andreas 2r.,
Koch, Andreas 3r.,
Koch, Heinrich 2r.,
Koch, Heinrich 3r.,
Koch, Philipp 1r.,
Koch, Philipp 2r.,
Pflug, Heinrich 2r.,
Pflug, Philipp,
Pinkel, Jacob,
Runzheimer, Conrad,
Runzheimer, Georg Heinrich,
Runzheimer, Heinrich 3r.,
Schillge, Georg Wilhelm,
Wagner, Jacob;

### Diedenbergen.

Kleber, Jacob, älterer,
Kleber, Jacob Conrad, jüng.,
Koch, Heinrich,
Müller, Jacob Conrad,
Stemmler, Caspar;

### Eddersheim.

Grob, Peter 1r.,
Joſt, Lorenz, Schultheiß,
Pauli, Friedrich;

### Flörsheim.

Hartmann, Chriſtoph,
Hartmann, Jacob 2r.,
Hartmann, Jacob 3r.,
Hartmann, Joſeph,
Kranz, Lorenz,
Lauck, Jacob,
Lauck, Johann,
Meſſerſchmidt, Adam,
Neumann, Karl,
Neumann, Philipp,
Ramb, Jacob,
Ruppert, Franz,
Schierſtein, Johann,
Schleidt, Franz Anton,
Schleidt, Jacob,
Schleidt, Lorenz, Schultheiß,
Schleidt, Nicolaus,
Schmidt, Adam,
Weilbächer, Oswald;

### Igſtadt.

Bücher, Georg Conrad 1r.,
Bücher, Georg Conrad 2r.,
Göbel, Chriſtian,
Göbel, Conrad 3r.,
Göbel, Georg 4r.,
Göbel, Georg 6r.,
Göbel, Georg Conrad 1r.,
Göbel, Heinrich 2r.,
Göbel, Philipp 1r.,
Habel, Heinrich 1r,
Hennemann, Georg 2r.,
Hennemann, Jacob 1r.,
Herber, Conrad, Schultheiß,
Kleber, Lorenz,
Klein, Conrad 2r.,
Lauck, Chriſtian,
Lauck, Heinrich 1r.,
Noll, Andreas,
Renneiß, Georg Heinrich,
Renneiß, Heinrich 2r.,
Renneiß, Heinrich 3r.,
Schilge, Anton,
Stemmler, Franz,
Wunderlich, Georg Conrad;

### Langenbain.

Schneider, Aßmus;

### Marxheim.

Bender, Michel 1r.,
Heislitz, Georg 6r.,
Keller, Georg,
Schnatz, Heinrich;

### Maſſenheim.

Giebermann, Heinrich, Schultheiß,
Kahl, Johann Philipp 5r.,
Kahl, Johann Philipp 6r.,
Kahl, Johann Philipp 7r.,
Kahl, Philipp Andreas 1r.,
Kahl, Philipp Heinrich,
Köhler, Georg,
Köhler, Wilhelm,
Kranz, Georg 4r.,
Kranz, Johann Philipp 2r.,
Müller, Karl,
Schilgen, Wilhelm,
Schneider, Heinrich 2r.,
Stephan, Johann Wilhelm,
Wink, Adam;

### Medenbach.

Becht, Heinrich,
Noll, Conrad,
Noll, Georg Wilhelm,
Noll, Gerhard;

### Nordenſtadt.

Chriſt, Joh. Phil., Schultheiß,
Chriſt, Johann Friedrich,
Deul, Chriſtoph,
Diefenbach, Georg Conrad,
Diefenbach, Johann Chriſtian,
Diefenbach, Johann Georg,
Heller, Georg Chriſtian,



Digitized by Google

Kahl, Johannes,
Kern, Johann Heinrich,
Noll, Georg Adam,
Noll, Georg Conrad,
Oesterling, Georg Anton,
Renneißen, Heinrich Conrad,
Renneißen, Joh. Heinrich 1r.,
Renneißen, Philipp Conrad,
Salz, Johann Heinrich,
Salz, Reinhard,
Scherf, Reinhard,
Schlocker, Johann Heinrich 3r,
Schlocker, Joh. Phil., älterer,
Schlocker, Joh. Phil., jüngerer;

### Wallau.

Beil, Franz,
Born, Franz 1r.,
Born, Franz 3r.,
Born, Georg Heinrich 1r.,
Born, Paul,
Born, Philipp 5r.,
Fein, Franz 3r.,
Fischer, Jacob,
Kahl, Philipp, jüngerer,
Paul, Philipp 3r.,
Rink, Georg Christian,
Rübsamen, Johann,
Rübsamen, Reinhard 2r.,
Schleicher, Johann,
Schleunes, Adam,
Schleunes, Conrad 1r.,
Schleunes, Conrad 2r.;

### Weilbach.

Becker, Sebastian,
Breckenheimer, Peter,
Buch, Johann, älterer,
Buch, Lorenz,
Buch, Peter,
Buch, Philipp, älterer,
Embs, Johann, älterer,
Götz, Jacob,
Höckel, Adam,
Höckel, Melchior,
Müller, Adam,
Müller, Johann, jüngerer,
Müller, Philipp 1r.,
Orth, Johann, Schultheiß,
Schäfer, Jacob,
Schauß, Franz,
Schicking, Adam,
Schollmeyer, Valentin,
Seelig, Anton 2r.,
Weilbächer, Paul,
Weilbächer, Peter, älterer;

### Wicker.

Allendorf, Adam,
Allendorf, Jacob,
Allendorf, Johann,
Allendorf, Marquard 3r.,
Embs, Adam, Schultheiß,
Embs, Caspar,
Flick, Michel 1r.,
Fritz, Conrad,
Heeser, Procurator, zu Wiesbaden,
Herrmann, Gottfried,
Müller, Marquard,
Nauheimer, Adam 1r.,
Weilbächer, Jacob,
Weilbächer, Johann 2r.,
Wollstadt, Ludwig;

## 4. Amt Höchst.

### Höchst.

Döst, Georg Joseph 2r.,
Heckter, Valentin;

### Eschborn.

Börner, Georg 1r.,
Börner, Nicolaus,
Christoph, Heinrich,
Dotz, Wilhelm,
Fendel, Christoph,
Fendel, Johannes,
Fisch, Johannes 1r,
Fritz, Conrad,
Fritz, Martin,
Gauf, Johann 4r.,
Gauf, Peter,
Henrich, Philipp,
Hiestand, Christian,
Hill, Ludwig,
Jung, Heinrich,
Kerber, Peter,
Kunz, Johann,
Kunz, Peter,
May, Gustav,
Müller, Philipp 1r,
Ohlemacher, Jacob,
Reges, Johannes,
Wohnbach, Andreas,
Wohnbach, Johannes;

### Harheim.

Bockenheimer, Jacob,
Guth, Ludwig,
Kullmann, Reinhard,
Quirin, Johann,
Quirin, Philipp 1r.,
Schäfer, Jacob 1r.,
Schmitt, Philipp 3r.,
Seipler, August;

### Hattersheim.

Bauer, Christian, Posthalter,
Hattemer, Jacob,
Hattemer, Johann, jüngerer,
Hieronimi, G., Schultheiß,
Horn, Balthasar,
Hoß, Mathias,
Jost, Hermann,
Klees, Johann,

Digitized by Google

Mann, Philipp,
Mohr, Martin,
Neuser, Hermann,
Neuser, Jacob, jüngerer,
Schweickardt, Mathias,
Seelig, Peter Anton,
Seelig, Peter,
Sponsel, Jacob, älterer,
Weil, Christoph,
Werle, Johann,
Wollstadt, Adam;

Hofheim.

Belz, Jacob Christoph,
Burckardt, Johann,
Drößer, Heinrich Joseph,
Ehry, Heinrich,
Fach, Heinrich Joseph,
Henrich, Johann,
Kremenz, Philipp,
Manzino, Johann,
Mohr, Georg, älterer,
Mohr, Johann Joseph,
Pfeifer, Jacob,
Pfeifer, Wilhelm,
Racke, Georg,
Schwerzel, Jacob,
Seelig, Johann,
Seelig, Joseph,
Weiler, Philipp,
Welk, Adam,
Wohmann, Joseph, Stadtschultheiß,
Wollstadt, Adam,
Wollstadt, Johann, jüngerer,

Kriftel.

Börner, Ludwig, Schultheiß,
Hahn, Leonhard,
Hohfeld, Johann,
Hoß, Anton,
Jacobi, Jacob 1r.,
Weinbach, Adam;

Nied.

Rein, Jacob;

Niederhofheim.

Rudolph, Conrad;

Oberliederbach.

Dillgard, Johann,
Eichhorn, Philipp,
Essig, Adam,
Feist, Heinrich,
Feist, Wilhelm,
Ilmstadt, Jacob,
Müller, Jacob, älterer,
Pfeifer, Philipp,
Volz, Heinrich;

Okriftel.

Engel, Philipp,
Hessemer, Adam, jüngerer,
Hessemer, Johs., Schultheiß,
Jung, Georg 2r.;

Schwanheim.

Peter, Anton,
Peter, Jacob;

Sindlingen.

Buch, Reinhard,
Diener, Johann 2r.,
Diener, Mathias, älterer,
Gaubatz, Philipp,
Scheh, Johann, jüngerer,
Scheh, Philipp,
Schmidt, Johann, älterer, Schultheiß,
Schmidt, Peter,
Spengler, Johann, älterer,
Westenberger, Georg Martin,
Westenberger, Joh., jüngerer,
Westenberger, Philipp Joseph;

Soden.

Dinges, Georg, jüngerer,
Müller, Adam, älterer,
Uhrig, Georg, älterer,

Sossenheim.

Brum, Jacob, älterer,
Brum, Peter,
Fay, Conrad, älterer,
Fay, Johann Conrad,
Fay, Johann Joseph,
Heeb, Peter,
Kinkel, Jacob, älterer,
Kinkel, Johann, jüngerer,
Kinkel, Leonhard, Bäcker,
Kinkel, Peter,
Klohmann, Johann, Schultheiß,
Westenberger, Lorenz;

Sulzbach.

Anthes, Friedrich, Schultheiß,
Anthes, Friedrich, jüngerer,
Anthes, Jacob,
Anthes, Johann, älterer,
Anthes, Johann, jüngerer,
Christian, Adam 4r.,
Christian, Adam 5r.,
Christian, Georg, älterer,
Christian, Georg, jüngerer,
Christian, Johann 3r,
Christian, Ludwig,
Hardt, Adam,
Hedler, Hartmann,
Löschhorn, Johannes,
Pfeifer, Johannes,
Rudolph, Friedrich,
Schaar, Ludwig,
Ullrich, Peter;

Digitized by Google

Unterliederbach.

Fiſcher, Johann, jüngerer,
Fiſcher, Philipp 3r.,
Fiſcher, Philipp 4r.,
Pfeifer, Adam,
Pfleger, Wilhelm 1r.,
Pfleger, Wilhelm 2r.,
Reccius, Franz Nicolaus,
Reccius, Wilhelm 3r.,
Wagner, Adam,
Wagner, Friedrich,
Wagner, Heinrich Georg,
Wagner, Jacob, älterer,
Wagner, Jacob, jüngerer,
Wagner, Philipp, älterer,
Wagner, Wilhelm 2r.;

Zeilsheim.

Fleck, Peter,
Kaus, Peter, jüngerer,
Müller, Wilhelm,
Petry, Johann,
Roth, Heinrich,
Schäfer, Johann,
Schenck, Vice-Präſident und Geheimerath zu Biebrich,
Uhrig, Friedrich,
Weyl, Chriſtoph, jüngerer,
Weyl, Chriſtoph, älterer,
Weyl, Johann, jüngerer,
Weyl, Michel;

5. Amt Idſtein.

Idſtein.

Becker, Chriſtian, Rathsherr,
Becker, Philipp,
Wiegand, Philipp, Rathsherr,
Zahn, Daniel,
Zahn, Georg;

Camberg.

Cathrein, Peter 1r.,
Lauer, Johann Philipp,
Prinz, Caspar,
Schuhmacher, Joſeph;

Erbach.

Litzinger, Nicolaus;

Eſch.

Ries, Bernhard 1r.,
Seyberth, Wilhelm;

Niedernhauſen.

Müller, Ludwig;

Niederſelters.

Rieth, Jeremias,
Roth, Johann,
Schickel, Jacob 1r.,
Schickel, Jacob 2r.,
Zobel, Adam 1r.;

Oberſelters.

Stahl, Johann;

Wallrabenſtein.

Heilhecker, Johann Adam,
Roth, Chriſtian,
Schlotter, Johann Andreas;

Walsdorf.

Hörtes, Philipp Nicolaus,
Hohl, Johann Philipp 2r.,
Jeckel, Philipp Caspar,
Lehmann, Philipp Conrad 3r.,
Lehmann, Georg Philipp 4r.,
Ochs, Ludwig, Oberſchultheiß,
Ochs, Johann Philipp 2r.,
Ochs, Philipp Caspar 3r.,
Roth, Johann Philipp 2r.,
Roth, Philipp Caspar 1r.,
Seyberth, Philipp Chriſtian,
Zeiger, Philipp Caspar;

Wörsdorf.

Tag, Johann Peter,
Wiegand, Conrad, Schultheiß,
Wiegand, Georg Daniel,
Wiegand, Georg Philipp 3r,
Wiegand, Johann Georg;

Würges.

Heß, Adam,
Heß, Johannes,
Lewalter, Johann,
Löw, Andreas,
Löw, Anton,
Löw, Franz,
Löw, Johannes,
Meurer, Johann, Poſthalter,
Meurer, Johann Georg,
Muhle, Johann Peter,
Schickel, Johann Franz.

6. Amt Königſtein.

Königſtein.

Pfaff, Gottfried;

Bommersheim.

Burckhard, Eberhard,
Henninger, Johann,
Henninger, Peter,
Jung, Franz,
Meiſter, Jacob,
Meiſter, Peter 1r.,
Möglich, Heinrich,

Digitized by Google

Schmidt, Johann 1r.,
Schmidt, Peter 3r.,
Sulzbach, Georg,
Wolf, Johann;

Cronberg.

Schott, Gerhard;

Kahlbach.

Jung, Johann,
Kraus, Johann,
Ruppel, Andreas,
Ruppel, Heinrich, jüngerer,
Ruppel, Heinrich,
Sünder, Johann,
Sünder, Philipp,
Steinbach, Daniel 1r.;

Niederhöchstadt.

Adam, Adam, Rechner,
Adam, Nicolaus,
Bommersheim, Nicolaus, Schultheiß,
Geibel, Philipp,
Mack, Johann Friedrich;

Oberhöchstadt.

Ried, Jacob,
Sachs, Peter;

Oberursel.

Brands, Jacob,
Burkhard, Nicolaus,
Jamin, Thomas,
Schaller, Jacob Christian,
Steinbach, Paul;

Kleinschwalbach.

Hemerle, Johann, Schultheiß,
Weil, Martin, jüngerer;

Stierstadt.

Aumüller, Adam,
Aumüller, Eberhard,
Aumüller, Walter,
Geibel, Christoph,
Glock, Johann,
Hyronimi, H., Schultheiß,
Hyronimi, Jacob,
Messerschmidt, Joseph,
Sulzbach, Jacob,
Sulzbach, Johann,
Sulzbach, Walter;

Weiskirchen.

Fischer, Friedrich,
Herr, Caspar, Schultheiß,
Herr, Nicolaus,
Scheller, Conrad;

7. Amt Langenschwalbach.

Langenschwalbach.

Diefenbach, Christian, Rathsbr.
Diefenbach, Johann Heinrich,
Grebert, Ferdinand,
Herber, Johann Leonhard,
Lang, Friedrich,
Scheuermann, Jacob 2r,
Scheuermann, Johann Adam,
Scheuerman, Ph. 2r, Rathsherr,
Scheuermann, Valent. Rathsh.,
Wagemann, Wilhelm jüng.,
Werner, Karl,
Wiegand, Wilhelm jüng.,
Wilhelmy, Philipp;

Adolphseck.

Schneider, Joh. Heinrich, jüng.;

Bärstadt.

Beser, Conrad 2r.,
Schmidt, Johann Georg;

Dickschied.

Schieferstein, Jacob 2r.;

Grebenroth.

Brauch, Mathias, zu Gronau;

Hausen.

Künstler, Georg Philipp;

Hettenhain.

Beser, Johannes;

Hilgenroth.

Seibel, Philipp Jacob;

Hohenstein.

Diefenbach, Johannes, jun., vom Hofe Gieshübel,
Fischer, Johann Peter,
Hergenhahn, Procurator, zu Wiesbaden,
Lang, Martin,
Rau, Hofrath, zu Eltville.

Laufenselden.

Herrchen, Philipp Jacob;

Lindschied.

Beser, Peter Wilhelm,
Knab, Joh. Philipp jun.

Niedergladbach.

Korn, Johann 1r.,

Niedermeilingen.

Blaß, Gerhard, Schultheiß,
Bremser, Johann Martin,

Digitized by Google

Butzbach, Philipp,
Dönges, Johann Gerhard,
Hartenfels, Johannes;

Obergladbach.

Laufer, Johann,
Petry, Johann 1r.;

Springen.

Schröter, Ludwig;

Watzelhain.

Presber, Johannes, jun.;

Zorn.

Wieseborn, Philipp Adam.

## 8. Amt Nassau.

Nassau.

Kuhn, Adam,
Remy, Friedrich,
Schoor, Heinrich;

Attenhausen.

Bruchhäuser, Jacob;

Bergnassau u. Scheuern.

Balzer, Heinrich Jacob;

Bremberg.

Breitenbach, Gerhard,
Klöppel, Joh. Philipp sen.,
Maxeiner, Heinrich Peter,
Veldenz, Peter;

Oessighofen.

Christ, Johann Philipp jun.,
Heyer, Heinrich, Schultheiß,
May, Johann Gottfried;

Ems.

Balzer, Wilhelm 2r.,
Becker, Heinrich,
Breitenbächer, Georg,
Dennig, Ernst Friedrich,
Dresler, Joseph, Postverwalter,
Göecke, Friedrich,
Keuchen, Christian,
Kraft, Ludwig,
Mäurer, Heinrich,
Vogler, Hofrath,
Zerbach, Peter,
Zimmerschied, Phil. Christian;

Geisig.

Singhof, Philipp Anton;

Gutenacker.

Neidhöfer, Philipp Jacob,
Schultheiß;

Kördorf.

Bruchhäuser, Joseph,
Debusmann, Johann Georg,
Wöll, Andreas;

Lollschied.

Müller, Heinrich, Schultheiß;

Schweighausen.

Maus, Johann Philipp;

Seelbach.

Bruchhäuser, Phil. Gottfried;

Singhofen.

Bauer, Johann Wilhelm,
Bingel, Joh. Phil., Schultheiß,
Harel, Johann Philipp jun.,
Klamp, Anton,
Minor, Christian, Posthalter,
Napp, Heinrich,
Paul, Philipp Martin;

Sulzbach.

Allritz, Joh. Georg, Schultheiß.

## 9. Amt Nastätten.

Nastätten.

Cathrein, Valentin;

Berndroth.

Gerner, Johann Peter,
Meyer, Georg Adam;

Bogel.

Göller, Philipp Adam,
Hofmann, Philipp,
Maus, Wilhelm;

Casdorf.

Bonn, Georg Philipp,
Bonn, Philipp Heinrich;

Dörsdorf.

Diels, Georg Peter,
Faust, Jacob;

Ebertshausen.

Bauer, Heinrich Jacob 2r.,
Fischer, Heinrich Jacob,
Gemmer, Georg Philipp,
Römer, Peter,
Wöll, Joh. Peter, Schultheiß;

Eisighofen.

Kern, Philipp Jacob;

Digitized by Google

Endlichhofen.

Holzhäuser, Johann Wilhelm,
Maus, Japhet Friedrich, Schultheiß;

Himmighofen.

Bonn, Heinrich,
Bonn, Philipp Heinrich,
Holzhäuser, Joachim,
Jacoby, Conrad;

Holzhausen.

Minor, Peter;

Klingelbach.

Weber, Johann Georg;

Marienfels.

Kaiser, Johann Heinrich,
Kloß, Heinrich, Schultheiß,
Pfeiffer, Philipp Heinrich;

Miehlen.

Bruch, Johann Lorenz,
Eschenauer, Johann Daniel,
Kilp, Philipp Daniel,
Ludwig, Johann Georg,
Pfeiffer, Adam,
Stüber, Johann Daniel;

Mudershausen.

Craß, Johann Heinrich 2r.;

Münchenroth.

Kunz, Johann Philipp;

Oelsberg.

Holzhäuser, Wilhelm;

Pissighofen.

Maus, Joachim,
Wiegand, Adam, Schultheiß;

Ruppertshofen.

Hartung, Jacob, Schultheiß,
Maus, Joachim.

## 10. Amt Rüdesheim.

Rüdesheim.

Ackermann, Richard,
Cratz, Jacob,
Gergens, Anton,
Hay, Leonhard, Stadtrath,
Jett, Peter Joseph,
Jung, Johann, mittlerer,
Jung, Sebastian,
Klein, Jacob, Stadtrath,
Linn, Heinrich,
Maurer, Martin,
Moos, Anton,
Röttig, Wilhelm Adolph,
Sahl, Georg Adam,
Sahl, Johann,
Sturm, Adam 2r.,
Sturm, Johann Baptist,
Sturm, Joseph;

Eibingen.

Sahl, Michel;

Geisenheim.

Christ, Anton jüngerer,
Esch, Christoph,
Helfenstein, Peter,
Hissenauer, Heinrich,
Müller, Heinrich, Oberschultheiß,
Nägler, Andreas,
Ostern, Wilhelm Anton, Rathsherr,
Ostern, Wilhelm,
Schädel, Paul,
Wieger, Adam;

Lorch.

Altenkirch, Friedrich,
Dahlem, Jacob Franz,
Dahlem, Peter Anton,
Gallade, Johann,
Germersheimer, Thomas, Oberschultheiß,
Mergler, Conrad;

Ransel.

Schneider, Philipp;

Winkel.

Beringer, Nicolaus,
Döring, Karl,
Herber, Conrad,
Krayer, Günther,
Krayer, Nicolaus,
Schmidt, Franz,
Schwarzenau, von, Friedrich Ludwig, Oberforstmeister,
Sturm, Philipp.

## 11. Amt St. Goarshausen.

St. Goarshausen.

Wappner, Philipp Christian;

Digitized by Google

Auel.

Schmidt, Georg, Philipp;

Bornich.

Becker, Georg, Philipp 2r,
Schupp, Anton, sen.;

Caub.

Kilb, Daniel,
Sachs, Karl,
Weber, Martin jun.;

Dörscheid.

Huth, Wilhelm jun.;

Lautert.

Erlenbach, Johann Philipp sen.,
Gärtner, Ph. Jakob, Schultheiß,
Klamp, Adam jun.,
Maus, Japhet,
Ruppmann, Philipp Heinrich,
Weber, Philipp Georg;

Lierschied.

Theis, Adam 2r,
Theis, Philipp Heinrich;

Lipporn.

Sauerwein, Peter;

Niederwallmenach.

Sauerwein, Philipp,
Wenn, Heinrich 2r.;

Nochern.

Beilstein, Philipp 1r.,
Fischbach, Goar, auf dem Hofe Molsberg,
Göller, Johann Philipp 1r,
Michel, Philipp Anton,
Michel, Philipp 3r Schultheiß
Stroh, Philipp Heinrich sen.;

Patersberg.

Bettendorf, Johann Wilhelm;

Prath.

Dommershausen, Schultheiß;

Rettershain.

Pritz, Georg Philipp;

Sauerthal.

Böttner, Ernst Ludwig, auf dem Hofe Sauerberg;

Weisel.

Römer, Conrad Peter;

Welterod.

von Eck, Friedrich, vom Hofe Rödel,
Fischbach, Andreas, vom Hofe Angschied,
Hiller, Johannes,
Kern, Andreas;

Weyer.

Aßmuß, Johann Wilhelm,
Gensmann, Georg Philipp,
Göller, Peter,
Göller, Philipp Heinrich,
Himmighofen, Philipp Heinrich,
Werner, Georg Philipp.

12. Amt Wehen.

Wehen.

Busch, Johann Philipp;

Bechtheim.

Müller, Philipp Adam,
Weber, Philipp Andreas;

Beuerbach.

Christ, Georg Christoph,
Müller, Johann Philipp,
Müller, Johann Wilhelm,
Schmidt, Johann Ludwig;

Bleidenstadt.

Stiehl, Christoph, vom Schaafhof;

Breithardt.

Kilian, Johann Philipp,
Nicolai, Johann Philipp,
Zohlinger, Johannes;

Hennethal.

Rücker, Johann Philipp,
Schaus, Philipp Christian,
Schneider, Emanuel;

Holzhausen.

Besier, Jacob,
Ernst, Wilhelm,
Gemmer, Johann Jacob,
Müller, Johann Philipp 2r.;

Kettenbach.

Kettenbach, Joh. Philipp 4r.,
Wagner, Joh. Peter;

Digitized by Google

Limbach.

Christmann, Johannes jun.,

Michelbach.

Conrady, Johann Philipp, vom Hofe Ranstadt,
Crecelius, Johann Peter, Schultheiß.
Crecelius, Johann Philipp,
Matt, Johann Philipp;

Neuhof.

Bücher, Christian;

Panrod.

Egert, Friedrich, Schultheiß,
Harbach, Friedrich,
Lepperhof, Johann Leonhard;

Rückershausen.

Euler, Johann Jacob, sen.,
Euler, Philipp Heinrich,
Euler, Philipp Peter 1r.,
Gabel, Philipp Andreas,
Neeb, Johann Heinrich,
Neeb, Johann Philipp,
Schön, Philipp Anton,
Trog, Georg Jacob;

Steckenroth.

Kadesch, Philipp Gottlieb;

Strinzmargarethä.

Ott, Johann Philipp jun.,
Walter, Johann Christian.

13. Amt Wiesbaden.

Wiesbaden.

Bauer, Friedrich,
Baumann, Friedrich,
Beckel, Jacob,
Bergmann, Daniel Ferdinand,
Bertram, Jacob,
Blum, Wilhelm, Müller,
Böhning, Georg,
Börner, Heinrich,
Bücher, Christian,
Bücher, Philipp Reinhard,
Burk, Johann Heinrich,
Burk, Ludwig,
Busch, Carl, Geheimer-Regierungsrath,
Christmann, Carl, Rathsherr,
Cron, Christian,
Cron, David, Botenmeister,
Cron, Friedrich Wilhelm,
Cron, Georg Friedrich,
Cron, Jacob Daniel, jüngerer,
Dern, Carl Reinhard, Oberforstrath,
Dervin, Hermann Joseph,
Dörr, Adam,
Dörr, Johann Philipp,
Dresler, Johann Heinrich,
Ebhardt, Dr. Karl Friedrich Ferdinand, Oberstaabsarzt,
Eichhorn, Philipp,
Enders, Ernst Carl,
Faust, Reinhard,
Freitag, Heinrich Ludwig,
Fussinger, Michael,
Göbel, Philipp Carl,
Götz, Albrecht,
Götz, Carl,
Guyer, Jacob,
Habel, Carl,
Hahn, Joh. Phil., älterer,
Hahn, Philipp Jacob,
Hammelmann, Heinrich, jüng.,
Haßloch, Hermann, zu Adamsthal,
Herber, Philipp Daniel,
Herz, Heinrich Daniel,
Heus, Conrad,
Heus, Heinrich Jacob, jüng.,
Höser, Philipp Andreas,
Hofmann, Anton,
Hofmann, Philipp Christian,
Horstmann, Rechnungskammerrevisor,
Kimmel, Daniel, jüngerer,
Kimmel, Friedrich,
Kimmel, Jacob Wilhelm,
Kimmel, Johann Wilhelm,
Klein, Günther,
Kraft, Jonas,
Lauterbach, Friedrich Martin, Stadtschultheiß,
Leisler, Dr., Procurator, ält.,
Leyendecker, Philipp,
Maurer, Rathscassirer,
Nöll, Philipp Anton,
Peez, Dr. Heinrich August, Geheimer-Hofrath,
Poths, Johann Jacob, ält.,
Poths, Philipp Friedrich, Müller,
Poths, Wilhelm, jüngerer,
Quint, Hauptmann,
Reinhard, Friedrich,
Riedel, Ludwig,
Roos, Mathias,
Rudolph, Johann August,
Ruß, Johann Gottfried,
Schaus, Johann Georg,
Schlidt, Balthasar Wilhelm,
Schmidt, Georg David,
Schmidt, Johann Nicolaus,
Schmidt, Philipp Heinrich,



Digitized by Google

Schmidt, Heinrich, Rechnungskammerrevisor,
Scholz, Anton,
Seibert, Christian,
Stern, Conrad,
Stuber, Daniel,
Thon, Heinrich, jüngerer,
Thon, Johann Philipp,
Vigelius, Friedrich, Rechnungskammerdirector,
Walther, Michel,
Walther, Rufus,
Weygandt, Philipp,
Wilhelmi, Geheimer-Kirchenrath,
Wintermeyer, Jacob,
Wolf, Balthasar August,
Wolf, Reinhard, jüngerer,
Zais, Dr. Wilhelm, Medicinalrath;

## Auringen.

Lendle, Johann Christoph;

## Biebrich und Mosbach.

Fischer, Martin,
Genth, Christian,
Hammes, Ludwig 2r.,
Heppenheimer, Johann 2r.,
Kahl, Adam,
Kaiser, Johann Georg,
Kriesfelder, Friedrich,
Laux, Johann Georg,
May, Bernhard,
Menges, Johannes Georg,
Obligmacher, Heinrich 2r.,
Obligmacher, Philipp,
Reiffenberger, Ludwig,
Reitz, Philipp Adam,
Schneider, Georg Friedrich,
Schneider, Johann Heinrich,
Schneider, Johann Reinhard,
Schneider, Wilhelm,
Seelgen, Johann,
Stritter, Friedrich,
Stritter, Reinhard 3r.,
Voll, Johann Heinrich,
Zorn, Johann Michael,
Zorn, Johann Reinhard;

## Bierstadt.

Bierbrauer, Conrad 1r.,
Janson, Philipp 2r.,
Kaiser, Georg Michael,
Kaiser, Georg Philipp,
Klotz, Johann Philipp 1r.,
Muth, Johann Christian,
Nitzel, Balthasar,
Schild, Conrad, jüngerer,
Schild, Johann Philipp,
Seulberger, Johann 1r.,
Seulberger, Conrad 3r.,
Vogel, Conrad 1r.,
Vogel, Philipp 3r.,
Vogel, Philipp 6r.,
Werner, Conrad, jüngerer;

## Dotzheim.

Igstadt, Johann Conrad,
Igstadt, Valentin,
Rossel, Valentin 1r.,
Sommer, Gottlieb,
Weis, Jacob,
Wintermeyer, Friedr. Conr. 2r.,
Wintermeyer, Mich. Conr. 3r.,

## Erbenheim.

Born, Conrad,
Born, Heinrich,
Dresler, Heinrich,
Dörr, Georg Peter,
Göbel, Conrad 2r.,
Jungblut, Andreas, Schultheiß,
Kaiser, Friedrich,
Koch, Andreas, älterer,
Koch, Conrad 2r.,
Koch, Johann Philipp,
Kneip, Heinrich 2r.,
Kromann, Andreas 2r.,
Merten, Christian,
Merten, Erasmus,
Merten, Friedrich,
Merten, Johann Peter,
Pradt, Johann Philipp,
Quint, Georg Heinrich,
Quint, Heinrich Peter,
Reinemer, Heinrich Jacob,
Schleicher, Franz,
Stein, Conrad,
Stein, Martin,
Stein, Peter 2r.,
Stein, Peter 3r.,
Stemmler, Heinrich 1r.,
Ullrich, Heinrich Peter,
Ullrich, Jacob,
Ullrich, Peter 2r.,
Ullrich, Peter 3r.,
Weiß, Johann;

## Frauenstein.

Kirn, Georg,
Kirn, Sebastian;

## Georgenborn.

Rossel, Ph. Heinr., Schultheiß;

## Kloppenheim.

Edling, Christian,
Goßmann, Nicolaus, Schulth.,
Stephan, Peter 1r.,
Sternberger, Conrad 1r.,
Sternberger, Ludwig,
Weiß, Christian;

Digitized by Google

Schierstein.
Dreßler, Georg,
Georg, Nicolaus, älterer,
Habel, Friedrich Gustav,
Lehr, Martin, älterer,
Merten, Heinrich,
Merten, Philipp,
Poths, Wilhelm,
Sattler, Johann,
Sattler, Paul,
Seipel, Philipp 1r.,
Seipel, Wilhelm,
Stritter, Jonathan,
Stritter, Reinhard;

Sonnenberg.
Schulz, Wilhelm, Amtssecretär zu Wiesbaden.

## b. Distrikt Weilburg.

### 1. Amt Diez.

Diez.
Burbach, Karl Friedrich,
Deul, Wilhelm,
Heß, Joseph,
Pfeifer, Johannes;

Altendiez.
Hirschberger, Wilhelm 7r.,
Langschied, David, Schultheiß;

Aull.
Oppermann, Wilhelm;

Birlenbach.
Hatzmann, Anton,
Kuhmann, Johannes,
Langschied, Jacob,
Langschied, Wilhelm,
Ohl, Jacob, Bergverwalter,
Thielmann, Johannes 2r.;

Burgschwalbach.
Bodenheimer, Friedrich,
Fink, Georg Heinrich,
Weilnau, Johann Philipp;

Cramberg.
Meffert, Wilhelm Ludwig, Schultheiß;

Flacht.
Mark, Johann, Schultheiß,
Markloff, Anton,
Müller, Georg 2r.,
Schild, Johannes,
Schmidt, Gottfried,
Thielmann, Gottfried;

Freiendiez.
Erf, Georg,
Fachinger, Jacob jun.,
Kunz, Georg Friedrich,
Römer, Philipp 1r.
Seel, Jacob, Schultheiß,
Stotz, Philipp;

Hahnstätten.
Trock, Friedrich 3r.,
Trock, Johann Georg,
Wagner, Jacob,
Wirzberger, Wilhelm;

Holzappel.
Bingel, Adolph, Oberschultheiß,
Hennemann, Heinrich Karl,
Hennemann, Johann Ludwig;

Holzheim.
Altenhof, Georg,
Geis, Conrad,
Langschied, Anton,
Müller, Conrad,
Müller, Georg 3r.,
Müller, Johannes 1r.,
Müller, Johannes 3r.;

Isselbach.
Nink, Veit;

Kaltenholzhausen.
Bruchhäuser, Johann Wilh.,
Heckelmann, Georg Wilh. 1r.,
Oppermann, Georg,
Oppermann, Gottfried;

Lohrheim.
Hild, Wilhelm 1r.,
Kübler, Ludwig,
Scheid, Jacob,
Scheid, Johann Wilhelm,
Scheid, Georg,
Schön, Karl,
Schwenk, Andreas;

Digitized by Google

Netzbach.

Baſeler, Johannes 2r.,
Baſeler, Wilhelm 1r.,
Conradi, Daniel,
Crecelius, Wilhelm,
Reitz, Wilhelm,
Schwenk, Friedrich, Schultheiß;

Niederneiſen.

Forſt, Johannes 5.,
Mohr, Johann Georg 3.,
Mohr, Johannes,
Müller, Anton 2r.,
Müller, Wilhelm jun.,
Scheid, Georg 2r.
Stoß, Anton 2r.
Stoß, Friedrich Chriſtian,
Stoß, Wilhelm 3r.;

Oberneiſen.

Ohl, Conrad,
Ohl, Joh. Frdrch., Schultheiß;

Schiesheim.

Keiper, Joh. Phil., Schultheiß;

2. Amt Hachenburg.

Hachenburg.

Bitzer, Phil., Stadtſchultheiß,
Ermen, Bernhard,
Eichelhard, Ludwig Friedrich,
Lorsbach, Georg,
Lorsbach, Johannes,
Montanus, Wilhelm;

Berod.

Ehlgen, Peter,
Müller, Johann Adam, jüng.;

Gießenhaußen.

Alhäuſer, Gotthard,
Eichelhard, Heinrich,
Heuzeroth, Paul,
Schüchen, Heinrich, jüngerer,
Schüchen, Peter 1r.,
Schüchen, Wilhelm;

Heuzert.

Heuzert, Peter, älterer;

Kirburg.

Weyand, Ludwig, Schultheiß;

Kroppach.

Heuzeroth, Peter,
Müller, Anton;

Largenbach.

Remy, Heinrich,
Schnell, Daniel, Schultheiß;

Limbach.

Kind, Joſeph,
Schneider, Chriſtian;

Marzhauſen.

Reuß, Peter, älterer;

Mittelhattert.

Bellinger, Paulinus,
Diehl, Wilhelm;

Mündersbach.

Georg, Johann Theiß, jüng.,
Oettchen, Andreas, Schultheiß;

Mudenbach.

Schneider, J. P., Schultheiß;

Niſter.

Braun, Johannes Peter;

Oberhattert.

Dünſchmann, Heinrich,
Schmitt, Daniel;

Obermörsbach.

Schumacher, Peter, Schultheiß;

Roßbach.

Altgeld, Schultheiß,
Schneider, Auguſt Heinrich;

Wahlrod.

Becker, Friedrich, Schultheiß,
Beyer, Jacob,
Sonius, Auguſt,
Wiſſer, Heinrich;

Wied.

Armack, Auguſt;

Winkelbach.

Bötzhöfer, Peter.

Digitized by Google

## 3. Amt Limburg.

### Limburg.

Arnold, Johann,
Busch, Johann Anton, Postverwalter,
Diefenbach, Jacob,
Müller, Johann, jüngerer,
Trombetta, Joseph, jüngerer;

### Dauborn-Eufingen.

Becker, Johann,
Deul, Johann Philipp,
Knapp, Johann 5r.,
Knapp, Johann Georg 3r.,
Möhn, Johann Friedrich 1r.,
Pfeiffer, Johann 3r.,
Pfeiffer, Johann Georg 2r.,
Pfeiffer, Johann Georg 3r.,
Pfeiffer, Johann Jacob 1r.,
Pfeiffer, Philipp Jacob,
Stößing, Johann,
Wagner, Gottfried 7r.,
Wagner, Johann 6r.,
Wagner, Johann Philipp,
Wagner, Johann Wilhelm 2r.,
Wagner, Philipp Wilhelm 1r.,
Wassem, Johann 3r.;

### Dehrn.

Egnolf, Heinrich, Schultheiß,
Egnolf, Johann 1r.,
Hilb, Georg,
Kilbinger, Georg;

### Dietkirchen.

Wolf, Jacob;

### Eschhofen.

Bellinger, Johann Georg,
Kremer, Johann 3r.,
Münz, Peter,
Roos, Johann Georg 1r.,
Schmidt, Johann 3r.;

### Heringen.

Conrad, Johann Christian,
Crecelius, Georg Wilhelm,
Fritz, Andreas,
Fritz, Johann Christian,
Heckelmann, Georg Philipp,
Heckelmann, Jacob 3r.,
Holzhäuser, Johann Georg,
Holzhäuser, Johann Philipp,
Scheid, Johannes,
Will, Johann Christian;

### Kirberg.

Dick, Georg Wilhelm,
Frankenfeld, Wilhelm 1r.,
Großmann, Georg Philipp,
Habel, Carl,
Heimann, Conrad,
Kuh, Wilhelm, älterer,
Kreusler, Wilhelm,
Leber, Christian,
Lieber, Georg Philipp, ält.,
Poths, Friedrich,
Rosmanith, Friedrich,
Wiegand, Philipp;

### Lindenholzhausen.

Heun, Heinrich,
Keiser, Johann, Schöffe,
Otto, Jacob,
Rompel, Jacob, Exschultheiß,
Roos, Georg,
Stein, Adam 4r.,
Stein, Heinrich 4r.,
Stein, Johannes 5r.,
Stein, Joseph,
Will, Jacob,
Zimmermann, Johann;

### Linter.

Fritz, Georg Wilhelm,
Göbel, Philipp Anton,
Schönberger, Wilhelm;

### Mensfelden.

Deuser, Georg Anton,
Fritz, Johann Philipp,
Lanz, Johann Christian,
Lieber, Johannes, Johs. Henrichs Sohn,
Schmidt, Johannes,
Schumann, Georg Philipp,
Schumann, Philipp Anton, Schultheiß,
Schwenk, Wilhelm,
Völker, Philipp Wilhelm, Schöffe,
Wagner, Philipp Ludwig, Schöffe,
Zollmann, Johannes;

### Nauheim.

Crecelius, Johann Christian,
Groos, Philipp Heinrich,
Heckelmann, Johann Christian,
Hofmann, Johannes,
Kolb, Phil. Henrich, Schultheiß,
Möbus, Christoph,
Müller, Johann Wilhelm,
Wollmann, Philipp Henrich,
Zollmann, Georg Philipp,
Zollmann, Johann Georg;

### Niederbrechen.

Arthen, Johann,

Digitized by Google

Braun, Henrich,
Fuchs, Johann,
Hilfrich, Georg,
Königstein, Georg Henrich,
Königstein, Joseph,
Litzinger, Georg,
Otto, Johann Georg,
Renz, Johann,
Schneider, Johann 4r.,
Schneider, Johann 3r.,
Schupp, Johann Adam,
Schupp, Joseph, Schultheiß,
Stilger, Simon;

Oberbrechen.

Arthen, Johannes 1r.,
Arthen, Joseph 2r.,
Arthen, Joseph, jüngster,
Eisenbach, Johann, Schöffe,
Hecker, Joseph 1r.,
Keuler, Adam, Schöffe,
Kremer, Johann, Schöffe,
Roth, Jacob, Schultheiß,
Roth, Johann, Schöffe Sohn,
Roth, Johann Jacob,
Roth, Joseph, Schöffe Sohn,
Roth, Joseph 7r.,
Schmidt, Johann Jacob;

Staffel.

Heberlein, Gabriel,
Stamm, Anton,
Stock, Johannes, älterer,
Wolf, Johann Georg, älterer;

Werschau.

Göbel, Johann Adam.

4. Amt Montabaur.

Montabaur.

Cron, Anton,
Davis, Heinrich, Posthalter,
Eichbaum, Johann jun.,
Gerlach, Johann,
Hammerstein, Peter,
Meurer, Caspar,
Pingler, Georg,
Schlemmer, Conrad,
Schlemmer, Heinrich Caspar,
Schmidt, Anton,
Thönges, Regierungsadvocat;

Arzbach.

Henzler, Johann,
Müller, Peter Joseph;

Eitelborn.

Knopp, Joseph, Schultheiß;

Eschelbach.

Gerhard, Johann,
Paulus, Balthasar;

Heiligenroth.

Fries, Peter, Schultheiß,
Herzmann, Jacob,
Hild, Christian,
Hill, Johann,
Hummerich, Sebastian,
Knie, Peter,
Seidemann, Johann;

Holler.

Eschenauer, Nicolaus;

Leuterod.

Quirmbach, Johann Jacob,
Quirmbach, Melchior,
Schäfer, Peter;

Oetzingen.

Hehl, Christian,
Müller, Peter,
Nitz, Johann Jacob,
Schmidt, Peter 2r, Schultheiß;

Reckenthal.

Gombert, Peter;

Simmern.

Schneider, Friedrich,
Schneider, Nicolaus;
Wagner, Johann Georg 1r.;

Untershausen.

Gombert, Nicolaus, Schulth.;

Wirges.

Baal, Simon,
Georg, Johann,
Schwickert, Peter,
Quirmbach, Peter,
Gramigs Eidam;

5. Amt Reichelsheim.

Reichelsheim.

Gerlach, Johannes jun.,
Maley, Heinrich sen.,
Maley, Heinrch jun.,

Digitized by Google

Richter, Georg,
Schäfer, Wilhelm jun.,
Steten, Nicolaus,
Vogt, Georg sen.,
Vogt, Johannes 4r.,
Vogt, Wilhelm sen.,
Waas, Moritz;

Dornassenheim.

Bommersheim, Thomas 1r.,
Herbert, Franz Philipp.

6. Amt Runkel.

Runkel.

Ebel, Heinrich 1r,
Fink, Ludwig,
Hardt, Jacob,
Naß, Jost Wilhelm,
Werner, Martin, Rathsherr;

Arfurt.

Brahm, Johannes,
Dormagen, Lambert, Schultheiß,
Gabb, Lambert, älterer,
Geis, Heinrich,
Rosbach, Adam,
Saal, Peter;

Ennerich.

Nickel, Johannes;

Eschenau.

Kohl, Peter,
Würz, Georg älterer;

Falkenbach.

Friedrich, Jacob 3r,
Friedrich, Peter,
Friedrich, Philipp, älterer,
Jost, Georg, Schultheiß,
Lenz, Peter jüngerer;

Gaudernbach.

Ebert, Peter,
Kuhn, Heinrich,
Stoll, Johannes 1r.,
Stoll, Johannes, Schultheiß,
Stoll, Wilhelm 1r.,
Zanger, Heinrich;

Heckholzhausen.

Jung, Johannes jüngerer,
Schäfer, Georg;

Hofen.

Fink, Johann Theis', Exschultheiß,
Häuser, Johannes jüngerer,
Kohl, Georg,
Leinweber, Wilhelm,
Nickel, Peter,
Schmidt, Peter 3r.,
Wittgen, Georg älterer;

Münster.

Ebel, Georg Schultheiß,
Fink, Jacob, Schöffe;

Obertiefenbach.

Abel, Johannes II.,
Abel, Wilhelm jüngerer,
Gräf, Joseph,
Heun, Wilhelm,
Höchst, Johannes, Schultheiß,
Jung, Johannes 2r.,
Mailinger, Jacob,
Mailinger, Johannes,
Mailinger, Wilhelm,
Metz, Jacob,
Metz, Wilhelm,
Schmidt, Georg,
Schmidt, Jacob,
Wagner, Georg;

Schadeck.

Fink, Karl älterer,
Huth, Jacob,
Huth, Johannes älterer,
Huth, Ludwig älterer,
Schmidt, Karl,
Schmidt, Heinr., Schultheiß;

Schupbach.

Eller, Georg jüngerer,
Eller, Heinrich, jüngerer,
Eller, Peter, Schultheiß,
Eller, Peter jüngerer,
Freitag, Peter,
Kohl, Heinrich,
Kuhn, Heinrich,
Kuhn, Peter,
Schäfer, Gottfried jüngerer,
Schmidt, Wilhelm;

Seelbach.

Eisenkopf, Georg,
Fink, Gottfried älterer,
Fink, Gottfried jüngerer,
Fink, Philipp, Exschultheiß,
Hepp, Georg,
Schäfer, Wilhelm;

Steeten.

Müller, Johannes;

Digitized by Google

Villmar.

Fluck, Johann Peter,
Herr, Johann Adam,
Laux, Johannes,
Müller, Wilhelm,
Reichwein, Adam,
Rosbach, Anton, Schöffe,
Wünschmann, Johannes;

Weyer.

Duill, Georg,
Fink, Peter, Schöffe,
Heyl, Philipp, Schultheiß,
Höpp, Adam, Schöffe,
Höpp, Adam 2r:,
Höpp, Georg, Oelmüller,
Wirbelauer, Peter.

## 7. Amt Selters.

Selters.

Forst, Johannes,
Nieß, Ludwig,
Schneider, Johann Wilhelm,
Schweizer, Johann Wilhelm sen.,
Seelbach, Johann Christ;

Breitenau.

Dickopf, Matthias;

Caan.

Gerz, Johann Joseph 1r,
Gerz, Johann Joseph 2r;

Deesen.

Gassen, Jacob,
Normann, Peter,
Schäfer, Johann Adam, Schultheiß,
Wagner, Mathias;

Freilingen.

Sayn, Wilhelm, Posthalter;

Grenzau.

Wagner, Johann;

Grenzhausen.

Remy, Weimar;

Helferskirchen.

Heubel, Peter,
Menges, Johann Jacob, Feldgerichtsschöffe,
Müller, Peter 3r,
Schäfer, Johann Jacob;

Marienrachdorf.

Mohr, Anton;

Marsain.

Aller, Jacob,
Hummerich, Johannes 2r,
Kohlenberg, Peter 2r,
Steiner, Johann Wilhelm 1r;

Nauort.

Gerz, Jacob,
Gerz, Peter 2r,
Gerz, Peter 3r,
Pasbach, Johann, Oberförster,
Thewalt, Jacob,
Thewalt, Johann 1r;

Ransbach.

von Esch, Karl, Freiherr, zu Hof Erlen,
Fohr, Jacob,
Günter, Johann Peter 3r,;

Rückeroth.

Kuhl, Johann Adam, Schultheiß;

Sessenhausen.

Alof, Johann, Feldgerichtsschöffe,
Böckling, Peter, Feldgerichtsschöffe,
Fein, Anton;

Sessenbach.

Werz, Johann 1r;

Wittgert.

Herz, Jacob;

Wölferlingen.

Steinebach, Herbert 1r.

## 8. Amt Usingen.

Usingen.

Becker, Johann Heinrich,
Eckher, Christian Posthalter,
Grandpierre, Christian,
Handel, Georg Christian,
Herd, Johannes,
Jacobi, Wilhelm,
Lehr, Georg Friedrich,

Digitized by Google

Maurer, Franz,
Preiß, Heinrich Wilhelm,
Reinhardt, Georg,
Rudolph, Johann Vinzens,
Stahl, Jacob,
Vogelsberger, Karl,
Wissig, Peter;

Altweilnau.

Busch, Philipp Conrad;

Anspach.

Henrizi, Friedrich Jacob 2r.;

Brandoberndorf.

Wetzer, Johannes;

Emmershausen.

Rühl, Joh. Heinrich, Schultheiß;

Eschbach.

Becker, Jacob 4r.,
Ruß, Johannes 3r,
Schmidt, Anton, Schultheiß,
Schmidt, Anton, sen.;

Grävenwiesbach.

Eckhardt, Martin,
Niedernhäuser, Conrad;

Hundstadt.

Ohly, Georg,
Pauly, Johann 5r.,
Weber, Schultheiß;

Niederlauken.

Jung, Johann Peter;

Oberlauken.

Vollberg, Philipp Peter;

Wehrheim.

Allendörfer, Johann,
Eichhorn, Jacob,
Kohlaß, Philipp 1r.,
Sorg, Friedrich,
Velte, Heinrich,
Velte, Johann 2r.,
Velte, Philipp 1r.,
Wagner, Georg;

Westerfeld.

Bender, Philipp,
Buhlmann, Peter,
Sorg, Philipp.

9. Amt Wallmerod.

Wallmerod.

Bauch, Jacob;

Arnshöfen.

Blaum, Christ,
Holzenthal, Peter;

Berod.

Schönberger, Peter,
Wolf, Johann;

Dahlen.

Wolf, Johann älterer;

Ettinghausen.

Schmitt, Joh. Peter, Schöffe;

Girod.

Heibel, Christ,
Schneider, Johann älterer;

Grosholbach.

Daum, Johann Peter,
Fein, Johann;

Guckheim.

Groth, Georg,
Kuhl, Karl;

Herschbach.

Lauf, Mathias;

Hundsangen.

Eidt, Fritz,
Hannappel, Johann Georg,
Hannappel, Joseph,
Höhn, Anton,
Tripp, Carl jüngerer;

Meudt.

Flück, Matthias,
Harz, Johann Baldus,
Steinebach, Johann;

Molsberg.

Jung, Mathias;



Digitized by Google

Rentershausen.

Kraus, Anton,
Speier, Christ;

Niederahr.

Kölchen, Caspar,
Noll, Johann;

Obererbach.

Schneider, Johannes;

Oberhausen.

Malm, Jacob;

Obersayn.

Heinz, Christ, Schultheiß;

Pütschbach.

Hofmann, Sebastian;

Ruppach.

Braun, Johann Adam;
Schlotter, Johann Wilhelm;

Sainscheid.

Wörsdörfer, Johann;

Steinefrenz.

Metternich, Heinrich senior;

Weidenhahn.

Weisenfeld, Johann;

Weroth.

Mauer, Lothar;

Zehnhausen.

Jung, Matthias,
Sturm, Peter, Schultheiß,
Wolf, Peter.

## 10. Amt Weilburg.

Weilburg.

Dörr, Wilhelm,
Rosenkranz, Karl;

Ahausen.

Becker, Adam,
Schäfer, Heinrich;

Allendorf.

Kurz, Johannes;

Aulenhausen.

Albishausen, Philipp Heinrich;

Bermbach.

Rücker, Peter;

Cubach.

Cromm, Peter Friedrich Sohn;

Diedenhausen.

Löw, Joh Philipp, Schultheiß;

Drommershausen.

Grün, Johannes,
Schmidt, Karl,
Vonhausen, Conrad;

Edelsberg.

Ernst, Philipp, Schultheiß,
Geisler, Philipp Peter,
Schmidt, Conrad 2r.;

Elkerhausen.

Geis, Ludwig,
Wagner, Philipp;

Ernsthausen.

Bernhardt, Georg Philipp,
Lehnhausen, Georg Christian;

Essershausen.

Schmidt, Christian;

Grävenеck.

May, Johann Heinrich,
May, Philipp Heinrich,
May, Philipp Peter, Schulth.,
Quillmann, Ludwig;

Hasselbach.

Kurz, Peter;

Löhnberg.

Bock, Philipp Ludwig,
Bock, Wilhelm,
Deißmann, Philipp Ludwig,
Deißmann, Wilhelm,
Gelbert, Philipp, Schultheiß,
Hehmann, Heinrich,
Kilo, Philipp älterer,
Michel, Johannes,
Neu, Heinrich,
Schütz, Philipp Wilhelm;

Digitized by Google

Mengerskirchen.

Streng, Christian;

Möttau.

Weinbrenner, Justus;

Selters.

Neu, Conrad,
Paul, Joh. Philipp älterer,
Paul, Philipp,
Stadel, Friedrich,

Weilmünster.

Dienst, Peter, Oberschultheiß,
Rumpf, Karl Christian,
Vonhausen, Karl August,
Vonhausen, Johann Philipp;

Weinbach.

Bernhardt, Heinrich,
Dienst, Christian Philipp,
Schäfer, Heinrich, älterer,
Stahl, Johann Philipp, Phil. Sohn,
Stahl, Johann, Schultheißereiverwalter.

## c. Distrikt Dillenburg.

### 1. Amt Dillenburg.

Dillenburg.

Dörbeck, Wilhelm,
Fey, Daniel 1r,
Forell, Hauptmann,
Gail, Karl,
Geisse, Philipp,
Giebeler, Bergrath,
Gutbrod, Mathias,
Haas, Johann Daniel,
Haas, Philipp,
Haas, Wilhelm Ernst,
Konrad, Adam,
Konrad, Ernst,
Schmidt, Jacob;

Allendorf.

Ströhmann, Georg 1r,
Ströhmann, Jacob;

Dillbrecht.

Neef, Johann Heinrich;

Haiger.

Bescheerer, Philipp,
Leng, Johann Heinrich 3r.,
Ronneberg, Philipp,
Sartor, Daniel,
Schneider, Conrad,
Schramm, Johann Heinrich,
Wabel, Johann Heinr., Bäcker,
Wabel, Johann Heinr., Gerber;

Langenaubach.

Schmidt, Johannes 1r,
Schmidt, Johann Jost 5r,
Schneider, Johann Jost 1r.,
Seelhof, Johann Daniel;

Manderbach.

Benner, Johann Jost 2r.,
Häuser, Johann Jost 1r.;

Nanzenbach.

Ax, Simon,
Konrad, Johann Jost;

Niederroßbach.

Kämpfer, Johannes 3r.;

Niederscheld.

Frick, Johann Philipp;

Oberscheld.

Schmidt, Georg Andreas;

Rodenbach.

Becker, Johannes,
Peter, Johannes, Förster;

Sechshelden.

Haas, Johann Jost, jüngerer,
Weis, Johann Heinrich;

Wissenbach.

Henrich, Johannes Henrich.

Digitized by Google

## 2. Amt Hadamar.

### Hadamar.

Adami, Joseph,
Münch, Balthasar,
Siebert, Franz,
Siebert, Christoph Joseph;

### Ahlbach.

Hilb, Johannes, Schultheiß,
Wolf, Wilhelm;

### Dorndorf.

Kunz, Jacob, Feldgerichtsschöffe;

### Ellar.

Jost, Johannes,
Orth, Johannes,
Stähler, Joseph,
Steinhauer, Wilhelm,
Zey, Wilhelm 6r.,
Zey, Wilhelm älterer;

### Elz.

Bausch, Philipp,
Schneider, Anton, Bauer;

### Faulbach.

Eberhardt, Christian,
Martin, Johannes, älterer;

### Frickhofen.

Giesendorf, Friedrich,
Heep, Wilhelm älterer;

### Hausen.

Reiz, Wilhelm;

### Hintermeilingen.

Bender, Johannes,
Schmitt, Joseph, Schultheiß;

### Lahr.

Hofmann, Johannes,
Ruckes, Georg;

### Malmeneich.

Eidt, Henrich, jüngerer;

### Niederhadamar.

Hannappel, Heinrich, Schöffe,
Hannappel, Peter, Schöffe,
May, Johannes, Schultheiß,
Müller, Johannes, Schöffe;

### Niedertiefenbach.

Orth, Johannes,
Schäfer, Wilhelm,
Schlitt, Georg,
Stippler, Johann Georg, Schultheiß,
Tuchscheerer, Joseph;

### Niederweyer.

Höhn, Johannes,
Tuchscheerer, Jacob,
Tuchscheerer, Johannes;

### Niederzeuzheim.

Bellinger, Johannes 1r.,
Bellinger, Johannes 2r.,
Bill, Jacob,
Eisenmenger, Michael, Schullehrer,
Hartmann, Peter 2r.,
Weyer, Joseph;

### Oberweyer.

Bausch, Jacob,
Bausch, Johannes,
Bausch, Joseph,
Bill, Georg,
Jung, Wilhelm 2r.,
Martin, Wilhelm,
Preus, Johannes,
Schmidt, Peter, älterer;

### Oberzeuzheim.

Bausch, Georg,
Bausch, Johann, Schultheiß,
Bill, Johannes,
Bill, Wilhelm,
Horn, Johannes 2r.,
Horn, Johannes 3r.,
Krämer, Jacob,
Moos, Peter,
Stähler, Johannes;

### Offheim.

Ahlbach, Paul,
Bleutgen, Wilhelm,
Sehr, Jacob,
Weimar, Johann, Wagner;

### Steinbach.

Bausch, Johannes,
Bausch, Philipp,
Bausch, Wilhelm,
Sehr, Philipp, Schultheiß,
Wolf, Georg;

Digitized by Google

Thalheim.

Hofmann, Johannes 2r.

3. Amt Herborn.

Herborn.

Hofmann, Johann Caspar,
Hofmann, Philipp Heinrich,
Jüngst, Joh. Heinrich, Rathsherr,
Koch, Johann, Heinrich,
Meckel, Heinrich, Jacob,
Reichardt, Johann Georg,
Rittershausen, Johann August,
Rittershausen, Jonathan Phil.,
Theis, Johann Ludwig,
Wissenbach, Wilhelm;

Ballersbach.

Dietrich, Gottfried;

Beilstein.

Roos, Johannes;

Bicken.

Holler, Johann Philipp 5r.,
Thielmann, Johann Jost 1r;

Driedorf.

Groos, Jost Heinrich,
Stahl, Johann Christian, Oberschultheiß;

Erdbach.

Gail, Johann Jost 1r.,
Leng, Johann Heinrich;

Fleisbach.

Kuntz, Ludwig;

Gontersdorf.

Röder, Johann Jost;

Gusternhain.

Gerrmann, Johann Jost;

Heiligenborn.

Groos, Philipp;

Herbornseelbach.

Decker, Johann Heinrich,
Görtzel, Philipp jüngerer,
Wirth, Johann Georg 3r;

Hörbach.

Holler, Jost Heinrich;

Merkenbach.

Dietrich, Conrad,
Schaaf, Johann Heinrich 2r, Schultheiß;

Münchhausen.

Betz, Johann Georg,
Kolb, Johann Georg jüngerer;

Nenderoth.

Kegel, Jacob Heinrich,
Conrad, Georg Adam;

Odersberg.

Mäußer, Johannes Wilhelm,
Mäußer, Johannes 1r,
Tropp, Johann Jost;

Rodenroth.

Becker, Jost Heinrich älterer,
Deuster, Christian;

Roth.

Seibel, Johannes;

Seilhofen.

Ruhs, Jost Heinrich 1r;

Waldaubach.

Fey, Johann Jacob;

4. Amt Marienberg.

Marienberg.

Pfeiffer, Daniel,
Schnell, Ludwig;

Bach.

Rübsamen, Heinrich;

Bellingen.

Baldus, Christ, Bäcker,
Baldus, Georg, Geometer,
Baldus, Simon,
Dörr, Johannes;

Bretthausen.

Haas, Johannes Peter;

Digitized by Google

Draisbach.

Heidrich, Martin;

Enspel.

Höhn, Simon,
Schneider, Anton, Schultheiß;

Fehl.

Uhr, Heinrich sen;

Großseifen.

Müller, Johannes, Schultheiß;

Hahn.

Lehnhäuser, Martin 1r.;

Hardt.

Denker, Theis (mittler),
Denker, Theis 3r.,
Kleber, Christ;

Hintermühlen.

Baldus, Adam;

Höhn.

Krämer, Heinrich;

Hölsenhausen.

Beuner, Johannes;

Hof.

Steup, Johannes,
Uhr, Anton 1r.;

Langenbach.

Schneider, Johannes,
Weber, Mathias;

Löhnfeld.

Haas, Johann Christ 2r.;

Oellingen.

Krämer, Christ 1r;

Ritzhausen.

Höhn, Martin,
Steup, Johannes;

Schönberg.

Krämer, Jacob;

Stein.

Rübsamen, Peter 3r.;

Stockhausen.

Steub, Gerlach;

Stockum.

Benner, Georg;

Todtenberg.

Baldus, Johannes jun.;

Unnau.

Buchner, Christ Heinrich,
Buchner, Theis 5r.,
Häbel, Theis sen.,
Meyer, Mathias 1r.,
Weber, Ludwig;

Willingen.

Haas, Christ 1r.,
Pletz, Peter 2r..

5. Amt Rennerod.

Rennerod.

Haas, Johannes, älterer;

Elsoff.

Schilling, Jost, Schöffe;

Emmerichenhain.

Petry, Heinrich, Schultheiß;

Gemünden.

Böhm, Philipp Christian, Oberschultheiß,
Buderus, Johann Wilhelm und Söhne;

Hellenhahn.

Groos, Georg 3r.,
Groth, Johannes,
Henrich, Christian, Schultheiß;

Hüblingen.

Löhr, Wilhelm, älterer,
Löhr, Wilhelm, jüngerer;

Irmtraudt.

Kreckel, Georg 1r.,
Müller, Johannes;

Digitized by Google

**Mittelhofen.**

Gotthardt, Johannes, älterer,
Schneider, Jacob;

**Neunkirchen.**

Neußer, Joſt Heinrich,
Peußer, Alexander,
Peußer, Chriſt.,
Schäfer, Johannes,
Schamp, Friedrich,
Schamp, Johannes, Wagner,
Schwanz, Wilhelm;

**Neuſtadt.**

Göbel, Peter;

**Niſter.**

Kranz, Chriſtian,
Spornhauer, Jacob;

**Oberroth.**

Thomas, Johannes, jüngerer,
Wingenbach, Johannes 3r.;

**Pottum.**

Groos, Chriſtian,
Groos, Heinrich, älterer,
Plantz, Johannes;

**Rehe.**

Baſtian, Peter, Schultheiß,
Thomas, Johannes Wilhelm;

**Rückershauſen.**

Peußer, Johannes, Schultheiß;

**Stck.**

Göbel, Chriſtian,
Schön, Johannes sen., Rechner;

**Waigandshain.**

Buchner, Peter;

**Waldmühlen.**

Rau, Philipp, Schultheiß;

**Weſterburg.**

Fuckert, Georg Jacob;

**Weſternohe.**

Müller, Johannes, Schultheiß;

**Willmenrod.**

Horn, Johannes,
Schäfer, Chriſtian Karl, Schultheiß.

## III. Aus den Gewerbebeſitzern.

| Nr. | Namen und Wohnort. | Gewerbſteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **1. Amt Braubach.** | | | |
| 1 | Breitbach, Philipp, zu Niederlahnſtein | 79 | 10 | – |
| 2 | Douque, Anton 2r., daſelbſt | 13 | 45 | — |
| 3 | Lehr, Johann Friedrich, zu Braubach | 10 | 25 | – |
| 4 | Müller, Johann Philipp, daſ. | 10 | 25 | — |
| 5 | Neuhaus, Conrad, daſelbſt | 10 | 52 | 2 |
| | **2. Amt Diez.** | | | |
| 6 | Balzer, Georg Philipp, zu Diez | 20 | — | — |
| 7 | Balzer, Philipp, daſelbſt | 20 | 50 | — |
| 8 | Heck, Johann, daſelbſt | 27 | 5 | — |
| 9 | Heß, Joſeph, daſelbſt | 13 | 20 | — |
| 10 | Meyer, Friedrich, zu Geilnau | 12 | 55 | — |
| 11 | Pfeiffer, Joh. Jacob, zu Diez | 10 | 25 | — |
| 12 | Pilgrim, Theodor, daſelbſt | 11 | 40 | — |
| 13 | Raab, Chriſtian 2r, daſelbſt | 16 | 15 | — |

Digitized by Google

| Nr. | Namen und Wohnort. | Gewerbsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | 3. Amt Dillenburg. | | | |
| 14 | Geisse, Philipp, zu Dillenburg | 12 | 5 | — |
| 15 | Giebeler, Carl, zu Niederscheld | 60 | — | — |
| 16 | Gourde, Ludwig, zu Dillenburg | 14 | 10 | — |
| 17 | Haas, Ernst, daselbst . . | 22 | 30 | — |
| 18 | Haas, Ernst Wilhelm, daselbst | 12 | 5 | — |
| 19 | Haas, Johann Daniel, daselbst | 33 | 20 | — |
| 20 | Haas, Ludwig, daselbst . | 62 | 5 | — |
| 21 | Jung, Hütteninspector, zu Steinbrücken . . . . | 61 | 15 | — |
| 22 | Katz, Gottfried, zu Dillenburg | 10 | 50 | — |
| 23 | Sartor, Daniel, zu Haiger | 15 | — | — |
| 24 | Schmidt, Jacob, zu Dillenburg | 10 | 43 | 3 |
| 25 | Schramm, Heinrich Carl, zu Haiger . . . . . | 10 | 43 | 3 |
| 26 | Schramm, Johann Heinrich 3r, daselbst . . . . . | 10 | 43 | 3 |
| | 4. Amt Eltville. | | | |
| 27 | Arnet, Georg Joseph, zu Oberwalluf . . . . . | 10 | 29 | 3 |
| 28 | Hohwiesener, Stephan, zu Neudorf . . . . . | 13 | 45 | — |
| 29 | Keppel, Caspar, zu Niederwalluf . . . . . | 11 | 40 | — |
| 30 | Kunz, Thomas, zu Oestrich | 10 | 50 | — |
| 31 | Moyr, Franz, zu Hattenheim | 10 | 43 | 3 |
| 32 | Müller, Mathias, jüngerer, zu Eltville . . . . . | 13 | 45 | — |
| | 5. Amt Hachenburg. | | | |
| 33 | Armack, August, zu Wied | 16 | 40 | — |
| 34 | Ermen, Bernhard, zu Hachenburg . . . . . | 10 | 50 | — |
| | 6. Amt Hadamar. | | | |
| 35 | Adami, Carl, zu Hadamar | 17 | 55 | — |

| N. | Namen und Wohnort | Gewerbsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 36 | Siebert, Christoph Joseph, daselbst . . . . . | 12 | 55 | — |
| 37 | Siebert, Franz, daselbst . | 23 | 20 | — |
| 38 | Siebert, Jacob, daselbst . | 27 | 30 | — |
| | 7. Amt Herborn. | | | |
| 39 | Göbel, Ludwig, zu Burg . | 70 | — | — |
| 40 | Kempf, Eduard, zu Herborn | 23 | 45 | — |
| 41 | Thielmann, Johann Jost 1r., zu Bicken . . . . . | 34 | 39 | — |
| 42 | Thielmann, Johann Jost 4r., daselbst . . . . . | 14 | 35 | — |
| 43 | Treupel, Johann Heinrich, zu Sinn . . . . . | 79 | 3 | 3 |
| 44 | Weil, Christian, zu Herborn | 10 | 50 | — |
| 45 | Weil, Jacob Christian, das. | 20 | 50 | — |
| 46 | Wenckenbach, Ernst, daselbst | 10 | 25 | — |
| | 8. Amt Hochheim. | | | |
| 47 | Eber, Lorenz, zu Hochheim | 11 | 15 | — |
| 48 | Schweikart, Ignaz, daselbst | 15 | 25 | — |
| | 9. Amt Höchst. | | | |
| 49 | Bauer, Christian, Posthalter, zu Hattersheim . . . | 15 | 43 | 3 |
| 50 | Belz, Jacob Christoph, zu Hofheim . . . . . | 21 | 6 | — |
| 51 | Dröser, Heinrich Joseph, das. | 22 | 46 | 3 |
| 52 | Hattemer, Johann, zu Hattersheim . . . . . | 17 | 5 | 2 |
| 53 | Henrich, Johann, zu Hofheim | 15 | 33 | 3 |
| 54 | Hohfeld, Johann, zu Kriftel | 10 | 41 | 2 |
| 55 | Horn, Balthasar, zu Hattersheim . . . . . | 11 | 29 | 3 |
| 56 | Messer, Johann, zu Hofheim | 13 | 18 | — |
| 57 | Ott, Peter, zu Okriftel . | 12 | 34 | — |
| 58 | Schweitzer, Anton, zu Höchst | 11 | 15 | — |

Digitized by Google

| Nr. | Namen und Wohnort. | Gewerbsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 59 | Seelig, Peter Anton, zu Hattersheim . . . . . | 10 | 54 | — |
| 60 | Seelig, Peter, daselbst . . | 19 | 26 | 3 |
| 61 | Wehrfritz, Franz, zu Kristel | 10 | 41 | 2 |
| 62 | Weinbach, Adam, daselbst | 13 | 18 | 1 |
| | **10. Amt Idstein.** | | | |
| 63 | Clemens, August, zu Idstein | 12 | 30 | — |
| 64 | Lauer, Johann Philipp, zu Camberg . . . . . | 16 | 15 | — |
| 65 | Meurer, Johann, Posthalter, zu Würges . . . . . | 11 | 15 | — |
| 66 | Müller, Friedrich Wilhelm, zu Niedernhausen . . . . | 14 | 43 | 1 |
| 67 | Prinz, Caspar, zu Camberg | 11 | 40 | - |
| 68 | Unzicker, Johann, zu Wörsdorf | 13 | 20 | — |
| | **11. Amt Königstein.** | | | |
| 69 | Colloseus, Joseph, Posthalter, zu Königstein . . . . | 15 | 25 | — |
| 70 | Hein, Johann, zu Oberursel | 12 | 16 | — |
| 71 | Hein, Peter, daselbst . . | 13 | 20 | — |
| 72 | Metzler, Adolph, zu Kleinschwalbach . . . . . | 13 | 45 | — |
| 73 | Neuhof, Wilhelm, zu Oberursel | 12 | 30 | — |
| 74 | Schaller, Jacob Christoph, daselbst . . . . . | 11 | 35 | 2 |
| 75 | Scheller, Conrad, zu Weißkirchen . . . . . | 10 | 26 | 2 |
| 76 | Sittig, Johann, zu Königstein | 10 | 25 | — |
| 77 | Wiener, Friedrich, zu Oberursel | 11 | 30 | — |
| 78 | Zahn, Martin, zu Königstein | 10 | 25 | — |
| | **12. Amt Langenschwalbach.** | | | |
| 79 | Grebert, Ferdinand, zu Langenschwalbach . . . . . | 22 | 30 | — |
| 80 | Herber, Friedrich, Postverwalter daselbst . . . | 25 | — | — |
| 81 | Lang, Friedrich, daselbst . | 10 | 50 | — |
| 82 | Pfeiffer, Wilhelm, daselbst | 10 | 25 | — |
| 83 | Scheuermann, Joh. Adam 1r., daselbst . . . . . | 39 | 20 | — |
| | **13. Amt Limburg.** | | | |
| 84 | Burkhard, Franz, zu Limburg | 14 | 10 | — |
| 85 | Burkard, Joseph, daselbst . | 20 | 50 | — |
| 86 | Busch, Johann Anton, Postverwalter, daselbst . . | 27 | 5 | — |
| 87 | Hill, Adam, daselbst . . | 11 | 40 | — |
| 88 | Kremer, Johann Nepomuck, daselbst . . . . . | 10 | 25 | — |
| 89 | Menges, Johann Anton, daselbst . . . . . | 10 | 46 | 3 |
| 90 | Pachten, Joseph, daselbst . | 22 | 30 | — |
| 91 | Seebold, Wilhelm, Posthalter, zu Kirberg . . . . . | 15 | 25 | — |
| 92 | Trombetta, Heinrich, zu Limburg . . . . . | 20 | 50 | — |
| 93 | Zimmermann, Johann, daselbst | 10 | 42 | 2 |
| | **14. Amt Montabaur.** | | | |
| 94 | Davis, Heinrich, Posthalter, zu Montabaur . . . . | 22 | 30 | — |
| 95 | Flügel, Nicolaus, daselbst | 10 | 50 | — |
| 96 | Gerlach, Johann, daselbst . | 11 | 40 | — |
| 97 | Jüngst, Friedrich, zu Montabaur . . . . . | 11 | 40 | — |
| 98 | Unzicker, Daniel, zu Dernbach | 29 | 10 | — |
| | **15. Amt Nassau.** | | | |
| 99 | Becker, Heinrich, zu Ems . | 24 | 10 | — |
| 100 | Bingel, Carl Anton, zu Obernhof | 10 | 38 | — |



Digitized by Google

| Nr. | Namen und Wohnort. | Gewerbsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 101 | Dennig, Ernst Friedrich, zu Ems | 12 | 55 | — |
| 102 | Dresler, Joseph, Postverwalter, daselbst | 14 | 35 | — |
| 103 | Gödecke, Friedrich, daselbst | 15 | 50 | — |
| 104 | Kahl, Heinrich, daselbst | 20 | 50 | — |
| 105 | Kuhn, Wilhelm, zu Nassau | 10 | 25 | — |
| 106 | Minor, Christian, Posthalter, zu Singhofen | 12 | 30 | — |
| | **16. Amt Nastätten.** | | | |
| 107 | Calbrein, Georg Philipp, zu Nastätten | 11 | 15 | — |
| 108 | Minor, Johann Peter, Posthalter, zu Holzhausen | 13 | 55 | 2 |
| | **17. Amt Rennerod.** | | | |
| 109 | Hofmann, Heinrich Wilhelm, zu Rennerod | 11 | 40 | |
| 110 | Marburg, Carl, jüng., das. | 13 | 20 | — |
| 111 | Wollweber, Theodor, Posthalter, daselbst | 12 | 14 | 3 |
| | **18. Amt Rüdesheim.** | | | |
| 112 | Beringer, Carl zu Winkel | 11 | 15 | — |
| 113 | Dilthey, Ferdin., zu Rüdesheim | 21 | 15 | — |
| 114 | Dresel, Carl, zu Geisenheim | 39 | 10 | — |
| 115 | Lade, Friedrich August, daselbst | 39 | 10 | — |
| 116 | Sahl, Georg Adam, zu Rüdesheim | 12 | 5 | — |
| | **19. Amt Runkel.** | | | |
| 117 | Nattmann, Wilhelm, zu Runkel | 16 | 21 | 1 |
| | **20. Amt St. Goarshausen.** | | | |
| 118 | Rapp, Heinrich, zu St. Goarshausen | 38 | 20 | — |
| 119 | Unzicker, Jacob, zu Reichenberg | 14 | 10 | — |

| Nr. | Namen und Wohnort. | Gewerbsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **21. Amt Usingen.** | | | |
| 120 | Loffen, Joseph, zu Emmershausen | 72 | 30 | — |
| | **22. Amt Wallmerod.** | | | |
| 121 | Keller, Christ, zu Meudt | 10 | 30 | — |
| | **23. Amt Wehen.** | | | |
| 122 | Bücher, Christian, Posthalter, zu Neuhof | 17 | 59 | 3 |
| 123 | Kadesch, Philipp Gottlieb, zu Steckenroth | 12 | 30 | — |
| 124 | Loffen, Mathias, zu Michelbach | 76 | 40 | — |
| 125 | Zimmermann, Heinrich, daselbst | 14 | 6 | 2 |
| | **24. Amt Weilburg.** | | | |
| 126 | Buderus, Friedrich, zu Audenschmiede | 138 | 45 | — |
| 127 | Dienst, Peter, Oberschultheiß, zu Weilmünster | 12 | 23 | 1 |
| 128 | Dörr, Wilhelm, zu Weilburg | 12 | 54 | 3 |
| 129 | Kolb, Nicolaus, Posth., daselbst | 14 | 35 | — |
| 130 | Rosenkranz, Carl, daselbst | 11 | 15 | — |
| 131 | Wimpf, Georg, daselbst | 25 | 8 | 1 |
| | **25. Amt Wiesbaden.** | | | |
| 132 | Baumann, Frdrch., zu Wiesb. | 15 | — | — |
| 133 | Bertram, Franz, daselbst | 14 | 35 | — |
| 134 | Bertram, Jacob, daselbst | 52 | 5 | — |
| 135 | Blees, Joseph, zu Biebrich | 12 | 5 | — |
| 136 | Blum, Wilhelm, zu Wiesbaden | 11 | 31 | — |
| 137 | Bogler, Georg Joseph, daselbst | 14 | 35 | — |
| 138 | Bücher, Christian, daselbst | 15 | 50 | — |
| 139 | Cron, Georg Friedrich, daselbst | 10 | 50 | — |
| 140 | Dambmann, Georg Phil., das. | 12 | 30 | — |
| 141 | Dambmann, Adolph, daselbst | 10 | 50 | — |
| 142 | Dams, Nicolaus, daselbst | 13 | 45 | — |

Digitized by Google

| Nr. | Namen und Wohnort. | Gewerbsteuer in simplo. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 143 | Dresler, Heinrich, daselbst | 10 | 50 | — |
| 144 | Dresler, Philipp, zu Schierstein | 11 | 15 | — |
| 145 | Düringer, Daniel, zu Wiesb. | 28 | 20 | — |
| 146 | Emmermann, Friedrich, daselbst | 10 | 25 | — |
| 147 | Fach, Philipp, daselbst . . | 10 | 50 | — |
| 148 | Freitag, Heinrich Ludwig, das. | 22 | 5 | — |
| 149 | Gerth, Johann Julius, daselbst | 10 | 25 | — |
| 150 | Göbel, Philipp, daselbst . | 14 | 35 | — |
| 151 | Götz, Carl, daselbst . . | 24 | 10 | — |
| 152 | Hammelmann, Heinrich, das. | 10 | 25 | — |
| 153 | Heppenheimer, Johann, in Biebrich . . . . . | 22 | 31 | 3 |
| 154 | Heppenheimer, Peter, daselbst | 17 | 10 | — |
| 155 | Herber, Philipp Daniel, zu Wiesbaden . . . . . | 10 | 50 | — |
| 156 | Hofmann, Philipp Christian, daselbst . . . . . | 10 | 50 | — |
| 157 | Horlacher, Carl, daselbst . | 10 | 25 | — |
| 158 | Jung, August, daselbst . . | 10 | 25 | — |
| 159 | Jung, Georg Friedrich, jüngerer, daselbst . . . . | 11 | 15 | — |
| 160 | Kaltwasser, Philipp Anton, zu Dietenmühle . . . . | 13 | 42 | — |
| 161 | Lang, David, zu Wiesbaden | 11 | 15 | — |
| 162 | Lembach, Joh. Kraft, zu Biebrich | 15 | 50 | — |
| 163 | Letzerich, Friedrich 2r., zu Wiesbaden . . . . . | 10 | 25 | — |
| 164 | Leyendecker, Philipp, Hofrath, daselbst . . . . . | 14 | 35 | — |
| 165 | May, Bernhard, zu Biebrich | 27 | 45 | 1 |
| 166 | Marburg, Ludwig, zu Wiesb. | 10 | 25 | — |
| 167 | Maurer, Philipp, daselbst | 11 | 15 | — |
| 168 | Merten, Philipp, zu Schierst. | 10 | 50 | — |
| 169 | Möhler, Johann Joseph, zu Wiesbaden . . . . . | 16 | 15 | — |
| 170 | Morasch, Wilhelm, daselbst | 15 | 25 | — |
| 171 | Oeffner, Heinrich Wilh. das. | 10 | 25 | — |
| 172 | Pohl, Joseph, daselbst . . | 17 | 5 | — |
| 173 | Rau, Caspar, daselbst . . | 10 | 50 | — |
| 174 | Ritzel, Balthasar, zu Bierstadt | 11 | 40 | — |
| 175 | Röder, Adolph, zu Wiesbaden | 10 | 50 | — |
| 176 | Rücker, Wilhelm Peter, daselbst | 10 | 25 | — |
| 177 | Schirmer, Mathias, daselbst | 10 | 25 | — |
| 178 | Schuhmacher, Friedrich, daselbst | 10 | 25 | — |
| 179 | Schlitt, Balthasar Wilhelm, daselbst . . . . . | 12 | 30 | — |
| 180 | Schmidt, Michael, älterer, daselbst . . . . . | 12 | 30 | — |
| 181 | Schmölder Nicolaus, in Biebrich . . . . . | 12 | 55 | — |
| 182 | Schnabel, Christian zu Wiesbaden . . . . . | 12 | 55 | — |
| 183 | Schneider, Jacob Aug. daselbst | 38 | 45 | — |
| 184 | Scholz, Anton, daselbst, . | 22 | 30 | — |
| 185 | Seipel, Wilh., zu Schierstein | 14 | 10 | — |
| 186 | Seulberger, Philipp, zu Wiesbaden . . . . . | 10 | 25 | — |
| 187 | Speck, Christian, daselbst . | 10 | 50 | — |
| 188 | Steiner, Georg Bernhard zu Clarenthal . . . . . | 10 | 26 | 3 |
| 189 | Tölke, Karl, zu Wiesbaden | 23 | 20 | — |
| 190 | Vogel, Philipp 6r., zu Bierstadt . . . . . | 14 | 10 | — |
| 191 | Volz, Adam, zu Wiesbaden | 17 | 19 | 2 |
| 192 | Walther, Michael, daselbst | 21 | 40 | — |
| 193 | Walther, Rufus, daselbst . | 15 | 25 | — |
| 194 | Werner, Nicolaus, daselbst | 33 | 20 | — |
| 195 | Wilms, Christian, daselbst | 10 | 25 | — |
| 196 | Wolf, Georg Christian, zu Wiesbaden . . . . . | 10 | 50 | — |
| 197 | Zais, Dr. Wilhelm, Medizinalrath daselbst . . . | 37 | 5 | — |
| 198 | Zimmermann, Georg, daselbst | 29 | 35 | — |

Digitized by Google

## IV. Aus dem geistlichen und gelehrten Stand, und zwar:

a) Aus den Vorstehern der evangelischen Geistlichkeit:

1) Landesbischof Dr. Heydenreich zu Wiesbaden,
2) Bischöflicher Commissarius, Geh. Kirchenrath Dr. Wilhelmi daselbst,
3) Kirchenrath Brinkmann zu Miehlen,
4) " Chelius zu Emmerichenhain,
5) " Dilthey zu Mosbach,
6) " Genth zu Oberliederbach,
7) " Schultz zu Wiesbaden,
8) " Stifft zu Dillenburg,
9) Dekan Dombois zu Braubach,
10) " Ebertz zu Wehen,
11) " Erlenmeyer zu L. Schwalbach,
12) " Grimm zu Diez,
13) " Keim zu Hachenburg,
14) " Keller zu Idstein,
15) " Klein zu Nassau,
16) " Manger zu Weilburg,
17) " Schneider zu Igstadt,
18) " Senfft zu Usingen,
19) " Stein zu Runkel,
20) " Vogel zu Kirberg,
21) Dekanatsverwalter Pfarrer Manderbach zu St. Goarshausen,
22) Dekanatsverwalter Pfarrer Schröder zu Rückeroth.

b) Aus den Vorstehern der katholischen Geistlichkeit:

1) Bischof Dr. Blum zu Limburg,
2) Domdekan Fölix zu Limburg,
3) Bischöflicher Commissarius im Rheingau, Domherr Schütz zu Eltville,
4) Kirchenrath Mohr zu Kristel,
5) " Schröder zu Camp,
6) Dekan Endres zu Lindenholzhausen,
7) " Hartmann zu Rennerod,
8) " Hoffmann zu Meudt,
9) " Jost zu Königstein,
10) " Müller zu Oestrich,
11) " Munsch zu Rüdesheim,
12) " Otto zu Cransberg,
13) " Petmecky zu Wiesbaden,
14) " Waidmüller zu Hachenburg,
15) " Weber zu L. Schwalbach,
16) Dekanatsverwalter Pfarrer Klau zu Wirges,
17) Dek.-Verwalter Pfarrer Nicolai zu Idstein,
18) Dek.-Verwalter Pfarrer Schmidt zu Frickhofen.

c) Aus den Vorstehern der höhern Lehranstalten:

1) Professor Dr. Dunker zu Göttingen,
2) Seminardirector Kirchenrath Dr. Otto zu Herborn,
3) Seminar-Regens Domherr Halm zu Limburg,
4) Gymnasialdirector, Oberschulrath Dr. Metzler zu Weilburg,
5) Rector Regierungsrath Kreizner zu Hadamar,
6) Rector Professor Lex zu Wiesbaden,
7) Schulrath Müller zu Wiesbaden,
8) Rector Lade zu Dillenburg,
9) Schulrath Schellenberg zu Idstein,
10) Geheime-Regierungsrath Albrecht zu Wiesbaden.

Digitized by Google

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 3. den 19. Februar 1846.


## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die zollfreie Einfuhr von Getreide betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge sollen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an und bis auf Weiteres die in dem unter dem 1ten November 1845 publicirten Zolltarife unter Abtheilung II. Ziffer 9 a aufgeführten Getreidegattungen, als: Waizen, Spelz oder Dinkel, Gerste, Hafer, Heidekorn oder Buchwaizen und Roggen, sowie Hülsenfrüchte, zollfrei aus dem Auslande eingelassen werden.

Wiesbaden, den 18ten Februar 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Mainzoll-Controleur Hofkammerrath Schuler zu Höchst, sowie dem Pfarrer Melchior zu Marxheim, in Anerkennung ihrer fünfzigjährigen treuen Dienstführung, die goldene Verdienstmedaille gnädigst zu bewilligen geruht.

Höchstdieselben haben den Diurnisten Stahl zum Canzlisten bei dem General-Commando,

sodann den Forstcandidaten Weber zu Dillenburg zum Accessisten bei der Oberförsterei daselbst gnädigst ernannt.

Der von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht erfolgten Präsentation des geprüften Candidaten der Theologie Ernst Mügge von Göttingen als Vicar der Pfarrei Marsain ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem Schulinspector Decan Dombois zu Braubach ist neben der Schulinspection in der Stadt Braubach auch solche über die Schulen zu Dachsenhausen, Frücht, Gemmerich, Nieder- und Oberbachheim, dagegen dem Dekan, Kirchenrath Schröder zu Camp die Inspection über sämmtliche übrige Schulen des Amts Braubach übertragen und der Pfarrer Hegmann zu Dachsenhausen von den Schulinspectionsgeschäften entbunden worden. Dem Schulinspector Pfarrer Wasmuth zu Staffel ist neben der Schulinspection über die Schulen zu Staffel, Dauborn, Heringen, Linter, Mensfelden, Nauheim und Neesbach auch die Schulinspection über die Schulen zu Kirberg und Ohren, von welcher Decan Vogel in Kirberg entbunden worden ist, und dem Pfarrer Wehrfritz zu Oberbrechen die Inspection über die Schulen zu Dehrn, Dietkirchen, Eschhofen, Lindenholzhausen, Werschau, Nieder- und Oberbrechen übertragen worden. Die Schulinspection über die Schulen zu Ailertchen, Bellingen, Büdingen, Dreisbach, Hahn, Höhn, Langenhahn, Oellingen, Rotzenhahn und Schönberg, Amts Marienberg, ist dem Pfarrer Dausener zu Rotzenhahn übertragen worden.

Die Pfarrer: Moritz zu Grenzhausen und Güßbacher zu Nauort, Amts Selters, sind von den denselben übertragenen Schulinspectionen entbunden und solche über die Schulen zu Baumbach, Breitenau, Deesen, Ellenhausen, Grenzau, Hartenfels, Helferskirchen, Herschbach, Marienhausen, Marienrachdorf, Maroth, Nauort, Ransbach, Schenkel-

Digitized by Google

berg, Seſſenbach, Seſſenhauſen und Stromberg, dem Pfarrer Orth zu Hartenfels, diejenige über ſämmtliche übrige Schulen des Amts Selters hingegen dem Pfarrer Beinhauer zu Nordhofen übertragen worden.

Dem Schulinſpector Dekan Weber zu Langenſchwalbach iſt neben der Schulinſpection in der Stadt Langenſchwalbach, auch ſolche über die Schulen zu Hettenhain, Ober- und Niedergladbach übertragen worden.

Die durch die Verſetzung der Schulinſpectoren: Güth in Weilmünſter, Göllner in Heftrich, und Kurtz in Sonnenberg zur Erledigung gekommenen Schulinſpectionen ſind für die betreffenden Bezirke: im Amte Weilburg dem Pfarrer Göllner zu Weilmünſter, im Amte Idſtein dem Pfarrer Molly zu Oberroth und im Amte Wiesbaden dem Pfarrer Kirſch zu Erbenheim übertragen worden.

Forſtacceſſiſt von Maſſenbach zu Wiesbaden hat die zweite (practiſche) Prüfung in der Forſtwiſſenſchaft erſtanden.

Nach erſtandener Prüfung ſind:

Ferdinand Chriſtian Wilhelmi von Wiesbaden, Karl Uſener von Weilburg und Heinrich Anthes von Idſtein, unter die Candidaten der evangeliſchen Theologie, und

Peter Caspar Gombert von Untershauſen unter die Candidaten der katholiſchen Theologie aufgenommen worden.

Der Lehrgehülfe Müller zu Mensfelden iſt zum 2ten Lehrer in Weſterburg, Lehrgehülfe Kappus zu Heddernheim zum Lehrgehülfen in Mensfelden und der Schulcandidat Kreidel von Ems zum Lehrgehülfen in Heddernheim ernannt, der zum Lehrer in Arzbach ernannte Lehrvicar Schenkelberg zu Büdingen, auf ſein Anſuchen, an ſeiner bisherigen Stelle belaſſen, und der Lehrvicar Beck zu Eſchelbach zum Lehrer in Arzbach ernannt worden.

# Todesfälle.

Am 21. Jan. iſt der Lehrer Emmelheinz zu Mühlbach und am 13. Febr. der Oberförſter Becker zu Wallmerod mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Verordnungsblatt

## des

# Herzogthums Nassau.

Num. 4. den 2. März 1846.

## Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die Eröffnung der diesjährigen Versammlung Unserer Landstände auf den 14ten dieses Monats festgesetzt.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher in das Verordnungsblatt aufzunehmen ist, haben Wir Unser Staats-Ministerium beauftragt.

So geschehen Wiesbaden, den 2ten März 1846.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Digitized by Google

# Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Bekanntmachung des Resultats der neu angeordneten Wahlen der Landstände betreffend.)

Auf den in Gemäßheit der Ministerialbekanntmachung vom 28. Januar d. J. angeordneten Wahlversammlungen sind mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt worden:

I. Zu Mitgliedern der Herrenbank, von den adeligen Gutseigenthümern:

1) Freiherr Friedrich Marschall von Bieberstein zu Hahnstätten,
2) Freiherr von Kruse zu Hof Hausen,
3) Freiherr von Breidbach-Bürresheim, genannt von Riedt, zu Heddernheim,
4) Freiherr Friedrich von Schütz zu Holzhausen zu Wiesbaden,
5) Freiherr von Malapert-Neufville zu Wiesbaden,
6) Freiherr Hans von Zwierlein zu Wiesbaden.

II. Zu Mitgliedern der Landesdeputirten-Versammlung:

A. Von den Vorstehern der Geistlichkeit und der höheren Lehranstalten:

1) Herr bischöflicher Commissarius, Domcapitular Schütz zu Eltville,
2) Herr bischöflicher Commissarius, Geheime-Kirchenrath Dr. Wilhelmi zu Wiesbaden,
3) Herr Decan Senfft zu Usingen,
4) Herr Seminardirector, Kirchenrath Dr. Otto zu Herborn.

B. Von den größeren Gewerbebesitzern:

1) Herr Franz Bertram zu Wiesbaden,
2) " Joh. Dietrich Dresel zu Geisenheim,
3) " Joseph Heß zu Diez.

Digitized by Google

C. Von den begüterteſten Grundeigenthümern:

a) Wahlverſammlungsbezirk Wiesbaden:

1) Herr Johann Baptiſt Cratz zu Oeſtrich,
2) „ Michael Fußinger zu Wiesbaden,
3) „ Oberappellationsgerichts-Procurator Heeſer zu Wiesbaden,
4) „ Oberappellationsgerichts-Procurator Hergenhahn zu Wiesbaden,
5) „ Carl Müller zu Maſſenheim,
6) „ Philipp Müller 1r. zu Eſchborn,
7) „ Medicinalrath Dr. Zais zu Wiesbaden.

b) Wahlverſammlungsbezirk Weilburg:

1) Herr Oberſchultheis Dienſt zu Weilmünſter,
2) „ Chriſtian Eberhard zu Faulbach,
3) „ Bernhard Ermen zu Hachenburg,
4) „ Schultheiß Höchſt zu Obertiefenbach,
5) „ Heinrich Velte zu Wehrheim.

c) Wahlverſammlungsbezirk Dillenburg:

1) Herr Geometer Baldus zu Bellingen,
2) „ Johann Daniel Haas zu Dillenburg,
3) „ Chriſtoph Joſeph Siebert zu Hadamar.

Wiesbaden, den 2. März 1846.

Herzogliches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

## (Ausſchreiben der Brandaſſecuranzbeiträge für das Jahr 1845.)

Die Herzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch das Verzeichniß aller im Jahr 1845 ſich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandſchäden nebſt der Berechnung der zur Berichtigung derſelben und der damit verbundenen Verwaltungskoſten erforderlichen Summe in nachſtehender Ueberſicht zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

| Laufende Nummer. | Zeit des stattgehabten Brandes. | | Namen der | | Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Monat. | Tag. | Aemter. | Ortschaften. | fl. | kr. |
| 1 | Januar | 12 | Rennerod | Nister | 510 | — |
| 2 | " | 15 | Wehen | Neuhof | 21 | — |
| 3 | " | 26/27 | Königstein | Oberursel | 5178 | — |
| 4 | Februar | 4 | Wiesbaden | Wiesbaden | 54 | — |
| 5 | " | 9 | ditto | ditto | 9 | — |
| 6 | " | 11/12 | Königstein | Oberursel | 5849 | 30 |
| 7 | " | 12 | Rüdesheim | Asmannshausen | 540 | — |
| 8 | " | 13 | Höchst | Münster | 350 | — |
| 9 | " | 20 | Idstein | Niederroth | 60 | — |
| 10 | " | 27 | Nassau | Ems | 25 | — |
| 11 | März | 13/14 | Wiesbaden | Biebrich | 710 | — |
| 12 | " | 25 | Limburg | Limburg | 29 | — |
| 13 | April | 4 | Nassau | Häuser Hof bei Bremberg | 1220 | — |
| 14 | " | 7 | Hadamar | Hangenmeilingen | 574 | — |
| 15 | " | 8 | Rennerod | Rennerod | 35 | — |
| 16 | Mai | 5/6 | Rüdesheim | Johannisberg | 480 | — |
| 17 | " | 6 | Runkel | Münster | 813 | — |
| 18 | " | 6 | Selters | Steinbach | 20 | — |
| 19 | " | 6 | Usingen | Wehrheim | 375 | — |
| 20 | " | 9 | Hachenburg | Gehlert | 520 | — |
| 21 | " | 10 | Hadamar | Lahr | 19 | — |
| 22 | " | 16 | Rüdesheim | auf der Hüttenmühle bei Lorch | 220 | — |
| 23 | Juni | 10 | Rennerod | Westernohe | 9 | — |
| 24 | " | 18/19 | Höchst | Hofheim | 135 | — |
| 25 | Juli | 3 | Hachenburg | Nister | 3520 | — |

Digitized by Google

| Laufende Nummer | Zeit des stattgehabten Brandes. Monat. | Tag | Namen der Aemter. | Namen der Ortschaften. | Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 26 | Juli | 4 | Hochheim | Flörsheim | 163 | — |
| 27 | " | 6 | Hachenburg | Mudenbach | 4230 | — |
| 28 | " | 9 | Wiesbaden | auf der Stickelmühle bei Rambach | 3422 | — |
| 29 | " | 30/11 | Weilburg | auf der Mühle bei Grävenech | 50 | — |
| 30 | " | 14 | Wiesbaden | auf der Kupfermühle bei Wiesbaden | 478 | — |
| 31 | " | 19 | Marienberg | Liebenscheid | 12 | — |
| 32 | August | 8 | Wehen | Auf der Hähnchesmühle bei Seitzenhahn | 49 | — |
| 33 | " | 22 | Nastätten | Marienfels | 857 | — |
| 34 | " | 31 | Herborn | auf der Mühle bei Rabenscheid | 5 | — |
| 35 | Septbr. | 3/4 | Hadamar | Thalheim | 390 | — |
| 36 | " | 5 | St. Goarshausen | Caub | 5421 | 12 |
| 37 | " | 13/16 | Wiesbaden | auf der Lohmühle bei Mosbach | 4025 | — |
| 38 | " | 18 | Montabaur | Bannberscheid | 25 | — |
| 39 | " | " | Usingen | Cransberg | 514 | — |
| 40 | Octbr. | 15/10 | Höchst | Zeilsheim | 870 | — |
| 41 | Novmbr. | 6 | Nassau | Dornholzhausen | 705 | — |
| 42 | " | " | Wehen | Wallbach | 1519 | — |
| 43 | Decbr. | 2 | Langenschwalbach | Langenschwalbach | 1518 | — |
| | | | | Zusammen | 45525 | 42 |

Digitized by Google

| Laufende Nummer. | Zeit des stattgehabten Brandes. Monat. | Tag. | Namen der Aemter | Namen der Ortschaften | Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Transport | 45525 | 42 |
| | | | Nachträglich wurden noch angewiesen: aus dem Jahr 1844. | | | |
| 1 | April | 4 | Weilburg | Aulenhausen | 1193 | — |
| 2 | „ | 29/30 | Braubach | Niederlahnstein | 2456 | — |
| 3 | Juli | 20 | Hachenburg | Höchstenbach | 592 | 40 |
| 4 | Aug. | 14 | Hadamar | Hausen | 110 | — |
| 5 | Septb. | 25 | Hachenburg | Oberhattert | 477 | 40 |
| 6 | Decb. | 7/8 | Wiesbaden | Wiesbaden | 52 | 20 |
| 7 | „ | 30 | Hochheim | Hochheim | 68 | 40 |
| | | | | Zusammen | 50476 | 2 |

Zur Exigenz pro 1845 gehören:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) der Betrag der Brandschäden mit . . . . | 50476 fl. | 2 kr. |
| 2) die Abschätzungskosten . . . . . | 173 „ | 50 „ |
| 3) Hebgebühren der Herzoglichen Recepturen . . | 381 „ | 12 „ |
| 4) Verwaltungskosten . . . . . | 403 „ | — — |
| | 51434 „ | 4 „ |
| Hiervon ab der Ueberschuß aus dem Jahre 1844 mit | 20805 „ | 32 „ |
| Verbleiben daher . . . . . | 30628 „ | 32 „ |

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 91,489,140 fl. — 3 Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen. Die Erhebung ist auf den 15. April laufenden Jahres bestimmt und von den Herzoglichen Receptur-beamten von da an innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen zu vollziehen.

Digitized by Google

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

| Laufende Nummer. | Namen der Aemter. | Brand-Versicherungs-Capital. | Betrag der Brandsteuern ad 3 kr. von 100 fl. Capital. | |
|---|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. | kr. |
| 1 | Braubach | 2249630 | 1124 | 49 |
| 2 | Diez | 3378240 | 1689 | 7 |
| 3 | Dillenburg | 4171890 | 2085 | 57 |
| 4 | Eltville | 3472670 | 1736 | 20 |
| 5 | Hachenburg | 1870510 | 935 | 15 |
| 6 | Hadamar | 3406980 | 1703 | 29 |
| 7 | Herborn | 3104390 | 1552 | 12 |
| 8 | Hochheim | 2962420 | 1481 | 13 |
| 9 | Höchst | 4934930 | 2467 | 28 |
| 10 | Idstein | 3307480 | 1653 | 44 |
| 11 | Königstein | 3718670 | 1859 | 20 |
| 12 | Langenschwalbach | 2849770 | 1424 | 53 |
| 13 | Limburg | 3629870 | 1814 | 56 |
| 14 | Marienberg | 1348060 | 674 | 2 |
| 15 | Montabaur | 2671900 | 1335 | 57 |
| 16 | Nassau | 3582480 | 1791 | 14 |
| 17 | Nastätten | 2865730 | 1432 | 52 |
| 18 | Reichelsheim | 370370 | 185 | 11 |
| 19 | Rennerod | 2306550 | 1153 | 16 |
| 20 | Rüdesheim | 3317210 | 1658 | 36 |
| 21 | Runkel | 3004200 | 1502 | 6 |
| 22 | St. Goarshausen | 2385680 | 1192 | 50 |
| 23 | Selters | 3082610 | 1541 | 18 |
| | Latus | 67992240 | 33996 | 5 |

Digitized by Google

| Laufende Nummer. | Namen der Aemter. | Brand-Versicherungs-Capital | Betrag der Brandsteuern ad 3 kr. von 100 fl. Capital. | |
|---|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. | kr. |
| | Transport | 67992240 | 33996 | 5 |
| 24 | Usingen . . . . . | 4150040 | 2075 | 1 |
| 25 | Wallmerod . . . . . | 2035720 | 1017 | 52 |
| 26 | Wehen . . . . . | 1815860 | 907 | 56 |
| 27 | Weilburg . . . . . | 3876150 | 1938 | 5 |
| 28 | Wiesbaden . . . . . | 11619130 | 5809 | 34 |
| | Summa | 91489140 | 45744 | 33 |

Da nun diese ausgeschlagene Summe . . . . 45744 fl. 33 kr.
ausmacht, dagegen der Bedarf nur. . . . 30628 „ 32 „
beträgt, so bleiben pro 1846 . . . . 15116 „ 1 „
disponibel.

Wiesbaden, den 9. Februar 1846.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Schütz.

Digitized by Google

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 5. den 7. März 1846.


## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Die nach den neuesten Preisen der Materialwaaren nothwendig gewordenen Abänderungen in den Preisbestimmungen einiger Arzneimittel werden in der Anlage A, sowie die Preisbestimmungen derjenigen Arzneien, die in der letzten Zeit in Gebrauch gekommen sind, in der Anlage B zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß wenn bei Verordnungen des Syrup: ferri jodati auf den Recepten Syrup: ferri jodati Wackenroder nicht ausdrücklich bemerkt ist, nur die niedrigere Taxe, die Unze zu 36 kr., angerechnet werden darf.

Digitized by Google

Die Herzoglichen Apotheker werden angewiesen, sich von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an nach diesen Bestimmungen zu richten.

Wiesbaden, den 17ten Februar 1846.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Lex.

A. Veränderte Preise in der Gebührenordnung der Apotheker des Herzogthums.

| | Gewicht. | Bisheriger Preis. | Gewicht. | Gegenwärtiger Preis |
|---|---|---|---|---|
| | | kr. | | kr. |
| Cantharides pulver. . . . . statt | der Unze | 30 | die Unze | 36 |
| | der Drachme | 5 | die Drachme | 6 |
| Castoreum sibiricum pulver . . . | v. 1 bis 10 Gran | der | Gran | 12 |
| | jeder | | weitere Gran | 8 |
| Elæosaccharum cinnam: (ex oleo cassiæ) statt | der Drachme | 2 | die Drachme | 4 |
| Elaeosaccharum menth. piperit . . statt | der Drachme | 2 | die Drachme | 3 |
| Elaeosaccharum valerianae . . . statt | der Drachme | 3 | die Drachme | 4 |
| Emplastrum cantharid. ordinar. . . statt | der Unze | 14 | die Unze | 18 |
| Emplastrum cantharid. perpet . . statt | der Unze | 18 | die Unze | 24 |
| Emplastrum de Galbano crocat. . . statt | der Unze | 20 | die Unze | 24 |
| Emplastrum oxycroceum . . . . statt | der Unze | 20 | die Unze | 24 |
| Flores verbasci . . . . . statt | der Unze | 5 | die Unze | 6 |
| Flores verbasci incis. . . . . statt | der Unze | 6 | die Unze | 8 |
| Folia sennae alexand. . . . . statt | der Unze | 14 | die Unze | 12 |
| — — — pulver. . . . statt | der Unze | 18 | die Unze | 16 |
| Hydrargyrum . . . . . statt | der Unze | 16 | die Unze | 20 |

Digitized by Google

| | Gewicht. | Bisheriger Preis. | Gewicht. | Gegenwärtiger Preis. |
|---|---|---|---|---|
| | | kr. | | kr. |
| Hydrargyrum bijodatum . . . . statt | des Scrupel | 10 | der Scrupel | 16 |
| | | | der Gran | 2 |
| Hydrargyrum jodatum . . . . . statt | des Scrupel | 10 | der Scrupel | 16 |
| | | | der Gran | 2 |
| Jodina . . . . . statt | des Scrupel | 10 | der Scrupel | 15 |
| | | | der Gran | 1 |
| Kali hydriodinicum . . . . . statt | der Drachme | 18 | die Drachme | 24 |
| | des Scrupel | 8 | der Scrupel | 12 |
| Natrum hydriodinicum . . . . . statt | des Scrupel | 10 | der Scrupel | 15 |
| | | | der Gran | 1 |
| Oleum caryophyllorum . . . . . statt | der Drachme | 6 | die Drachme | 8 |
| Oleum cinnamom. e cassia . . . statt | der Drachme | 8 | die Drachme | 12 |
| | der Drachme | 14 | die Drachme | 20 |
| Opium thebaic. pulver. . . . . | von 1 bis 5 | Gran | der Gran | 1 |
| | jede drei weitere | | Gran | 1 |
| Santoninum . . . . . statt | des Gran | 6 | der Gran | 3 |
| Spiritus therebinthinae . . . . . statt | der Unze | 12 | die Unze | 8 |
| Succus liquiritiae crudus . . . statt | der Unze | 5 | die Unze | 8 |
| Succus liquiritiae crudus pulver . . statt | der Unze | 7 | die Unze | 10 |
| — — depuratus statt | der Unze | 12 | die Unze | 16 |
| — — — pulver statt | der Unze | 16 | die Unze | 8 |
| Syrupus amygdalar . . . . . statt | der Unze | 6 | die Unze | 8 |
| Syrupus cinnamom. e cassia . . : statt | der Unze | 7 | die Unze | 8 |
| Syrupus liquiritiae . . . . . statt | der Unze | 6 | die Unze | 8 |
| Syrupus ferri jodati (die Drachme 7,288 Jodeiſen enthaltend) . . . . . statt | der Unze | 24 | die Unze | 36 |
| Tinctura jodinae . . . . . statt | der Drachme | 8 | die Drachme | 10 |
| Tinctura opii benzoica . . . . . statt | der Unze | 14 | die Unze | 16 |
| Tinctura opii simplex . . . . . statt | der Drachme | 5 | die Drachme | 6 |

Digitized by Google

B. Preisbestimmungen einiger neuen Arzneimittel.

| | Gewicht. | Preis. |
|---|---|---|
| | | kr. |
| Aceton . . . . . | die Drachme | 24 |
| | der Scrupel | 10 |
| Ergotinum . . . . . | der Gran | 5 |
| Extract. foliorum jugland. regiae spirituos. . . . . | die Drachme | 18 |
| Ferrum carbonicum saccharat. (Partes aequales) . . | die Drachme | 4 |
| Liquor ferri oxydati hydrati . . . . . | die Unze | 12 |
| Oleum sinap. aether. . . . . | der Tropfen | 3 |
| | die Drachme | 1fl12 |
| Pulvis Cosmi . . . . . | die Drachme | 4 |
| Syrupus ferri jodati Wackenroder (die Drachme 10 Gran Jodeisen enthaltend) . . . . . | die Unze | 1 fl. |
| Tinctura lobeliae inflatae . . . . . | die Drachme | 12 |
| Tinctura Para (Paraguai Roux) . . . . . | die Drachme | 16 |

## (Die Handelsbefugnisse der Materialisten und den Verkauf der Arzneiwaaren, der Gifte und heftig wirkenden Substanzen durch die Materialisten und andere Handelsleute betreffend).

Die in §. 6. der Verordnung vom 18ten Dezember 1844, die Handelsbefugnisse der Materialisten und den Verkauf der Arzneiwaaren und Gifte durch die Materialisten und andere Handelsleute betreffend, für den Verkauf von giftigen und heftig wirkenden Stoffen enthaltenen Bestimmungen sind hinsichtlich der folgenden Material- und Farbwaaren, nämlich: Bergblau, Berggrün, Bleiweiß, Bleizucker, Braunschweiger-Grün, Kasseler-Gelb, Kasseler-Grün, Chromgelb, Chromgrün, Chromroth, Kremser-Weiß,

Digitized by Google

Kobaltblau, Frankfurter-Grün, Glanzkobalt, Goldglätte, grüner Zinnober, Grünspan, Kalkblau, Kalkgrün, Königsblau, Mennige, Silberglätte, Zinnsalz, dahin abgeändert worden, daß diese Waaren ohne Vorweisung eines von dem betreffenden Herzoglichen Medicinalbeamten oder Herzoglichen Schultheißen ausgestellten Scheines verkauft werden dürfen, wogegen die hinsichtlich der Führung der Ankaufs- und Verkaufsbücher bestehende Vorschrift auch für die hier genannten Waaren in Kraft bleibt.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 17ten Februar 1846.

Herzoglich Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Schütz.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amts-Procurator August Wilhelmi zum Procurator bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Usingen gnädigst zu ernennen geruht.

Die Chaussee-Inspection ist für die Bezirke: von Herborn dem Amtmann Rullmann daselbst, von Höchstenbach dem Amtmann von Reichenau zu Selters, von Limburg dem Amtmann von Langen daselbst, von Montabaur dem Justizrath Wolf daselbst und von Reichelsheim dem Amtmann von Preuschen daselbst, übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bergrath Loffen zu Michelbach den Charakter als Oberbergrath gnädigst ertheilt und

den in der Prüfung bestandenen Candidaten der Theologie Ludwig Giershausen von Cubach zum Pfarrvicar in Essershausen gnädigst ernannt.

Dem Pfarrer Diefenbach zu Breckenheim ist die Schulinspection über die Schulen zu Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Langenhain, Lorsbach, Massenheim, Medenbach, Nordenstadt und Wallau, Amts Hochheim,

Digitized by Google

dem Pfarrer Petmecky zu Hattersheim die Schulinspection über die Schulen zu Harheim, Hattersheim, Hofheim, Kriftel, Münster, Nied, Schwanheim, Sindlingen, Soffenheim und Zeilsheim und dem Pfarrer Stahl zu Eschborn diejenige über die übrigen Schulen des Amts Höchst mit Ausnahme der Stadt Höchst übertragen, dagegen der Pfarrer Reus in Hedderuheim von seinen Funktionen als Schulinspector entbunden worden.

Dem Pfarrer Scheh zu Weißkirchen ist die Schulinspection über sämmtliche Schulen des Amts Königstein mit Ausnahme derjenigen zu Epstein, Neuenhain und Cronberg, welche dem Schulinspector Büsgen in Epstein zugetheilt worden sind, übertragen, dagegen der Pfarrer Hörter zu Oberursel von den Schulinspectionsgeschäften entbunden worden.

Dem Pfarrer Leukel zu Marienstadt ist die Schulinspection über die Schulen zu Astert, Limbach, Luckenbach, Merkelbach, Müschenbach und Oberhattert Amts Hachenburg, dem Pfarrer Görner zu Arnstein diejenige über die Schulen zu Seelbach, Weinähr und Winden Amts Nassau, dem Pfarrer Fuchs zu Elsoff die Schulinspection über die Schulen zu Elsoff, Hellenhahn, Irmtraut, Mittelhofen, Neustadt, Oberrod, Pottum, Rennerod, Seck, Waldmühlen und Westernohe, Amts Rennerod, übertragen worden.

Dem Pfarrer Wittelsbürger zu Arfurt ist die Schulinspection über die Schulen zu Arfurt, Laughecke, Obertiefenbach und Villmar, und dem Pfarrer Schröder zu Wolfenhausen diejenige über die übrigen Schulen des Amts Runkel übertragen und der Pfarrer Caesar in Schupbach von seinen Funktionen als Schulinspector entbunden worden.

Dem Pfarrer Zeiger zu Niederwallmenach ist die Schulinspection über die Schulen zu St. Goarshausen, Bornich, Caub, Dörscheid, Lierschied, Lipporn, Niederwallmenach, Nochern, Oberwallmenach, Patersberg, Reichenberg, Reitzenhain, Rettershain, Schönau und Weisel, und dem Pfarrer Aßmann zu Wellmich diejenige über die übrigen Schulen des Amts St. Goarshausen übertragen worden.

Die Schulinspection über die Schulen zu Mengerskirchen, Probbach, Winkels und Dillhausen, Amts Weilburg ist dem Pfarrer Wolf zu Mengerskirchen, die Inspection über die Schulen zu Cransberg, Hainchen, Hasselbach, Pfaffenwiesbach, Nieder- und Oberreifenberg, Schmitten, Seelenberg und Wernborn ist dem Pfarrer Weyer zu Hasselbach, und die über die übrigen Schulen des Amts Usingen, mit Ausnahme der Stadt

Digitized by Google

Uſingen, dem Pfarrer Schellenberg daſelbſt übertragen und der Pfarrer Döring in Wehrheim von den Schulinſpectionsgeſchäften entbunden worden.

Die Schultheißenſtelle zu Biebrich, Amts Diez, iſt dem Jakob Ebertshäuſer daſelbſt, — zu Maſſenheim, A. Hochheim, dem Jakob Koch, daſ. — zu Erbach, A. Joſtein, dem Jakob Rauch daſ. — zu Langſchied, A. L. Schwalbach, dem bisherigen Verwalter Ullrich daſ. — zu Horbach, A. Montabaur, dem Johann Keller daſ. — zu Hemberg, A. Rennerod, dem Daniel Peter Hahnenſtein daſ. — zu Pfaffenwiesbach, A. Uſingen, dem Caſimir Erker daſ. — zu Niedererbach, A. Wallmerod, dem bisherigen Kirchenrechner Knebel daſ. — zu Nembern, A. Wallmerod, dem Joſeph Diefenbach daſ. — zu Elkerhauſen, A. Weilburg, dem bisherigen Feldgerichtsſchöffen Will daſ. und zu Weinbach, A. Weilburg, dem bisherigen Verwalter Stahl daſelbſt übertragen worden.

Der Lehrgehülfe Weingärtner zu Limburg iſt zum Lehrer in Mühlbach, der Lehrgehülfe Probeck an der 1ten Abtheilung der Elementarſchule zu Wiesbaden zum Lehrgehülfen in Limburg, und der Lehrvicar Hehner zu Heßloch zum Lehrer an der erſten Abtheilung der Elementarſchule zu Wiesbaden ernannt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Extrabeilage

zu

# Nr. 5. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 7. März 1846.

## Den 14. März 1846.

In Gefolge der Höchsten Verfügung in der Edictalbekanntmachung vom 2. März dieses Jahres haben Seine Hoheit der Herzog die erste Versammlung der neugewählten Landstände am 14. desselben Monats zu Wiesbaden mit nachfolgender Rede vom Throne feierlich eröffnet:

Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeborne, Hochgelahrte Herren, Veste, Liebe und Getreue!

Dem Herkommen gemäß habe Ich Mich gern in Ihre Mitte begeben, um die erste Versammlung der für eine neue siebenjährige Periode erwählten Stände Meines Herzogthums selbst zu eröffnen.

Ich freue Mich, auch viele der früheren Mitglieder hier wieder vereinigt zu sehen; denn Ich wünsche aufrichtig und hoffe, daß derselbe Geist der Einsicht und des Vertrauens, welcher Meine getreuen Landstände während der letztverflossenen Wahlperiode beseelt hat, auch über Ihrem nun beginnenden Wirkungskreise fortwalten möge.

Auf einer einfachen aber sicheren Grundlage haben bisher die Verhandlungen zwischen Meiner Regierung und den Ständen stattgefunden.

Digitized by Google

Die gemeinsame Richtschnur war: strenge Ordnung und Offenheit in Unserem ganzen Landeshaushalt, billige Rücksicht für die wahren Bedürfnisse der Zeit, vor Allem aber gerechte Erwägung bestehender, wohlerworbener Rechte und Interessen.

Fahren Sie fort, auf dieser Grundlage zu dem gemeinsamen Ziele mitzuwirken, so wird auch Ihnen wieder die Gelegenheit zu einer dem Lande Nutzen bringenden Thätigkeit.

Wenn es auch im Allgemeinen weniger erforderlich erscheint, durch neue Gesetze einzugreifen, als in der Vollziehung der bereits bestehenden Verordnungen, durch Erweiterung der vorhandenen, bewährten Einrichtungen nachzuhelfen, so habe Ich doch ein besonders gefühltes Bedürfniß nach einer vollständigeren Sicherung des Grundeigenthums und nach einem verbesserten Hypothekenwesen schon jetzt in Erwägung gezogen und zur Ausarbeitung eines Gesetzvorschlags hierüber bereits eine eigene Commission in Thätigkeit treten lassen.

Die nach den Grundsätzen des strengen Rechts im Wege freier Uebereinkunft zwischen Berechtigten und Pflichtigen stattfindende Zehntablösung hat unter Vermittelung der von Mir zu diesem Zwecke angeordneten Behörde und unter Mitwirkung der Landes-Credit-Casse einen erfreulichen Fortgang.

In den allgemeinen Verkehrsverhältnissen hat unter den Segnungen des Friedens, dessen sich ganz Deutschland fortwährend erfreut, seit den letzten Jahren ein bedeutender Aufschwung stattgehabt, welcher, insbesondere was den Handel und die Verbindungsstraßen betrifft, auch für das Herzogthum eine noch steigende Entwickelung voraussehen läßt.

Es bedarf jedoch noch zur Zeit zu deren Begünstigung aus Landesmitteln keiner besonderen Anforderung.

Die Rechnungsüberschläge werden Ihnen in gewohnter Ausführlichkeit und Ordnung vorgelegt werden.

Eine theilweise Mißerndte und herrschende Theuerung der Lebensmittel nimmt die Aufmerksamkeit Meiner Regierung in Anspruch und erfordert eine vermehrte Fürsorge zu Gunsten der Noth leidenden Classen.

Der Betrag der zu diesem Ende nöthigen außerordentlichen Unterstützungen wird bei dem günstigen Zustande Unserer Finanzen aus den Ueberschüssen des verflossenen Jahres entnommen werden können und dennoch wird, wie Sie mit Befriedigung ver-

Digitized by Google

nehmen werden, zur Deckung der Landesausgaben für dieses Jahr in der Erhebung der directen Steuern eine Verminderung auf drei Simpel eintreten können.

So möge denn unter dem Schutze der Göttlichen Vorsehung Ihre landständische Wirksamkeit beginnen und das gegenseitige Vertrauen, wodurch allein das Glück des Landes und das Meinige vereint von Bestand sein können, auch fernerhin erhalten und immermehr befestigt werden.

---

Hiernach wurde auf Höchsten Befehl Seiner Hoheit des Herzogs von dem Staatsminister Freiherr von Dungern die eidliche Verpflichtung derjenigen Mitglieder der Landstände, welche zum erstenmal in die Versammlung getreten sind, vorgenommen, und diejenigen Mitglieder, welche in ihrer früheren landständischen Eigenschaft den Eid schon abgelegt hatten, auf ihre geleistete eidliche Verpflichtung ausdrücklich und feierlich verwiesen.

---

Digitized by Google

Digitized by Google

# Extrabeilage

zu

# Nr. 5. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 7. März 1846.

## Den 23. März 1846.

Seiner Hoheit dem Herzog wurde am 21. März d. J. durch eine Deputation der Herrenbank nachstehende Adresse überreicht:

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

Von den ehrerbietigsten Gefühlen durchdrungen schätzt die Herrenbank sich glücklich durch Eure Hoheit in Höchster Person die Stände eröffnet zu sehen.

Vertrauen ist eine edle Pflanze. Aus ihm erwächst das wahre Leben zwischen Regierung und Ständen. Die Herrenbank hat jene in vier Wahlperioden, welche vorüber gegangen, mit Sorgfalt gepflegt. Daraus ist ein fester Stamm geworden. Er wurzelt tief im Wesen der Herrenbank. Die Wahlperiode, welche beginnt, wird ihm neue Kraft gewähren.

Wo strenge Ordnung und Offenheit in dem Landeshaushalt walten, findet Mißtrauen keinen Anklang. Die Landes-Verwaltung ist geregelt, die Nachweisungen über den Landeshaushalt wurden den Ständen stets in aller Klarheit vorgelegt und zuletzt mit diesen berathen. So ist das Musterbild eines verfassungsmäßigen gemeinsamen und vollendeten Wirkens.

Billige Rücksicht für die wahren Bedürfnisse der Zeit bleibt ein Grundsatz, jedem aus innerster Ueberzeugung entnommen, dem wirkliches Gemeinwohl am Herzen liegt. Diese wahren Bedürfnisse der Zeit gehören in das Gebiet ruhiger Besonnenheit und tiefer, sorgsamer Erwägung, nicht in das der Leidenschaft. Nur aus jenem allein kann hervorgehen gedeihlicher Fortschritt, geistige Bildung und wahres Volksglück.

Eure Hoheit haben heilbringende Worte gesprochen, indem Ihr Höchster Wille vor Allem ist gerechte Erwägung bestehender wohlerworbener Rechte und Interessen.

So lautet das ewige Grundgesetz aller geregelten Staaten.

Digitized by Google

Wo erworbene Rechte ein Spiel der Willkühr werden, ist die Verfassung ein wankendes Rohr, ohne Geltung und Fundamente. Darum erkennen wir diese wiederholte Gewährleistung alles dessen, was in seinem vollen Rechte fest besteht.

Sicherung des Grundeigenthums und verbessertes Hypothekenwesen sind feste Grundlagen des bürgerlichen Wohlstandes. Wir fühlen die Mängel, welche sich hierin namentlich bei den Lagerbüchern der Gemeinden ergeben. Ein künftiges Gesetz ihrer Abhülfe gewidmet kann nur willkommen sein.

Die Zehntablösung im gerechten Wege freier Uebereinkunft war eine schwierige Aufgabe. Sie hat die Fürsorge des Landesvaters für das Wohl der Unterthanen beurkundet. Es ist ein bleibendes Denkmal Eurer Hoheit, bewahrt auch in der Nachkommen Herzen. Auf solche Weise wird unter fernerer Vermittelung der Behörden die Wohlthat der Zehntfreiheit ein Gemeingut aller Betheiligten werden.

Unter den Segnungen des Friedens hat auch der allgemeine Verkehr einen höheren Aufschwung erlangt. Ihn wird noch die schnelle Verbindung zu Wasser und zu Land zu einer höheren Vollendung fördern.

Den Rechnungs-Ueberschlägen in gewohnter Ausführlichkeit und Ordnung sehen wir mit voller Zuversicht entgegen.

Eine theilweise Mißerndte und theure Lebensmittel haben auf den Unterhalt der dürftigen Classen drückend eingewirkt. Wir erkennen mit tiefstem Dank, daß Eure Hoheit schon Vorkehrungen gegen den drohenden Nothstand zu treffen geruht haben. Auch das Land wird sich beeifern, die ihm obliegenden Pflichten gegen mittellose Gemeinden zu erfüllen.

Wir haben mit lebhafter Befriedigung vernommen, daß für das laufende Jahr drei directe Steuer-Simpel genügen. Es wird diese erfreuliche Kunde dem ganzen Lande willkommen sein.

So überall von erwünschten Verhältnissen umgeben, beginnen wir unter dem Schutze der Göttlichen Vorsehung unsere landständische Wirksamkeit.

Heil dem Lande, dessen Hochherziger Fürst nur allein in gegenseitigem Vertrauen Sein und der Unterthanen Glück vereint sieht. Gleiches Vertrauen und Liebe zu ihrem Durchlauchtigsten Herzog wird auch für immer der Wahlspruch der Herrenbank bleiben.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Eurer Hoheit

unterthänigste Präsident und Mitglieder der Herrenbank.

Graf von Walderdorff, Präsident.

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog geruhten hierauf zu erwiedern:

Jede Bestätigung der Gesinnungen der Herrenbank ist Mir sehr willkommen, wenn Ich auch im voraus auf deren Treue und Einsicht zu rechnen gewohnt bin. Für die ausdrücklichen Beweise Ihres Vertrauens sage Ich Ihnen Meinen Dank.

An demselben Tage überreichte hierauf eine Deputation der Landesdeputirtenversammlung nachstehende Adresse:

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

In tiefster Ehrfurcht nahen wir dem Throne Eurer Hoheit, um Höchstdenselben die aufrichtigen Gesinnungen ächter Treue und inniger Ergebenheit auszudrücken, die uns Alle beseelen, — Gesinnungen, welche die landesväterliche Huld, mit der Eure Hoheit die neu gewählte Ständeversammlung eröffnet haben, nur beleben und befestigen konnte.

Wir empfinden es tief, welche große, schwere Pflichten die Stellung uns auferlegt, zu welcher das Vertrauen unserer Mitbürger uns berufen hat. Mit Eurer Hoheit vereinigen wir uns in dem Wunsche und der Hoffnung, daß uns niemals die Einsicht und die Kraft fehlen möge, unseren Beruf mit weiser Benutzung der Erfahrungen früherer Landtage, getreulich zu erfüllen und, soviel an uns liegt, zu des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre mitzuwirken.

Freudig erkennen wir es an, daß dieß das gemeinsame Ziel und zugleich das feste Band ist, welches Eurer Hoheit Regierung und getreue Stände vereinigt. Die strenge Ordnung und Offenheit im ganzen Landeshaushalt, diese reiche Quelle des Vertrauens, wohlerwogene Rücksicht für die wahren Bedürfnisse der immer fortschreitenden Zeit, unter gerechter Würdigung wohlerworbener Rechte und Interessen, wird allerdings eine sichere Grundlage zur Erreichung jenes gemeinsamen Zieles sein.

Glücklich werden wir uns schätzen, wenn uns dereinst unser Bewußtsein sagt, daß wir auf diesem Wege die uns gebotene Gelegenheit zu einer dem Lande Nutzen bringenden Thätigkeit nicht versäumt haben.

Die gnädigste Versicherung Eurer Hoheit, daß bereits ein Gesetzvorschlag zur vollständigeren Sicherung des Grundeigenthumes und zu einem verbesserten Hypothekenwesen vorbereitet werde, verpflichtet uns zu lebhaftem Danke, indem dadurch einem besonders hervortretenden Bedürfniß abgeholfen wird.

Sie berechtigt uns zugleich zu der freudigen Hoffnung, daß Eure Hoheit auch an-

Digitized by Google

dere nothwendig erscheinende Verbesserungen in der Gesetzgebung und in der Vollziehung derselben gern in Erwägung ziehen werden.

Nicht minder erfreut uns die weitere Mittheilung Eurer Hoheit, daß die Zehntablösung einen gedeihlichen Fortgang nimmt und dadurch die sichere Aussicht eröffnet, das Grundeigenthum in nicht ferner Zeit von der letzten, seine freie Benutzung und Cultur hemmenden Fessel entledigt zu sehen.

Der allgemeine Aufschwung der Verkehrsverhältnisse im deutschen Vaterland, begünstigt durch die Segnungen eines langen Friedens, hat auch seine wohlthätige Rückwirkung auf das Herzogthum geäußert.

Sie eröffnet Eurer Hoheit und dem Lande die erfreuliche Aussicht auf vollständigere Entwickelung des Handels und der Industrie, worin zugleich auch die Ackerbau treibenden Classen des Herzogthums eine reiche Quelle des Segens finden werden.

Neue Verbindungsstraßen, insbesondere die Eisenbahnen, werden den natürlichen Reichthum des inneren Landes aufschließen und so ein vorzügliches Mittel werden, die landesväterlichen Absichten Eurer Hoheit immer mehr zu realisiren.

Die Rechnungsüberschläge werden wir einer gewissenhaften Prüfung unterwerfen.

Gern werden wir Eurer Hoheit Regierung in der Fürsorge für die Noth leidenden Classen des Herzogthums unterstützen, und dazu beitragen, die Wunden zu heilen, welche eine theilweise Mißernte und die herrschende Theuerung der Lebensmittel geschlagen hat.

Als ein besonderes Glück müssen wir es erachten, daß es die strenge und weise Ordnung im Staatshaushalte Eurer Hoheit möglich gemacht hat, ungeachtet der dazu nöthigen außerordentlichen Unterstützung, eine Verminderung der direkten Steuern auf drei Erhebungen im einfachen Satze eintreten lassen zu können.

Mit vollem Vertrauen beginnen wir unsere landständische Thätigkeit.

Möge sie die Göttliche Vorsehung in ihren Schutz nehmen und unter Eurer Hoheit milder, noch lang dauernder Regierung ihren reichen Segen ausgießen auf das Land, dessen Glück mit dem Eurer Hoheit unzertrennlich verbunden ist!

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Eurer Hoheit

treu unterthänigste Deputirtenversammlung.

Otto,

Senfft, Hergenhahn.

Seine Hoheit der Herzog geruhten hierauf zu antworten:

Ich danke Ihnen für diesen Ausdruck der getreuen Gesinnungen der Deputirtenversammlung. Demselben Geiste der Ruhe und Besonnenheit hoffe Ich auch in Ihren Verhandlungen stets zu begegnen.

Digitized by Google

# Verordnungsblatt

## des

# Herzogthums Nassau.

Nr. 6 den 28. März 1846.

## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Bekanntmachung des zwischen dem Zollvereine und dem Hannover-Oldenburg'schen Steuer-Vereine abgeschlossenen Vertrags, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.)

Nachdem der zwischen Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins, nebst Braunschweig einerseits — und Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins anderer Seits am 16. October vorigen Jahres zu Braunschweig unterzeichnete Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse die Genehmigung sämmtlicher hohen contrahirenden Theile erhalten hat, so wird zufolge Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs dieser Vertrag nebst den dazu gehörigen beson-



Digitized by Google

deren Uebereinkünften und dem nach der Uebereinkunft Nr. VI. verabredeten besonderen Regulative nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 31. Januar 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

---

# Vertrag

zwischen

## Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits,

und

## Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andrerseits,

wegen

## Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten,

so wie

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Hannover für Sich und in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuervereins, andrerseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen, im gemeinsamen Interesse derselben, durch Erneuerung und Vervollständigung der seit dem Jahre 1837 bestandenen Verträge, möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Carl Albert von Kamptz, Commandeur zweiter Classe des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Finanz-Director August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur vom Dannebrog, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Herzoglich Anhaltschen Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihren Oberfinanzrath Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens vierter Classe,

von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um über-



Digitized by Google

haupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die betheiligten hohen Contrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem andern Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossene Gebietstheile, die inmittelst abgelaufenen Anschlußverträge zu erneuern.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Hannover werden demnach:

1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft litt. B. vom 1ten November 1837 und vom 17ten December 1841 mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrags, in Kraft erhalten werden sollen;
2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich:
   a. dem Amte Polle,
   b. der Stadt Bodenwerder,
   c. einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen;
   d. den Ortschaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Friedenmühle, Amts Gifhorn;
   e. den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck;
   f. den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;
   g. den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
   h. dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze,

worüber mittelst der, in der Anlage II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den unter 2 a bis h gedachten Gebietstheilen ist die, in der Anlage III. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen worden.

Digitized by Google

## Artikel 4.

Aus gleichen Rücksichten werden Seine Majestät der König von Preußen

a. die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden;

b. das Dorf Würgassen und

c. den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die über die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile geschlossene Uebereinkunft litt. D. vom 1ten November 1837 und vom 17ten December 1841, nebst allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrags, in Kraft erhalten werden sollen.

## Artikel 5.

In gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich:

a. dem Herzoglichen Amte Thedinghausen;

b. den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bodenburg nebst Oestrum, Oelsburg und Ostharingen;

c. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der, an der Grenze vor dem Goslarschen Clausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle;

d. dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes;

e. der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn;

f. den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode;

g. den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen;

h. den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigschen Antheile an Woltorf im Amte Vechelde;

i. dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder;

worüber vermittelst der in Anlage IV. enthaltenen Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Digitized by Google

## Artikel 6.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig sind übereingekommen, nach näherem Inhalte der, in der Anlage V. getroffenen Uebereinkunft Ihre Communion-Besitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit, dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuschließen.

## Artikel 7.

Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere dem Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über die Ermäßigung der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage VI. beigefügt ist.

## Artikel 8.

Bei der Einverleibung der Königlich Hannoverschen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

## Artikel 9.

Den Regierungen des Zollvereins einerseits und den Regierungen des Steuervereins andrerseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die Königliche General-Direction der indirecten Steuern zu Hannover und beziehungsweise an die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig einen Commissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, insoweit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf desfallsiges Ersuchen etwaige Communicationen zwischen den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

## Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. ange-

Digitized by Google

schlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1ten Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Documente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15ten November d. J. zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten October 1845.

Carl Albert
von Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph
Godehard Klenze.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Karl
Albrecht.
(L. S.)

Digitized by Google

# I.

# Uebereinkunft

zwischen

**Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins, andererseits,**

wegen

**Unterdrückung des Schleichhandels.**

---

## Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

## Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

## Artikel 3.

Die betreffenden Behörden oder Angestellten der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehen-

Digitized by Google

den Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besondern Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

## Artikel 4.

Die Behörden oder Angestellten der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

## Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behufs deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

## Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.



Digitized by Google

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strafsätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

Digitized by Google

# II.

# Uebereinkunft

zwiſchen

den Staaten des Zollvereins einerſeits, und Hannover andrerſeits,

wegen

des Anſchluſſes verſchiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein.

## Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Hannover treten, unbeſchadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1) dem Amte Polle,
2) der Stadt Bodenwerder,
3) einem Theile des Amts Fallersleben, ſüdlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörſe nach Flechtorf führt, und zwar die Ortſchaft Mörſe mit eingeſchloſſen,
4) den Ortſchaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebſt der Wenden- und Frickenmühle, Amts Gifhorn;
5) den Ortſchaften Croya und Zicherie nebſt Kaiſerswinkel, Amts Kneſebeck;
6) den Ortſchaften Ohrum, Dorſtadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;
7) den Ortſchaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
8) dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze

dem Zollvereine bei.

Die Zoll- und Steuervereins-Grenzen an den abgetretenen Landestheilen ſollen, den Bedürfniſſen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entſprechend, durch beiderſeits zu ernennende Commiſſarien feſtgeſtellt werden.

## Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Majeſtät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs-

Digitized by Google

und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den in den Herzoglich Braunschweigschen, dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

## Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigschen Landestheilen allgemein getroffen werden.

## Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5 und 6);

b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7, und

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Digitized by Google

## Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheilen und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die

Digitized by Google

hiebei speciell betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai 1841 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zollverein anzuschließenden Hannoverschen Gebietstheilen Anwendung erhalten.

Artikel 8.

Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchst Ihre mehrgedachten Landestheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in den anzuschließenden Königlich Hannoverschen Landestheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen

Digitized by Google

zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte geſetzlich erworben haben, oder im Dienſte ſolcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet ſein.

Auch ſollen bei dem Beſuche der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weiſe ſoll es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverſcher Seits gehalten werden.

## Artikel 10.

Die den, im Artikel 2 erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuſchließenden Hannoverſchen Landestheilen, insbeſondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Comiſſarien angeordnet werden.

Seine Majeſtät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunſchweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Beſtimmung der Binnenlinie wird darauf geſehen werden, den Verkehr ſo wenig, als die beſtehenden Vorſchriften und der gemeinſame Zweck dies irgend geſtatten, zu erſchweren.

Die Zollſtraßen ſollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsſtellen ſollen als gemeinſchaftliche angeſehen werden.

## Artikel 11.

Seine Majeſtät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der in den fraglichen Hannoverſchen Landestheilen zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Abfertigungsſtellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichtsbeamtenſtellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Digitized by Google

Die in Folge deſſen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverſchen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienſtobliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſtdisciplin, ſollen die in den mehrerwähnten Hannoverſchen Landestheilen angeſtellten Zoll- und Steuerbeamten ausſchließlich der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung untergeordnet ſein.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverſchen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienſt angeſtellten Beamten in obgenannten Landestheilen, ſo weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienſtobliegenheiten geſchehen kann, auch mit der Controle der Hannoverſchen directen, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chauſſee- und Weggelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsſtellen in den mehrerwähnten Hannoverſchen Gebietstheilen ſollen das Königlich Hannoverſche Hoheitszeichen, ſowie die einfache Inſchrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverſchen Landesfarben verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen iſt.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoverſche Regierung iſt berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunſchweigſchen Haupt-Zollamte, deſſen Bezirke die fraglichen Gebietstheile werden überwieſen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demſelben von allen Geſchäften und Verfügungen, die das gemeinſchaftliche Abgabenſyſtem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallſigen Beſprechungen beizuwohnen, und dabei insbeſondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile ſich bezieht.

Auch bleibt es derſelben überlaſſen, zeitweiſe einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Reſultaten Kenntniß zu nehmen.

Digitized by Google

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Hannoverschen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunciantenantheile, dem Königlich Hannoverschen Fiscus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Hannoverschen Landestheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)



Digitized by Google

# III.

# Uebereinkunft

zwischen

## Hannover und Braunschweig,

wegen

der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft II. dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen.

---

Im Zusammenhange mit der zwischen Hannover einerseits und den Staaten des Zollvereins andrerseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung verschiedener Königlich Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

### Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse verschiedener Königlich Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen innern Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Controle-Maßregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Hannoverschen Landestheilen und Braunschweig, so wie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wollen Seine Majestät der König von Hannover in Ihren oben benannten Landestheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den im Herzogthume Braunschweig bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirken.

Digitized by Google

## Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was

a) den Branntewein, und

b) das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntewein und Bier aufhören, und eine Branntweinsteuer, ingleichen eine Braumalzsteuer, nach Maßgabe der desfallsigen Herzoglich Braunschweigschen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controleformen nach eintreten lassen.

## Artikel 3.

In Betreff

c) des Tabacks

wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Herzogthume Braunschweig dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

## Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

d) des inländischen Weins

übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die eventuell zwischen Preußen und Braunschweig vereinbarte Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

## Artikel 5.

Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Digitized by Google

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend seyn, welche in der zwischen den hohen contrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung der in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover und Braunschweig, in Beziehung auf die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntewein- und Braumalzsteuer Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze. (L. S.)

August von Geyso. (L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht. (L. S.)

Digitized by Google

# IV.

# Uebereinkunft

zwiſchen

Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins einerſeits, und Braunſchweig andererſeits,

wegen

des Anſchluſſes verſchiedener Braunſchweigſcher Gebietstheile an den Steuerverein.

---

## Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig treten, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1) dem Herzogl. Amte Thedinghauſen,
2) den im Fürſtenthume Hildesheim belegenen Enclaven
   Bodenburg und Oeſtrum,
   Oelsburg und
   Oſtharingen,
3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen ſämmtlichen Enclaven, einſchließlich der an der Grenze vor dem Goslarſchen Clausthore, am Eingange des Goſethals belegenen Fahrenholzſchen Oelmühle,
4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloſter Frankenberg ſammt Zubehör, einſchließlich des zwiſchen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes,
5) der einſeitigen Okergemeinde und dem Auerhahn,
6) den zum Amte Eſchershauſen gehörigen Ortſchaften Bisperode, Beſſingen und Harderode,
7) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortſchaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen,

Digitized by Google

8) den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigschen Antheile an Woltorf, im Amte Vechelde,

9) dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege, im Amte Salder,

dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntewein und Bier bei.

Die in Folge des Anschlusses dieser Gebietstheile an den Steuerverein zu ziehenden Grenzen zwischen dem Zoll- und Steuervereins-Gebiete sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

## Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in denselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntewein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntewein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Hannoverschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

## Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

## Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Her-

Digitized by Google

zogl. Braunschweigschen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe von inländischem Biere unterliegt) und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

## Artikel 5.

Das Herzoglich Braunschweigsche Gesetz vom 23sten Februar 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Ostharingen und Oelsburg betreffend, soll seinem ganzen Umfange nach wieder hergestellt und auf die im Artikel 1 unter 3 bis 9 gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden, und es wird die Versorgung jener Landestheile mit Salz danach aus Hannoverschen Salinen erfolgen.

## Artikel 6.

In den, dem Steuerverein anzuschließenden Braunschweigschen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigschen Regierung, und soll für diese Artikel, gleich wie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

## Artikel 7.

Es bleibt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchs-Abgaben für einseitige Rechnung erheben zu lassen, jedoch wird dem Grundsatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats nicht höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags- und Octroi-Abgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Digitized by Google

## Artikel 8.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden der dem Steuervereine einverleibten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereins begeben, in den letzteren zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, im Braunschweigschen zu diesem Handel oder Gewerbe befugt sind.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigscher Seits gehalten werden.

## Artikel 9.

Die den, im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover zutheilen.

## Artikel 10.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen, nach Maßgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Digitized by Google

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Braunschweigschen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen sollen das Braunschweigsche Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Steueramt" erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenzsteuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc., mit den Braunschweigschen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Herzoglich Braunschweigsche Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverschen Grenzsteuerämtern 1ster Classe oder Hauptsteuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen, werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Braunschweigschen Landestheilen begangenen Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunschweigschen



Digitized by Google

Gerichten nach Maßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2 dieser Uebereinkunft zu publicirenden Gesetze, und so weit diese ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten, nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden, Denuncianten-Antheile der Herzoglich Braunschweigschen Staats-Casse zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Branntweinsteuer zwischen dem Steuervereine und Braunschweig, so wie rücksichtlich der Biersteuer zwischen den an derselben Theil nehmenden Steuervereins-Staaten und Braunschweig stattfinden.

Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die in einigen Braunschweigschen Landestheilen derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangs-Abgaben der im Steuervereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigsche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erfor-

Digitized by Google

derlich sind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verabgabter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze. (L. S.)

August von Geyso. (L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht. (L. S.)

---

## V.

# Uebereinkunft

zwischen

## Hannover und Braunschweig,

die in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend.

---

### Artikel 1.

Vorbehaltlich der, beiden contrahirenden Staaten in dem Communiongebiete zustehenden Hoheitsrechte werden angeschlossen:

1. dem Steuervereine:
   a. die Communion-Okergemeinde mit der Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldscheidungshütte, der Messinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen,
   b. das Communiongebiet bei dem Rammelsberge,
   c. das Zehntgebäude und der Vitriolhof zu Goslar,

Digitized by Google

d. die Stollen-Wohnungen in der Feldmark Goslar;

II. dem Zollvereine:

a. die Saline Juliushalle bei Harzburg,

b. die ſ. g. Langelsheimer Hütten in dem von Goslar nach Langelsheim ziehenden Thale, insbeſondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaſchenhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte,

c. die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Gittelde,

d. der Friſchofen bei Badenhauſen.

## Artikel 2.

Die hohen contrahirenden Regierungen werden

1) in den, dem Steuervereine angeſchloſſenen Communionbeſitzungen (Art. 1 No. I) die im Königreiche Hannover geltenden Geſetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, ſowie über die Fabrikationsabgabe vom Branntweine und dem Biere, auch das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch der ihnen verliehenen Waffen,

2) in den dem Zollvereine angeſchloſſenen Communionbeſitzungen (Art. 1 No. II.) aber die in den zunächſt belegenen Herzoglich Braunſchweigſchen Gebietstheilen, in Folge des Anſchluſſes derſelben an den Zollverein, erlaſſenen Abgabengeſetze und Verordnungen, ſowie den Zolltarif für den Harz-Leine-Diſtrict,

in Anwendung bringen, und ſolche durch das Communion-Bergamt zu Goslar daſelbſt publiciren laſſen.

Etwaige Abänderungen dieſer geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen, welche im Steuervereine für die zunächſt belegenen Königlich Hannoverſchen Gebietstheile, im Zollvereine für die zunächſt belegenen Herzoglich Braunſchweigſchen Gebietstheile eingeführt werden, ſollen auch in den mit ihnen zu einem Abgabenſyſteme vereinten Communionbeſitzungen in Kraft treten, und durch das Communion-Bergamt zu Goslar in denſelben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Abgaben-Verwaltung ſteht in den, unter 1. genannten Communionbeſitzungen der Königlich Hannoverſchen Regierung, in den unter 2. gedachten Communionbeſitzungen der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung zu. Die Steuer- oder Zollbeamten ſind von der betreffenden Verwaltung einſeitig anzuſtellen und eidlich zu verpflichten.

Digitized by Google

## Artikel 3.

Bei Berechnung und Vertheilung des reinen Einkommens aus den betreffenden Steuern und Zöllen auf die Kopfzahl der Bewohner der Communion sollen letztere, insoweit sie dem Steuervereine angeschlossen sind, den einseitig Hannoverschen Unterthanen, insoweit dieselben aber dem Zollvereine angeschlossen sind, den einseitig Braunschweigschen Unterthanen, hinzugerechnet und gleichgestellt werden, das hiernach für die gesammte Communion zu berechnende reine Einkommen aber zu $^{5}/_{7}$ an Hannover und zu $^{2}/_{7}$ an Braunschweig fallen.

Der ausschließliche Debit mit Salz soll — ohne gegenseitige Berechnung und Vergütung der damit etwa verbundenen Vortheile — in den dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den, dem Zollvereine angeschlossenen Communion-Besitzungen aber der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zustehen.

## Artikel 4.

In Contraventionssachen gegen die nach Artikel 2 in den Communionbesitzungen geltenden Abgaben-Gesetze sollen competent sein:

1) für die dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen
   a) in erster Instanz das Communion-Bergamt zu Goslar,
   b) in zweiter Instanz die Königlich Hannoversche Justiz-Canzlei zu Göttingen,
   c) in letzter Instanz das Königlich Hannoversche Ober-Appellations-Gericht zu Celle;
2) für die Saline Juliushalle
   a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Harzburg und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Wolfenbüttel, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen,
   b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Wolfenbüttel und das Herzoglich Braunschweigsche Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen;
3) für die Langelsheimer Hütten
   a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Lutter am Barenberge und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen,
   b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht zu

Digitized by Google

Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigsche Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen;

4) für die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Gittelde und Badenhausen,

a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Seesen und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen,

b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigsche Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen.

Artikel 5.

Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publicirenden Steuer- oder Zollgesetzen eine criminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben, sollen für die dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen von den im Art. 4 unter 1 genannten Gerichten, für die dem Zollvereine angeschlossenen Communiongebietstheile von den, in dem gedachten Artikel unter 2 bis 4 genannten Herzoglich Braunschweigschen Gerichten, nach den im Communiongebiete geltenden Gesetzen, ohne Rücksicht auf die in sonstigen Civil- und Criminal-Rechtssachen in Frage kommenden Jahre des Directorii, untersucht und entschieden werden.

Das Gericht, in dessen Bezirke das Vergehen begangen worden, ist das competente.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze. (L. S.)

August von Geyso. (L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht. (L. S.)

Digitized by Google

# VI.

# Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

wegen

Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

---

## Artikel 1.

Die Waaren welche von steuervereinsländischen Gewerbtreibenden aus dem freien Verkehre des Steuervereins auf die Braunschweigschen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselben zurückgebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, insofern die deshalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messen zu Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangssteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen vorderſamst näher verabredet werden.

## Artikel 2.

Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche

Digitized by Google

der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen.

Die Steuervereinsstaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieser Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen; —

so wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugnissen, welche dermalen im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangsabgabensätze erheben lassen. Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Producte und Fabrikate der Königl. Hannoverschen und Herzogl. Braunschweigschen Communion-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelassen werden.

## Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

## Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen

Digitized by Google

ſollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenſeitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, ſo daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, ſollen daſelbſt ſowohl hinſichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide oder zur Mäſtung vor der Blaſe eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, ſo wie auch für das zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh ſoll gegenſeitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangsabgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Zur Beſtellung ſolcher Grundſtücke, welche nicht ſelbſtſtändig, ſondern bei einem im andern Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthſchaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenſeitig abgabenfrei eingeführt werden.

Artikel 8.

Zinsfrüchte und ſonſtige Naturabgaben (mit Ausnahme von Salz) welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienſt- oder Gemeinde-Verhältniſſes an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu präſtiren ſind, ſollen von Eingangsabgaben befreiet bleiben.

Artikel 9.

Es ſoll den Unterthanen der contrahirenden Theile geſtattet ſein, Getreide, Hülſenfrüchte und Oelſaamen, auf Mühlen des anderen Vereinsgebiets, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabricats, dergeſtalt abgabenfrei verarbeiten zu laſſen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabricaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten iſt.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, inſofern nicht in einzelnen



Digitized by Google

Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden, auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein- und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
b) Borke zur Lohebereitung;
c) Kreide zum Vermahlen;
d) Wachs zum Bleichen;
e) Glocken zum Umgießen;
f) Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung;
g) Gemälde zum Restauriren;
h) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;
i) Leinenes und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

Artikel 11.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter gegenseitig zugestanden

a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen, in das andere Vereinsgebiet;
b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen;
c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die An-

Digitized by Google

meldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht, und

d) die Abgabenfreiheit für folgende Gegenstände, wenn dieselben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des andern Vereins herstammen, nämlich: Kalk, Quadersteine, Pulver, Nägel, Leder, Grubenseile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maschinen (Oel, Thran, Talg ꝛc.), rohe Metalle zu Maschinen (Kupfer, Zinn, Blei).

## Artikel 12.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebiets, in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachts eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete, der Revision wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern, neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Grenze desjenigen Vereinsgebiets, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine specielle Revision, wenn der Verschluß unverletzt befunden wird, nur dann Statt finden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorlegen sollte.

## Artikel 13.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verür-

Digitized by Google

sachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 14.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 15.

Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangs-Abgabe

ad a) für die Durchfuhr durch das Preußische und Lippe-Detmoldsche Gebiet auf fünfzehn Silbergroschen,

ad b) für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf zehn Silbergroschen für die Pferdelast, für eine Traglast aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf. ermäßigt.

Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverschen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von 2 Hellern für den Zentner,

2) den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen

Digitized by Google

a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,

b) „ Friedland über Marzhausen und Hermannsrode nach Mollenfelde,

c) „ Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden,

d) „ Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,

e) „ Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,

f) „ Bückeburg über Kl. Bremen, so wie über Steinbergen nach der Weser bei Rinteln,

g) „ Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,

h) über Beckedorf oder Nenndorf in die Kurhessische Grafschaft Schaumburg eingehend und von Nenndorf nördlich bei Haste in die Gegend von Wunstorf oder südlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und

i) von Unsen über Peetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,

k) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und

l) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen,

3) den abgabenfreien Durchgang durch das Königl. Preußische Gebiet auf der Straße von Wustrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) Den abgabenfreien Durchgang durch das Hannoversche Gebiet auf den Straßen:

a) zwischen Nieste und Kl. Almenrode,

b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippesche Gebiet auf den Straßen:

a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und,

b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

Artikel 16.

Ferner sind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsstraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig getroffen worden.

Digitized by Google

### A. Für die Straßen im Königreiche Hannover.

1) Abgabenfreiheit wird zugestanden für alle auf der Harzburger Eisenbahn transportirten Gegenstände, welche auf dieser Bahn, oder von den Stationsorten derselben auf directem Wege in das zunächst belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt.

2) Auf allen, mit einem Grenzsteueramte 1ster oder 2ter Classe versehenen Steuerstraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der Herzogl. Braunschweigschen Hauptlande mit dem Harz- und Weser-Distrikte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieser Distrikte unter sich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen:

a) über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshelf nach Carlshütte aus und umgekehrt,

b) über Wartjenstedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt,

c) über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt,

d) über Schladen und Vienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt,

e) über Oker und die Stadt Goslar nach Astfeld und umgekehrt,

soll nur eine Controlegebühr von 1 Ggr. für jedes angespannte Zugthier erhoben werden.

Reisefuhrwerke und Staatsposten sollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreiet bleiben, so wie auch alle Transporte von Gegenständen, welche zusammen weniger als 6 Centner wiegen.

Vom Viehe soll dort keine höhere Durchgangsabgabe, als:

| | |
|---|---|
| für Pferde, Maulthiere, Esel, Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder . . | 8 Pf. |
| für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh . . . . . | 3 Pf. |

für jedes Stück erhoben werden.

Angespannte Zugthiere, so wie Pferde unter dem Reiter, sind von dieser Durchgangsabgabe für Vieh befreiet.

Abfertigungs-, Blei- und sonstige derartige Gebühren sollen bei den Steuerämtern auf den unter 1 und 2 gedachten Straßen nicht erhoben werden.

### B. Für die Straßen im Herzogthume Braunschweig.

Auf allen, mit Zollämtern versehenen Straßen, welche durch den Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weserdistrikt führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, sollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieselben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugestanden werden, welche oben unter A. 2 näher

Digitized by Google

bezeichnet sind und für die dort genannten Straßen im Königreiche Hannover eintreten werden. Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung verspricht demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weserdistrikt insbesondere auf folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeschränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen:

a) vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzburg grenzenden Hildesheimschen Aemtern,

b) von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal,

c) von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Lieben-burg,

d) über Lutter am Barenberge und Seesen in der Richtung auf Nordheim, Osterode, Grund, Wildemann und Lautenthal,

e) über Bornum und Seesen in der ebengedachten Richtung,

f) von Bilderlahe über Seesen in derselben Richtung,

g) von Lamspringe über Gernrode, Gandersheim und Osterbruch nach den Fürsten-thümern Göttingen und Grubenhagen,

h) über Carlshütte und Mühlenbeck in derselben Richtung,

i) aus der Gegend von Hameln über Bessingen, oder Heyen, oder Hehlen und dann über Merxhausen oder Mühlenbeck in derselben Richtung,

k) von der Weser bei Holzminden und Bodenwerder über Merxhausen oder Mühlen-beck nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,

so wie (bei allen unter a—k bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geschehen, Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)
August von Geyso.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)
Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

Digitized by Google

# I.

## Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

### Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Gegenstände. | Position des Vereins-Zoll-Tarifs. | Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr. | Sgr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | pro Zoll- | Ctr. | |
| 1 | Bäckerwaaren, gewöhnliche einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität | A. E. A. resp. 25. p. | frei | | |
| 2 | Bärme oder Hefen: | | | | |
| | a) frische . . . . . | A. E. A. | frei | | |
| | b) trockene (Presshefen) . . . | 25. b. | 3 | 10 | Beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze. |
| 3 | Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig | A. E. A. | frei | | |
| 4 | Bier aller Art, in Fässern . . . . | 25. a. | 1 | — | |
| 5 | Bleiplatten und gewalztes Blei . . | 3. b. | 1 | 15 | |
| 6 | Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc. | 3. b. | 1 | 20 | Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Ctr. und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter. |

Digitized by Google

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Gegenstände. | Position des Vereins-Zoll-Tarifs. | Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr. | Sgr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | pro Zoll-Ctr. | | |
| 7 | Butter: | | | | |
| | a) in Stücken . . . . . | 25. g. | 1 | 5 | Bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Ctr. beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Grenze. |
| | b) eingeschlagene . . . . . | 25. g. | 1 | 5 | |
| 8 | Cement aller Art, desgl. Asphalt und Asphaltplatten . . . . . | 33. a. resp. 37. | frei | | |
| 9 | Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte | 5. Anmerk. 1. | frei | | |
| 10 | Essig in Fässern . . . . . | 25. c. | 1 | — | |
| 11 | Getreide und Hülsenfrüchte: | | pro Schef. | Pr. fel | |
| | a) Weizen und Roggen . . . | 9. a. | — | 2 | |
| | b) Alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte . . . . . | | — | 1 | |
| | | | pro Zoll-Ctr. | | |
| 12 | Glas, grünes Hohlglas . . . . | 10. a. | — | 20 | |
| 13 | „ weißes Hohlglas, ungeschliffen oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . . | 10. b. resp. 10. b. Anmerk. | 2 | 15 | Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten über bestimmte, zu verabredende Zollämter. |
| 14 | Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaaren, bemalte, mit Metallbeschlag. | 12. e. | 2 | — | |
| 15 | Honigkuchen und Pfeffernüsse . . . | 25. p. | 3 | — | |



Digitized by Google

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Gegenstände. | Position des Vereins-Zoll-Tarifs. | Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr. | Sgr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | pro Zoll- | Ctr. | |
| 16 | Hopfen . . . . . | 13. | — | 10 | |
| 17 | Käse aller Art, in unbeschränkter Quantität . . . . . | 25. o. | 1 | 5 | |
| 18 | Kleie . . . . . | A. E. A. | frei | | |
| 19 | Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher . . . . . | 19. a. | 3 | — | |
| 20 | Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen | 19. b. | 6 | — | Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen. Seitens der Verfertiger dieser Waaren |
| 21 | Leder: | | | | |
| | a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder . . . | 21. a. | 3 | — | Desgleichen. |
| | b) Cokduan, Maroquin, Saffian und lackirtes Leder . . . | 21. b. | 6 | 25 | |
| | c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren). | 21. c. | 6 | 25 | |

Digitized by Google

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Gegenstände. | Position des Vereins-Zoll-Tarifs. | Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr. | Sgr. pro Zoll-Ctr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 22 | Leinengarn, rohes . . . . . | 22. a. | frei | | Die Zoll-Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben. |
| 23 | Leinewand, Packleinen (Sackleinen) Segeltuch, graues . . . . . | 22. d. | frei | | |
| 24 | Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich . . . . . | 22. e. | frei | | |
| 25 | Lichte, Talg- . . . . . | 23 | 3 | — | |
| 26 | Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete | 6. e. 3. | 6 | 25 | Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6. e. 3 und das Waaren-Verzeichniß zu demselben maßgebend. |
| 27 | Mehl und sonstiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze u. s. w. . . . | 25. q. | 1 | 5 | |
| 28 | Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde- von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn . . . . . | 22. e. | 1 | — | |
| 29 | Oel in Fässern (Rüböl) . . . . | 26 | 1 | 5 | Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien. |
| 30 | Reife, hölzerne (Faßbänder) . . . | 12. Anmerk. zu c. u. h. | — | 1 | |
| 31 | Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . . | 25. q. | — | 7½ | Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen. |

Digitized by Google

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Gegenstände. | Position des Vereins-Zoll-Tarifs. | Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr. | Sgr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | pro Zoll-Ctr. | | |
| 32 | Seife, gemeine weiße . . . . . | 31. b. | 3 | — | |
| 33 | Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker . . . . . | 33. a. | frei | | |
| 34 | Steinkohlen . . . . . | 34 | frei | | Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze. |
| 35 | Tabacksblätter, rohe unverarbeitete, nicht kaufmänniſch verpackte . . . . | 25. v. 1. | 1 | 15 | Für ein Quantum von jährlich 4000 Ctr. bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt oder Teistungen. |
| 36 | Tapeten, papierne . . . . . | 27. c. | 10 | — | |
| 37 | Töpferwaare: | | | | |
| | a) gemeine . . . . . | 38. b. | frei | | |
| | b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen | 38. c. | 3 | 15 | Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Fayence- und Steingut-Fabriken und der Fabriken irdener Pfeifen im Steuervereine. |
| 38 | Vieh: | | pro Stück | | |
| | a) Ochſen und Zuchtſtiere . . | 39. b. | 2 | 15 | Bei dem Eingange über die Herzoglich Braunschweigiſche Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochſen od. Zuchtſtier auf 1 Thlr. 12 gGr. „ 1 Kuh auf 1 „ — „ „ 1 Rind „ — „ 16 „ herabgeſetzt. |
| | b) Kühe . . . . . | 39. c. | 1 | 15 | |
| | c) Rinder (Jungvieh) . . . | 39. d. | 1 | — | |
| | d) Schweine, gemäſtete und magere | 39. e. | — | 15 | Für magere Schweine werden bei der Einführung über die Herzogl. Braunschweigiſche Grenze nur 6 gGr. für jedes Stück erhoben. |
| | e) Hammel . . . . . | 39. f. | — | 10 | |

Digitized by Google

# II.

## Anlage zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI.

### Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Steuerverein den bei denselben angegebenen tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabesätzen zu unterziehen sind, beziehungsweise von der Eingangs-Abgabe ganz frei bleiben.

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Gegenstände. | Position des Steuer-Vereins-Tarifs. | Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr. | gGr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität . . . . . | II. 22. b. 3 | pro Centner frei | | |
| 2 | Bärme oder Hefen, frische . . . . | I. 29. | frei | | |
| 3 | Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig . . . . . | II. 69. resp. II. 11. a. | frei | | |
| 4 | Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten . . . . . | II. 69. resp. II. 32. d. | frei | | |
| 5 | Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte | II. 69. | frei | | |
| 6 | Eisen und Eisenwaaren: | | | | Für die Herzoglich Braunschweigsche Wilhelms- und Carlshütte über bestimmte Steuerämter bis zu einem Quanto von jährlich: |

Digitized by Google

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Gegenstände. | Position des Steuer-Vereins-Tarifs. | Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr. | gGr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | pro Centner | | |
| | a) Eisen, geschmiedetes, in Stäben, Stangen, Stücken . . . . | II. 13.a.2. | — | 4 | 4000 Ctr. |
| | b) Grobe eiserne Gußwaaren, als: Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren u. s. w. . | II. 13.d.1. | — | 6 | 7000 Ctr. |
| | c) Eiserne Wagen-Achsen. . . | II. 13.d.3. | — | 16 | 1000 Ctr. |
| | d) Eiserne Maschinen . . . . | II. 13.d.3. | | | so lange dieselben Quantitäten zu denselben Abgabensätzen von den Hannoverschen Eisenhütten bei Altenau und Uelar in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden. |
| 7 | Essig in Fässern . . . . . | II. 15. | 1 | — | |
| 8 | Getreide und Hülsenfrüchte: | II. 22. | pro Himten | | |
| | a) Weizen und Roggen . . . | | — | 1 | |
| | b) Alle übrige Getreidearten und Hülsenfrüchte . . . . . | | — | ½ | |
| | | | pro Centner | | |
| 9 | Glas, grünes Hohlglas . . . . | II. 21. a. | — | 16 | |
| 10 | Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meubeln, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faß- | | | | |

Digitized by Google

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Gegenstände. | Position des Steuer-Vereins-Tarifs. | Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thrl. | gGr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | binderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag . . . . . | II. 28. g. 2. | pro Centner 2 | — | |
| 11 | Kleie . . . . . | II. 69. | frei | | |
| 12 | Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen | II. 35. b. 1. | 6 | — | Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren. |
| 13 | Leder und zwar: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder . . . . . | II. 37. a. | 3 | — | Desgleichen. |
| 14 | Leinengarn, rohes . . . . . | I. 23. | frei | | Die Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben. Bei dem Uebergange in den Zollverein wird eine Ausgangsabgabe für Flachs, Hanf und Leinengarn nicht erhoben werden. |
| 15 | Leinewand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues . . . . . | II. 19 d. 1. | frei | | |
| 16 | Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich . . . . . | II. 19. d. 2. | frei | | |
| 17 | Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn . . . . . | II. 50. | 1 | — | |
| 18 | Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichti- | | | | |

Digitized by Google

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Gegenstände. | Position des Steuer-Vereins-Tarifs. | Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr. | gGr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | pro Centner | | |
| | gen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . . | II. 69. | — | 6 | Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen. |
| 19 | Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker . . . . . | II. 52. b. | frei | | |
| 20 | Steinkohlen . . . . . | II. 33. a. | frei | | Bei der Einfuhr über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig. |
| 21 | Töpferwaare, gemeine . . . . . | II. 57. a. | frei | | |
| 22 | Vieh: | | pro Stück | | Bei dem Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Thlr. 12 gGr. 1 Kuh . . . 1 „ — „ 1 Rind . . . — „ 16 „ herabgesetzt. |
| | a) Ochsen und Zuchtstiere . . | II. 59. c. | 2 | 12 | |
| | b) Kühe . . . . . | II. 59. d. | 1 | 12 | |
| | c) Rinder, (Jungvieh) . . . | II. 59. e. | 1 | — | |
| | d) Schweine, gemästete und magere | II. 59. f. | — | 12 | Für magere Schweine wird bei der Einführung über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig nur 6gGr für jedes Stück erhoben. |

Digitized by Google

# Regulativ

über

das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiete des Steuervereins und aus dem Letztern in den Erstern.

---

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins oder aus dem Letztern in den Erstern, muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen die Waaren-Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher, oder andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Belege gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in den Anlagen zu der Uebereinkunft VI., wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, aufgeführte Gegenstände:

gewöhnliche Bäckerwaaren,
frische Bärme oder Hefe,
Butter in Stücken,
Getreide und Hülsenfrüchte,
Käse in Stücken (Handkäse),
Kleie,
rohes Leinengarn,
Packleinen (Sackleinen) graues Segeltuch,
ungebleichte und ungefärbte Leinewand,
hölzerne Reife (Faßbänder),



Digitized by Google

Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr, Vieh.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, soweit der Transport zur Einfuhr in das andere Vereinsgebiet vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprungs nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar zu Lande und ohne vorherigen Wasser-Transport in das Gebiet des andern Vereins übergehen, um für sie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangsabgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersetzen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Zoll- und Steuergrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§ 4.

Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem §. bei dem Transport zu Lande eines Ursprungs-Certificats nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in den §. 3 angezogenen Verzeichnissen der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des andern Vereins versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes, oder der diesem Orte zunächst belegenen, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten:

a) Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maßstabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchstaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die dem Maßstabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben.

b) Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c) Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kathegorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwaige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, so wie die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andere Merkmale.

d) Bei Versendungen durch Producenten und Fabrikanten die Versicherung an Eides statt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabrikat

Digitized by Google

sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2 beizubringenden Beweisstücken über inländische Abstammung bezeichnet sind.

e) Die Angabe, über welches Zoll- und Grenzsteueramt der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Eingangsamt darf ein Zoll- oder Steueramt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Eingangsamt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungs-Befugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangs-Abgabe zu erheben wäre. In wiefern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Aemter gebunden ist, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f) Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g) den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 5.

Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen sind:

A. im Zollvereine:

die Hauptämter, die Nebenzollämter I., die Steuerämter, die landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte,

B. im Steuervereine:

die Grenzsteuerämter I. und II. Classe, die Hauptsteuer- und Nebensteuerämter, auch die landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte.

§. 6.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller

Digitized by Google

ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speciellen Revision der abzufendenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist, insoweit solches bei einigen Artikeln vorgeschrieben worden, die für diese Artikel erforderliche Licenz der obersten Zoll- oder Steuer-Verwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verschluß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschluß nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs-Zeugnisse aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waaren ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach §. 3 eines Ursprungs-Certificats überhaupt nicht bedürfen. Mit Ausnahme der Käse sind alle übrigen Artikel, sofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschluß zu setzen, zu dessen Anlegung außer den im §. 5 gedachten Aemtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, bezüglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zusteht.

§. 8

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangsamt nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu führendes Certificat-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr, nach davon genommener Ueberzeugung und giebt das solchergestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit

Digitized by Google

amtlichem Verschlusse an das Ausgangsamt, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände, ohne nochmalige Special-Revision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet des andern Vereins über das bestimmte Eingangsamt abgelassen werden.

§. 9.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat (event. mit der Licenz (§. 6)) wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, oder beziehungsweise ohne Abgaben-Entrichtung, in freien Verkehr gesetzt, oder, soweit es die Verfassung des betreffenden Vereins gestattet, unter Begleitschein-Controle in das Innere des Vereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten aus dem einen Vereine in den andern Verein durch Staats-Posten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschehener Revision wird die Waare, so weit es, gemäß §. 7, erforderlich ist, unter Verschluß gesetzt, und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort gerichteten Certificat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

---



Digitized by Google

# Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

## A. Anmeldung
### nachfolgender inländischer Gegenstände:

welche Endesunterzeichneter von hier mit binnen Tagen über das Amt zu auszuführen beabsichtigt, um sie über das Amt zu an den zu einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

, den ten 18

(Name.)

## B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheinigt wird, sind hier revidirt und

a) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden,

b) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erläutert;

c) die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluss und derselbe ist, wie folgt, angelegt.

(Name des Orts), den ten 18

(L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

Digitized by Google

Nummer des Ursprungs-Zeugniß-Regiſters.

## C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Den richtigen Ausgang umſtehend verzeichneter Gegenſtände beſcheinigt das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

a) die Gegenſtände ſind hier unter richtigem Verſchlusse des eingetroffen,

b) die Gegenſtände ſind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Urſprungszeugniſse übereinſtimmend befunden;

c) auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und der Art der Gegenſtände noch über nachſtehende Positionen, wie folgt, erläutert;

d) die Gegenſtände gehen { unter / ohne } Verſchluss und derſelbe iſt vom Amte zu wie umſtehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt).

Dieſes Ausgangszeugniß iſt nur inſofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenſtände mit demſelben bis zum ten 18 bei dem Amte zu eintreffen.

(Ort,) den ten 18

(L. S.) Name des Amtes.

**Nachrichtlich.** Die Schrift in lateiniſchen Lettern dient als Beiſpiel den Umſtänden nach.

Digitized by Google

(Den Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.)

Die Regierungen des Zollvereins sind übereingekommen, eine Ermäßigung der Durchgangsabgabe bei der Waarendurchfuhr auf den im Abschnitte II. Lit. B. Ziffer 3 der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifes für die Jahre 1846, 1847 und 1848 (Beilage zur Nummer 13 des Verordnungsblattes vom 5. November 1845) angegebenen Straßen eintreten zu lassen. Es fallen daher die in der angeführten Stelle des Tarifes bezeichneten Straßen vom 1. Juni dieses Jahres an aus der Reihe der mit 15¾ Kreuzer (4½ Sgr.) vom Centner belegten Straßen, und es sind von dem gleichen Zeitpunkte an:

von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Biebrich und Mainz oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt vom Centner 8¾ Kr. oder 3½ Sgr. zu erheben.

Wiesbaden, den 23. März 1846.

Herzoglich Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Nr. 7 den 9. May 1846.


## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Gemeindesteuern für das Jahr 1846 betreffend.)

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben für das Jahr 1846 ist in nachfolgenden Gemeinden auf die Anträge der Vorstände die Erhebung von Gemeindesteuern verwilligt worden, und zwar:

I. Im Amte Braubach.

Der Gemeinde Niederlahnstein ein halbes Simpel, der Gemeinde Oberbachheim, ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Frücht und Kehlbach zwei Simpel, den Gemeinden Fachbach, Gemmerich, Lyckershausen, Miellen, Niederbachheim und Nievern drei Simpel. Die übrigen acht Gemeinden erheben keine Gemeindesteuern pro 1846.



Digitized by Google

## II. Im Amte Diez.

Den Gemeinden Cramberg und Giershausen ein halbes Simpel, den Gemeinden Dörnberg und Freiendiez drei viertel Simpel, der Gemeinde Kaltenholzhausen zwei drittel Simpel, den Gemeinden Altendiez, Schiesheim und Schönborn ein Simpel, den Gemeinden Horhausen und Lohrheim ein und ein viertel Simpel, den Gemeinden Holzheim, Niederneisen und Scheid ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Hahnstätten ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Birlenbach, Flacht und Wasenbach zwei Simpel, den Gemeinden, Diez, Gückingen, Holzappel und Netzbach zwei und ein halbes Simpel, der Gemeinde Aul zwei und drei viertel Simpel, den Gemeinden Balduinstein, Hambach, Heistenbach, Kalkofen und Oberneisen drei Simpel.

Die übrigen elf Gemeinden bedürfen pro 1846 keiner Steuererhebung.

## III. Im Amte Dillenburg.

Den Gemeinden Dillenburg, Allendorf, Frohnhausen, Manderbach, Niederscheld, Oberscheld, Offdilln, Rodenbach, Steinbach ein Simpel, der Gemeinde Nanzenbach ein und ein viertel Simpel, der Gemeinde Dillbrecht, Eibelshausen, Haiger, Hirzenhain, Niederrosbach und Wissenbach zwei Simpel, den Gemeinden Bergebersbach, Mandeln, Sechshelden, Steinbrücken und Straßebersbach drei Simpel.

Die übrigen zehn Gemeinden bestreiten ihre Bedürfnisse pro 1846 ohne Steuererhebung.

## IV. Im Amte Eltville.

Der Stadtgemeinde Eltville ein halbes Simpel, der Gemeinde Oberwalluf zwei Simpel.

Die übrigen neun Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihres Verwaltungsaufwandes pro 1846 keiner Steuererhebung.

## V. Im Amte Hachenburg.

Der Gemeinde Berod ein halbes Simpel, den Gemeinden Langenbach, Mäschenbach, Neunkhausen und Niedermörsbach ein Simpel, den Gemeinden Kirburg und Obermörsbach ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Hachenburg und Mittelhattert zwei Simpel, den Gemeinden Berod und Luckenbach zwei und ein halbes

Digitized by Google

Simpel, den Gemeinden Alpenrod, Altſtadt, Aſtert, Heimborn, Korb, Lautzenbrücken, Lochum, Mudenbach, Niederhattert, Niſter, Norken, Streithauſen und Winkelbach drei Simpel.

Die übrigen achtzehn Gemeinden erheben keine Gemeindeſteuern für 1846.

## VI. Im Amte Hadamar.

Der Gemeinde Hintermeilingen ein halbes Simpel, den Gemeinden Ellar und Offheim drei viertel Simpel, den Gemeinden Dorndorf, Niedertiefenbach, Steinbach und Waldernbach ein Simpel, der Gemeinde Fuſſingen ein und ein viertel Simpel, den Gemeinden Mühlbach, Nieder- und Oberzeuzheim ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Heuchelheim ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Hauſen und Langendernbach zwei Simpel, der Gemeinde Ahlbach zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Hadamar, Hangenmeilingen, Ober- und Niederweyer, Thalheim, Waldmannshauſen und Wilſenroth drei Simpel und der Gemeinde Malmeneich drei und ein halbes Simpel.

Die übrigen fünf Gemeinden bedürfen für 1846 keiner Gemeindeſteuererhebung.

## VII. Im Amte Herborn.

Der Gemeinde Fleisbach ein viertel Simpel, der Gemeinde Mademühlen ein halbes Simpel, den Gemeinden Eiſemroth, Erdbach und Uckersdorf drei viertel Simpel, den Gemeinden Beilſtein, Burg, Merkenbach, Nenderoth, Seilhofen und Waldaubach ein Simpel, der Gemeinde Oberndorf ein und ein viertel Simpel, der Gemeinde Hörbach ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Hohenroth, Roth, und Sinn zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Herborn, Amdorf, Gontersdorf, Heiligenborn, Heiſterberg, Hirſchberg, Tringenſtein und Wallenfels drei Simpel.

Die übrigen ſiebenzehn Gemeinden erheben für 1846 keine Gemeindeſteuern zur Beſtreitung laufender Ausgaben.

## VIII. Im Amte Hochheim.

Den Gemeinden Hochheim, Diedenbergen, Nordenſtadt, und Wallau ein Simpel, der Gemeinde Eddersheim ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Delkenheim, Flörsheim und Wicker zwei Simpel, der Gemeinde Weilbach zwei und ein halbes Simpel und der Gemeinde Maſſenheim drei Simpel.



Digitized by Google

Die übrigen sieben Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihres Verwaltungsaufwandes für das Jahr 1846 keiner Steuererhebung.

### IX. Im Amt Höchst.

Der Gemeinde Niederhofheim ein halbes Simpel, den Gemeinden Harheim, Hattersheim, Münster und Zeilsheim ein Simpel, den Gemeinden Griesheim und Kriftel ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Eschborn, Heddernheim und Unterliederbach zwei Simpel, und der Gemeinde Oberliederbach zwei und ein viertel Simpel. —

Die übrigen neun Gemeinden erheben für 1846 keine Gemeindesteuern. —

### X. Im Amt Idstein.

Den Gemeinden Camberg und Vockenhausen ein Simpel, den Gemeinden Nieder- und Oberselters und Schwickershausen zwei Simpel, der Gemeinde Dombach zwei und ein halbes Simpel, und der Gemeinde Niederjosbach drei Simpel. —

Die übrigen sechs und zwanzig Gemeinden bestreiten ihren Verwaltungsaufwand für das Jahr1846 ohne Erhebung von Gemeindesteuern. —

### XI. Im Amte Königstein.

Den Gemeinden Hornau, Oberursel und Ruppertshain ein Simpel, den Gemeinden Königstein, Eppenhain, und Niederhöchstadt zwei Simpel, den Gemeinden Kahlbach, Oberhöchstadt, und Kleinschwalbach zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Altenhain, Bommersheim, Cronberg, Epstein, Falkenstein, Fischbach, Glashütte, Kelkheim, Mammolshain, Schneidhain, Schönberg, Stierstadt und Weiskirchen drei Simpel. —

Die übrigen drei Gemeinden erheben keine Steuern für 1846. —

### XII. Im Amte Langenschwalbach.

Den Gemeinden Obermeilingen und Zorn ein halbes Simpel, den Gemeinden Egenroth, Hettenhain, und Langschied ein Simpel, den Gemeinden Adolphseck und Kemel ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Dickschied und Schlangenbad zwei Simpel, den Gemeinden Langenschwalbach und Lindschied zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Grebenroth, Hohenstein, Huppert, Martenroth, Springen und Wisper drei Simpel. —

Digitized by Google

Die übrigen sechzehn Gemeinden bedürfen keiner Steuererhebung für das Jahr 1846.

## XIII. Im Amte Limburg.

Den Gemeinden Mensfelden und Ohren ein halbes Simpel, den Gemeinden Heringen, Kirberg, Lindenholzhausen und Niederbrechen ein Simpel, der Gemeinde Staffel ein und ein viertel Simpel, der Gemeinde Neesbach ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Werschau ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Limburg und Oberbrechen zwei Simpel, der Gemeinde Eschhofen zwei und ein viertel Simpel, der Gemeinde Linter zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Dehrn, Dietkirchen und Mühlen drei Simpel. —

Die übrigen zwei Gemeinden erheben keine Steuern für das laufende Jahr. —

## XIV. Im Amte Marienberg.

Den Gemeinden Marienberg, Hintermühlen, Schönberg und Stockum ein Simpel, der Gemeinde Hölsenhausen ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Bellingen, Erbach, Hof, Liebenscheid und Unnau zwei Simpel, den Gemeinden Bach und Stockhausen-Illfurth zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Bretthausen, Dreisbach, Eichenstruth, Enspel, Fehl-Ritzhausen, Grosseifen, Hardt, Hahn, Hinterkirchen, Höhn-Urdorf, Kackenberg, Langenbach, Löhnfeld, Oellingen, Pfuhl, Rotzenhahn, Stein-Neukirch, Todenberg, Weisenberg, Willingen und Zinnhain drei Simpel. —

Die übrigen sechs Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für dieses Jahr ohne Steuern.

## XV. Im Amte Montabaur.

Den Gemeinden Montabaur, Bannberscheid, Eitelborn, Eschelbach, Gackenbach, Heiligenroth, Simmern und Wirges ein Simpel, der Gemeinde Staudt ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Elgendorf und Ettersdorf zwei Simpel, den Gemeinden Boden, Hillscheid und Höhr drei Simpel.

Die übrigen zwei und zwanzig Gemeinden erheben für 1846 keine Gemeindesteuern.

## XVI. Im Amte Nassau.

Den Gemeinden Gutenacker und Pohl ein halbes Simpel, den Gemeinden Nassau, Kördorf und Sulzbach ein Simpel, der Gemeinde Ems ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Attenhausen, Dienethal, Misselberg, Niedertiefenbach, Oberwies, Seelbach, und Zimmerscheid zwei Simpel, der Gemeinde Winden zwei und

Digitized by Google

ein halbes Simpel, den Gemeinden Hömberg, Kemmenau, Obernhof und Roth drei Simpel.

Die übrigen elf Gemeinden bedürfen für 1846 keiner Steuererhebung. —

## XVII. Im Amte Nastätten.

Den Gemeinden Marienfels und Ruppertshofen drei viertel Simpel, den Gemeinden Allendorf, Casdorf, Holzhausen, Pissighofen und Reckenroth ein Simpel, den Gemeinden Buch und Dörsdorf ein und ein viertel Simpel, den Gemeinden Berndroth und Mudershausen ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Bettendorf und Hunzel ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Nastätten und Rettert zwei Simpel, den Gemeinden Oelsberg und Weidenbach zwei und ein viertel Simpel, der Gemeinde Herold zwei und drei viertel Simpel, den Gemeinden Catzenelnbogen, Ebertshausen, Klingelbach, Mittelfischbach, Münchenroth, Nieder- und Oberfischbach drei Simpel.

Die übrigen elf Gemeinden bestreiten ihre Gemeindebedürfnisse für das Jahr 1846 ohne Steuererhebung.

## XVIII. Im Amte Reichelsheim.

Der Gemeinde Dornassenheim ein halbes Simpel.

## XIX. Im Amte Rennerod.

Den Gemeinden Hellenhahn-Schellenberg, Neunkirchen nnd Willmenroth ein halbes Simpel, den Gemeinden Rennerod, Elsoff und Westernohe ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Berzhahn, Hüblingen, Irmtraudt, Mittelhofen, Niederrosbach, Rückershausen und Westerburg zwei Simpel, der Gemeinde Seck zwei und ein viertel Simpel, den Gemeinden Emmerichenhain und Waigandshain zwei und ein halbes Simpel, der Gemeinde Hergenroth zwei und drei viertel Simpel, den Gemeinden Gemünden, Homberg, Neustadt, Nister-Möhrendorf, Oberrosbach, Pottum, Rehe, Salzburg, Stahlhofen, Waldmühlen, Winnen und Zehnhausen drei Simpel.

Die übrigen vier Gemeinden erheben in 1846 keine Gemeindesteuern.

## XX. Im Amte Rüdesheim.

Den Gemeinden Aßmannshausen, Presberg und Stephanshausen ein Simpel, der Gemeinde Aulhausen drei Simpel.

Die übrigen zehn Gemeinden bedürfen für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Digitized by Google

## XXI. Im Amte Runkel.

Der Gemeinde Gaudernbach ein halbes Simpel, der Gemeinde Bleſſenbach drei viertel Simpel, den Gemeinden Hofen, Obertieſenbach, Villmar, Weyer, Wirbelau und Wolfenhauſen ein Simpel, den Gemeinden Runkel und Steeten ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Laubuseſchbach ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Arfurt, Aumenau, Eſchenau, Falkenbach, Heckholzhauſen, Münſter und Schadeck zwei Simpel, den Gemeinden Ennerich und Langhecke drei Simpel.

Von den übrigen zwei Gemeinden werden für das laufende Jahr keine Gemeindeſteuern erhoben.

## XXII. Im Amte St. Goarshauſen.

Der Gemeinde Dahlheim ein viertel Simpel, den Gemeinden Eſchbach, Lierſchied und Lipporn ein Simpel, der Gemeinde Bornich ein und ein viertel Simpel, den Gemeinden Lautert, Niederwallmenach und Wellmich ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden St. Goarshauſen, Prath, Sauerthal und Weiſel ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Auel und Nochern zwei Simpel, der Gemeinde Patersberg zwei und ein viertel Simpel, der Gemeinde Reichenberg zwei und ein halbes Simpel, der Gemeinde Ehrenthal drei Simpel.

Die übrigen neun Gemeinden erheben für 1846 keine Gemeindeſteuern.

## XXIII. Im Amte Selters.

Den Gemeinden Caan, Hartenfels, Hilgert, Krümmel, Marienhauſen, Mogendorf, Seſſenhauſen und Wirſcheid ein Simpel, den Gemeinden Breitenau, Grenzhauſen und Nordhofen ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Baumbach, Deeſen, Freilingen, Marienrachdorf, Maroth, Nauort, Oberhaid, Steinebach und Stromberg zwei Simpel, den Gemeinden Linden und Ransbach zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Grenzau, Hundsdorf und Zürbach drei Simpel.

Die übrigen achtzehn Gemeinden bedürfen keiner Steuererhebung für 1846.

## XXIV. Im Amte Uſingen.

Den Gemeinden Laubach und Naunſtadt ein halbes Simpel, den Gemeinden Gemünden, Mönſtadt, Pfaffenwiesbach, Weiperfelden, Wernborn und Winden ein Simpel, der Gemeinde Altweilnau ein und ein viertel Simpel, den Gemeinden

Digitized by Google

Anspach und Hasselbach ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Westerfeld ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Ulsingen, Cransberg, Hasselborn, Obernhain und Wilhelmsdorf zwei Simpel, den Gemeinden Reifenberg und Schmitten zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Espa und Seelenberg drei Simpel.

Die übrigen sechs und zwanzig Gemeinden erheben für 1846 keine Gemeindesteuern.

## XXV. Im Amte Wallmerod.

Den Gemeinden Berod, Eisen, Guckheim, Ruppach, Sainerholz und Weidenhahn ein Simpel, der Gemeinde Niedererbach ein und ein viertel Simpel, den Gemeinden Bilkheim, Hundsangen, Kleinholbach und Weltersburg ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Grosholbach, Herschbach, Kölbingen, und Weroth zwei Simpel, den Gemeinden Wallmerod, Arnshöfen, Gierod und Mähren zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Brandscheid, Caden, Dahlen, Düringen, Ehringhausen, Ewighausen, Girkenroth, Goldhausen, Hahn, Molsberg, Niedersain, Obererbach, Oberhausen, Obersain, Pütschbach, Rothenbach, Sainscheid, Salz, Sespenroth, Steinefrenz und Zehnhausen drei Simpel.

Die übrigen elf Gemeinden bestreiten ihren Verwaltungsaufwand für 1846 ohne Steuererhebung.

## XXVI. Im Amte Wehen.

Den Gemeinden Wehen, Wallbach und Kettenbach ein Simpel, den Gemeinden Seitzenhahn und Wingsbach ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Daisbach zwei Simpel, der Gemeinde Watzhahn drei Simpel.

Die übrigen acht und zwanzig Gemeinden erheben für 1846 keine Gemeindesteuern.

## XXVII. Im Amte Weilburg.

Der Gemeinde Kirschhofen ein halbes Simpel, den Gemeinden Ahausen, Aulenhausen, Dietenhausen, Hirschhausen und Mengerskirchen ein Simpel, der Stadtgemeinde Weilburg ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Audenschmiede, Dillhausen, Elkerhausen und Möttau zwei Simpel, den Gemeinden Obershausen und Probbach zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Freienfels und Winkels drei Simpel.

Von den übrigen fünf und zwanzig Gemeinden werden keine Gemeindesteuern für 1846 erhoben.

Digitized by Google

## XXVIII. Im Amte Wiesbaden.

Der Gemeinde Biebrich ein Simpel und der Stadtgemeinde Wiesbaden zwei Simpel.

Die übrigen zwölf Gemeinden erheben für 1846 keine Gemeindesteuern.

Den Herren Beamten bleibt die Bestimmung angemessener Erhebungstermine überlassen.

Wiesbaden, den 11ten April 1845.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Kobbe.

(Die Gemeindesteuern von den Jahren 1842, 1843, 1844 und 1845 betr.)

Außer den in Unserer Bekanntmachung vom 31ten März vorigen Jahres genannten Gemeinden hat den Nachbenannten die Steuererhebung für die Gemeinde-Cassen theils vermindert, theils ganz nachgelassen werden können.

| Namen der Aemter. | Namen der Gemeinden. | Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt. | davon sind erlassen worden. | bleiben zu erheben. |
|---|---|---|---|---|
| A. | Für das Jahr 1842: | | | |
| Dillenburg . . . . | Nanzenbach . . . . | ¼ | ¼ | — |
| Rüdesheim . . . . | Geisenheim . . . . | 1 | 1 | — |
| B. | für das Jahr 1843: | | | |
| Herborn . . . . | Arborn . . . . . | ½ | ½ | — |
| Usingen . . . . | Mauloff . . . . . | 1½ | 1½ | — |
| C. | für das Jahr 1844: | | | |
| Idstein . . . . . | Bockenhausen . . . . | 1¼ | ¼ | 1 |
| Montabaur . . . . | Heiligenroth . . . . | 1 | 1 | — |
| Rennerod . . . . | Irmtraut . . . . . | 1½ | 1½ | — |
| " . . . . | Neunkirchen . . . . | 1½ | 1½ | — |



Digitized by Google

| Namen. der Aemter. | Namen. der Gemeinden. | Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt. | Gemeindesteuersimpel davon sind erlassen worden. | Gemeindesteuersimpel bleiben zu erheben. |
|---|---|---|---|---|
| D. für das Jahr 1845: | | | | |
| Diez | Kaltenholzhausen | 1½ | 1½ | — |
| Dillenburg | Donsbach | 2 | 2 | — |
| Eltville | Kiedrich | 1½ | 1½ | — |
| " | Mittelheim | 1 | 1 | — |
| Hachenburg | Gehlert | 3 | 1 | — |
| Hadamar | Lahr | 1 | 1 | — |
| " | Niederzeuzheim | 2 | 2 | — |
| Herborn | Arborn | 1¼ | ¼ | — |
| " | Breitscheid | 1 | 1 | — |
| " | Driedorf | 1 | 1 | — |
| " | Gusternhain | ¾ | ¾ | — |
| " | Haiern | ½ | ½ | — |
| " | Uebernthal | 3 | 1 | 2 |
| Hochheim | Igstadt | 1¼ | ¼ | 1 |
| " | Langenhain | 2 | 2 | — |
| " | Nordenstadt | 1 | 1 | — |
| " | Wallau | 2 | ½ | 1½ |
| " | Wicker | 2½ | ½ | 2 |
| Höchst | Eschborn | 3 | ½ | 2½ |
| " | Höchst | ¾ | ¼ | ½ |
| " | Hattersheim | 1 | ½ | ½ |
| " | Soden | ½ | ½ | — |
| Idstein | Eisenbach | ½ | ½ | — |
| " | Reichenberg | 1½ | 1½ | — |
| " | Königshofen | 1½ | 1½ | — |
| " | Walsdorf | 1 | 1 | — |

Digitized by Google

| Namen der Aemter. | Namen der Gemeinden. | Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt. | davon sind erlassen worden. | bleiben zu erheben. |
|---|---|---|---|---|
| Königstein | Cronberg | 3 | 1 | 2 |
| " | Fischbach | 3 | 1 | 2 |
| " | Mamolshain | 3 | 1 | 2 |
| " | Ruppertshain | 1 | 1 | — |
| " | Schönberg | 3 | 1 | 2 |
| Limburg | Dehrn | 1 | 1 | — |
| " | Kirberg | 1 | 1 | — |
| " | Nauheim | ½ | ½ | — |
| Montabaur | Ettersdorf | 3 | 2 | 1 |
| Nassau | Attenhausen | 3 | 1½ | 1½ |
| " | Bremberg | 2 | 2 | — |
| " | Dausenau | 1 | 1 | — |
| " | Dessighofen | 2½ | 1½ | 1 |
| Nastätten | Berghausen | 1 | 1 | — |
| " | Endlichhofen | 1¼ | ¼ | 1 |
| " | Holzhausen | 1 | ½ | ½ |
| " | Miehlen | 1½ | 1 | ½ |
| " | Obertiefenbach | 1¼ | 1¼ | — |
| Rennerod | Rennerod | 3 | 1 | 2 |
| " | Gershasen | 3 | 1 | 2 |
| " | Berzhahn | 3 | 1 | 2 |
| " | Neunkirchen | 2½ | 1½ | 1 |
| " | Rehe | 3 | 3 | — |
| " | Westernohe | 2 | 1 | 1 |
| Rüdesheim | Lorch | ½ | ½ | — |



Digitized by Google

| Namen der Aemter. | Namen der Gemeinden. | Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt. | davon sind erlassen worden. | bleiben zu erheben. |
|---|---|---|---|---|
| Runkel | Blessenbach | 1½ | 1½ | — |
| " | Eschenau | 2 | 2 | — |
| " | Heckholzhausen | ¾ | ¾ | — |
| " | Hofen | 1½ | 1 | ½ |
| " | Laubuseschbach | 2 | 1 | 1 |
| " | Seelbach | ¾ | ¾ | — |
| " | Steeten | 1 | 1 | — |
| " | Weyer | 2 | 1 | 1 |
| " | Wirbelau | 1½ | 1½ | — |
| St. Goarshausen | Bornich | 1½ | 1½ | — |
| " | Eschbach | 2½ | ½ | 2 |
| " | Lipporn | 1 | 1 | — |
| " | Weisel | 2 | 2 | — |
| Selters | Schenkelberg | 3 | 3 | — |
| Usingen | Arnoldshain | 1 | 1 | — |
| " | Hasselborn | 2 | 2 | — |
| " | Hasselbach | 2 | 1 | 1 |
| " | Heinzenberg | 1 | 1 | — |
| " | Mauloff | 2 | 2 | — |
| " | Michelbach | 2 | 1 | 1 |
| " | Mönstadt | 2 | 1 | 1 |
| " | Pfaffenwiesbach | 1½ | 1½ | — |
| Wallmerod | Görgeshausen | 1 | 1 | — |
| " | Ewighausen | 2 | 2 | — |
| " | Großholbach | 3 | 2 | 1 |
| " | Kleinholbach | 3 | 2 | 1 |

Digitized by Google

| Namen der Aemter. | Namen der Gemeinden. | Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt. | davon sind erlassen worden. | bleiben zu erheben. |
|---|---|---|---|---|
| Wehen | Beuerbach | 1½ | 1½ | — |
| " | Bechtheim | 2½ | 2½ | — |
| " | Görsroth | 3 | 3 | — |
| " | Kesselbach | 3 | 1½ | 1½ |
| " | Michelbach | 2¼ | 1 | 1¼ |
| " | Neuhof | ½ | ½ | — |
| Wiesbaden | Dotzheim | 1 | 1 | — |
| " | Sonnenberg | ½ | ½ | — |

welches den Betheiligten hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 22. April 1846.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Kobbe.

Außer den durch Unsere früheren Bekanntmachungen ausgeschriebenen Steuererhebungen zu den Gemeinde-Cassen sind nachfolgende weiter bewilligt worden:

| Namen der Aemter. | Namen der Gemeinden. | Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt. | sind nachträglich bewilligt worden. | zusammen. |
|---|---|---|---|---|
| A. Für das Jahr 1841. | | | | |
| Rennerod | Oberroth | — | 1 | 1 |
| B. Für das Jahr 1843. | | | | |
| Montabaur | Staudt | — | 1 | 1 |

Digitized by Google

| Namen der Aemter. | Namen der Gemeinden. | Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt. | Gemeindesteuersimpel sind nachträglich bewilligt worden | Gemeindesteuersimpel zusammen. |
|---|---|---|---|---|
| C. Für das Jahr 1844. | | | | |
| Idstein . . . . . | Oberselters . . . . | 2 | 1 | 3 |
| Marienberg . . . . | Todenberg . . . . . | — | 3 | 3 |
| D. Für das Jahr 1845. | | | | |
| Braubach . . . . . | Niederlahnstein . . . | — | 1½ | 1½ |
| „ . . . . . | Kehlbach . . . . . | 2 | 1 | 3 |
| Reichelsheim . . . | Dornassenheim . . . | — | ½ | ½ |

welches den Betheiligten hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 11. April 1846.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Kobbe.

## (Patent auf Erfindung einer verbesserten Construction der Vercoakungsöfen.)

Dem Ingenieur Gabriel Dümler, dermalen zu Weilburg, und Consorten ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte, als neu angegebene Erfindung einer verbesserten Construction der Vercoakungsöfen, mit eigenthümlicher Anwendung erwärmter Luft, ein Patent in der Art auf Fünf Jahre ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht angewendet werden darf, was zur Beachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 25ten April 1846.

Herzoglich Landes-Regierung.

Lex.

vdt. Buff.

Digitized by Google

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Heusinger zu Hahnstätten gnädigst gestattet, den früheren Familiennamen Heusinger von Waldegg für sich und seine Descendenz wieder anzunehmen.

Höchstdieselben haben den Kaufmann Wilhelm Fehrmann zu Bremen zum Consul daselbst gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberzeugwart Häuser, sowie dem Bataillonsarzt Huthsteiner vom 2ten Regiment die nachgesuchte Entlassung mit Pension gnädigst zu bewilligen, den Oberlieutenant Malm der Artillerie zum Oberzeugwart mit Hauptmannsrang, den Unterlieutenant Mathi der Artillerie zum Oberlieutenant in demselben Corps und den bisherigen Divisionsarzt Dr. Dern zum Bataillonsarzt, sowie den bisherigen Medicinalacceſſiſten Dr. Stifft zum Divisionsarzt, beide im 2ten Regiment, gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsacceſſiſten Theodor Horstmann zu Dillenburg zum Hofgerichts-Acceſſiſten daselbst und den Hofgerichtsacceſſiſten Raht zum Acceſſiſten bei dem Amte Dillenburg,

den Candidaten der Medicin Dr. Martin von Geisenheim zum Medicinalacceſſiſten des Bezirks Diez mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu Hahnstätten,

den Candidaten der Pharmacie Dr. Lade von Wiesbaden zum Amtsapotheker für den Medicinalbezirk der Stadt Wiesbaden,

die Forstcandidaten: Braun zu Clarenthal zum Acceſſiſten bei dem Oberforstamt zu Dillenburg, Vonhausen vom Steinzler Hof zum Acceſſiſten bei der Oberförsterei Weilburg, Cronenbold von Flörsheim zum Acceſſiſten bei der Oberförsterei Hofheim und Schütz von Dillenburg zum Acceſſiſten bei der Oberförsterei Haiger gnädigst zu ernennen geruht.

Den Amtsacceſſiſten: Hermann Streitberg zu Hadamar und von Schwarzkoppen zu Wiesbaden ist die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst bewilligt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Professor Lex zum Director, den Prorector Spieß von Dillenburg zum Professor, den Collaborator Stoll von Dillenburg zum Conrector und den Sprachlehrer Clauder zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Wiesbaden zu ernennen, den Collaborator Bernhardt zu Weilburg

Digitized by Google

in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Wiesbaden zu versetzen, den Prorector Kehrein zu Hadamar zum Professor und den Gymnasialaccessisten Becker von Mainz zum Collaborator an dem Gymnasium zu Hadamar zu ernennen, sowie den Conrector Rossel und den Collaborator Ilgen von Wiesbaden in ihrer bisherigen Eigenschaft an das Pädagogium zu Dillenburg zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben die beiden Oberlehrer an der hiesigen Realschule: Ebenau und Greiß, sowie den Dr. Lüdecking von Hannover zu Oberlehrern an dem Real-Gymnasium und den Dr. Casselmann von Marburg zum Collaborator an dieser Anstalt gnädigst ernannt.

Der Pfarrer Scheh zu Weißkirchen, Amts Königstein, ist auf sein Ansuchen von der Annahme der ihm übertragenen Schulinspection dispensirt und dieselbe dem Pfarrer Riegl zu Fischbach übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben der von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht erfolgten Präsentation des Pfarrers Schröder von Wolfenhausen zum Pfarrer in Heckholzhausen und des Pfarrvicars Held von Freirachdorf zum Pfarrer in Wolfenhausen, sowie der von dem Freiherrn von Nordeck erfolgten Präsentation des Pfarrers Stückrath zu Nochern zu dem mit dieser Pfarrei verbundenen Vicariat zu Lierschied, HöchstIhre Bestätigung zu ertheilen, die Candidaten der Theologie Usener von Weilburg und Anthes von Idstein zu Caplänen, ersteren zu Eberbach und letzteren zu Weilburg gnädigst zu ernennen, den Pfarrer Reifferscheid zu Herschbach auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und den bisherigen Frühmessereiverwalter Prötz daselbst zum Pfarrer in Herschbach gnädigst zu ernennen geruht.

Nach bestandener Prüfung sind:

Adolph Schüler von Höchst, Ferdinand Cramer von Hachenburg und Gustav Gödecke von Wiesbaden unter die Candidaten der Baukunde,

Carl Endres von Weyer unter die Candidaten der evangelischen Theologie und

Friedrich Jost von Hattersheim unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheisenstelle zu Kalkofen, Amts Diez, ist dem Carl Gerheim das. — zu Glashütte, Amts Königstein, dem Paul Halm das. — zu Drommershausen, Amts Weil-

Digitized by Google

burg, dem Ludwig Beckert daſ. — und zu Wüſtems, A. Joſtein, dem Ph. Peter Volkmar daſelbſt übertragen worden.

Der Hülfslehrer Herrmann an der Realſchule zu Wiesbaden und der Lehrer Friedrich Uihlein von Mainz ſind zu Reallehrern an der zu Ems neu errichteten Realſchule ernannt worden.

Der Lehrgehülfe Herchen zu Münſter, A. Runkel, iſt ſeines Dienſtes entlaſſen worden.

Der Lehrgehülfe Leber zu Oberhöchſtadt iſt zum Lehrer in Stierſtadt, Lehrgehülfe Mirgel zu Oberlahnſtein zum Lehrgehülfen in Oberhöchſtadt, Lehrgehülfe Löw zu Eitelborn zum 3ten Lehrer in Oberlahnſtein ernannt, und der Lehrgehülfe Behr von Marxheim in gleicher Eigenſchaft nach Oberlahnſtein verſetzt worden Der Schulcandidat Flick von Miehlen iſt zum Lehrvicar in Buch ernannt, die neu errichtete Lehrgehülfenſtelle zu Rennerod dem Schulcandidaten Färber, von Wilmenrod übertragen, der Lehrvicar Zimmermann zu Buch zum Lehrer an der neu errichteten Schule zu Roth, A. Naſſau, der Schulcandidat Witt von Winkel zum Lehrgehülfen in Limburg, Lehrer Weyel von Roth, A. Herborn, zum Lehrer an der 2ten neu errichteten Schule in Brandobern-dorf, Lehrgehülfe Ludwig zu Catzenelnbogen zum Lehrer in Roth, Lehrer Blum zu Niederlahnſtein zum Lehrer in Lorchhauſen, Lehrer Schmidt zu Rüdesheim zum Lehrer in Niederlahnſtein, Lehrvicar Heep zu Dombach zum Lehrer in Rüdesheim, Schulcandidat Wagner von Rauenthal zum Lehrvicar in Dombach und der Lehrgehülfe Schunk in Mengerskirchen zum Lehrer in Geiſenheim ernannt worden. Der Schulcandidat Wintermeier von Sonnenberg iſt zum Lehrgehülfen in Dillenburg, Lehrvicar Maurer zu Hohenroth zum Lehrvicar an der neu errichteten Elementarſchule zu Wüſtems, der Schulkandidat Ankel von Rabenſcheid zum Lehrvicar in Hohenroth und der Schulcandidat Mager von Joſtein zum Lehrvicar in Borod ernannt worden.

Der Schulcandidat Müller von Panrod iſt zum Lehrgehülfen in Breithardt, der Schulcandidat Reichel von Drommershauſen zum Lehrgehülfen in Catzenelnbogen, Schulcandidat Mayer von Oberurſel zum Lehrgehülfen in Rentershauſen, Schulcandidat Schardt von Schadeck zum Lehrgehülfen in Marxheim ernannt, der Lehrgehülfe Linn von Harheim in gleicher Eigenſchaft nach Eitelborn verſetzt und der Schulcandidat Döringer von Uſingen zum Lehrgehülfen in Harheim ernannt worden. Der Schulcandidat Acker von Schupbach iſt zum Lehrvicar in Langenbach, der Schulcandidat Zipp von Langenhain zum Lehrgehülfen in Diedenbergen, Schulcandidat Schandy von Offheim zum Lehrvicar in Herſchbach, A. Wallmerod, der Lehrvicar Heinz zu

Digitized by Google

Herschbach zum Lehrer an der neu errichteten Schule zu Elbingen und Mähren, der Lehrgehülfe Hendorf zu Dauborn zum Lehrgehülfen in Münster, A. Runkel, der Schulcandidat Müller von Kirberg zum Lehrgehülfen in Dauborn und der Schulcandidat Lauter von Sonnenberg zum Lehrvicar an der neu errichteten Schule zu Georgenborn ernannt worden. Die neu errichtete Lehrgehülfenstelle in Lorch ist dem Schulcandidaten Hellerbach von Niederbrechen übertragen worden.

Der Cantor Vogelsberger zu Mosbach-Biebrich ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, der Lehrer Lieber von der 2ten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden zum Lehrer in Mosbach-Biebrich, der Lehrer Schweighöfer zu Geilnau zum Lehrer an der 1ten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden, der Lehrer Menk zu Mosbach-Biebrich zum Lehrer in Scheuern, der Lehrer Anspach zu Dachsenhausen zum Lehrer in Mosbach-Biebrich, der Lehrer Wagner zu Hohenstein zum Lehrer in Dachsenhausen, der Lehrgehülfe Röder zu Niedershausen zum Lehrer in Hohenstein und der Schulcandidat Zickel von Gräveneck zum Lehrgehülfen in Niedershausen ernannt worden. Der Lehrer Iffland zu Oestrich ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Venino zu Kiedrich zum Lehrer in Oestrich, Lehrer Hutter zu Oestrich zum Lehrer in Kiedrich, Lehrer Gerhardt zu Camberg zum Lehrer in Oestrich, Lehrer Flach zu Montabaur zum Lehrer in Camberg, Lehrer Henrich zu Bommersheim zum Lehrer in Montabaur, Lehrer Schneider zu Wellmich zum Lehrer in Bommersheim, Lehrer Uebereck zu Hofheim zum Lehrer in Wellmich, Lehrgehülfe Schmidt zu Hofheim zum Lehrer daselbst, der Schulcandidat Hofmann von Steinefrenz zum Lehrgehülfen in Hofheim ernannt, und dem Schulcandidaten Fittler von Eltville die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Kiedrich übertragen worden. Der Lehrer Georg in Lierschied ist in den Ruhestand versetzt, der Lehrer Otto in Oberwallmenach zum Lehrer in Lierschied, der Lehrer Sopp von Bechtheim zum Lehrer in Oberwallmenach, der Lehrer Körner zu Ahausen zum Lehrer in Bechtheim, der Lehrvicar Außerahl zu Stangenroth zum Lehrer in Ahausen, der Schulcandidat Menges von Willmenrod zum Lehrvicar in Stangenroth und der Schulcandidat Kröck von Brombach zum Lehrvicar in Eyershausen ernannt worden. Die neu errichtete Lehrerstelle zu Nastätten ist dem Lehrgehülfen Berg in Wiesbaden übertragen, der Lehrgehülfe Schmitt zu Flörsheim zum Lehrgehülfen in Wiesbaden, der Schulcandidat Müller von Molsberg zum Lehrgehülfen in Flörsheim und der Schulcandidat Alp von Wilhelmsdorf zum Lehrvicar in Oberbachheim ernannt worden.

## Todesfälle.

Am 5ten März ist der Lehrer Schuth zu Stierstadt, am 6ten ej. der Amtsaccessist Trägel zu Rüdesheim, am 26ten ej. der Pfarrer Reitz zu Oberauroff, am 30ten März der Lehrer Imhäuser zu Scheuern, am 6ten April der Pfarrer Greiffenberg zu Langenbach, am 7ten ej. der Lehrvicar Rückert zu Eyershausen, am 23ten ej. der Rechnungskammer Probator Sopp zu Wiesbaden, am 24ten ej. der Pfarrer Henrich zu Niederwalluf, am 27ten ej. der Lehrvicar Braun zu Oberbachheim und am 5. Mai der Reallehrer Eibach zu Diez mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Nr. 8 den 22. Mai 1846.


## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten ein- und ausgehenden Päckereien in dem Amte Diez betreffend).

Nachdem dem Herzoglichen Steueramte zu Diez die Befugniß zur Abfertigung der mit den Fahrposten ein- und ausgehenden Päckereien ertheilt worden ist, so wird dieses unter Hinweisung auf das höchste Edict vom 10ten Juli 1839 bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 9. Mai 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

(Die Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle von überseeischen Waaren betr.)

In Folge einer Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen ist „Pech" dem Verzeichnisse der Waaren zugesetzt worden, welche bei dem Transporte auf dem Rheine stromaufwärts über Coblenz auch dann dem Preußischen Rheinzolle unterliegen, wenn sie im freien Verkehre sich befinden, und zwar unter Lit. B., also den Erzeugnissen, welche als außerdeutsche behandelt werden, so lange deren inländischer Ursprung nicht nachgewiesen ist.

Mit Beziehung auf die Verfügung vom 30. März 1843 (Verordnungsblatt Nr. 4 von 1843) wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 23. Mai 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Die Einführung von Dienst-Büchern für die Schiffsleute auf dem Rhein betreffend.)

Auf den Grund der über die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf dem Rhein bei der Central-Rheinschiffahrts-Commission stattgefundenen Verhandlungen werden nachstehende Bestimmungen hierdurch zur Danachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Wer bei Publication dieser Verordnung als Schiffsgeselle (Schiffsgehülfe, Schiffsknecht u. s. w.), oder als Schiffsjunge (Schiffslehrling) im Dienste eines den Rhein, sei es mittelst eines Segel- oder Dampfschiffs befahrenden Schiffers (Patrons, Schiffsmeisters, Capitains, Conducteurs, Führers, Setzschiffers u. s. w.) steht, oder innerhalb vier Wochen vom Tage der Publication dieser Verordnung in einen solchen Dienst tritt, hat sich längstens bis zum Ablaufe der eben angeführten Frist mit einem nach Vorschrift des §. 3 ausgefertigten Schiffs-Dienstbuche zu versehen.

Digitized by Google

§. 2.

Niemand kann nach Ablauf der im §. 1 angegebenen Frist ohne mit einem vorschriftsmäßigen Schiffs-Dienstbuche versehen zu seyn, in einen Dienst der eben bezeichneten Art treten, oder ein Patent als Rheinschiffer erlangen.

§. 3.

Die Schiffsdienstbücher werden nach dem beigefügten Formular ausgestellt und sind die Herzogl. Aemter zu deren Ertheilung an ihre Amtsuntergebenen, nach Maasgabe der über Ausfertigung der Wanderbücher bestehenden Vorschriften (Verordnung vom 2. Februar 1816), ermächtigt.

§. 4.

Jeder Schiffer ist verbunden, über das Betragen des aus seinem Dienste tretenden Gesellen oder Jungen ein pflichtmäßiges Zeugniß, mit Angabe des Grundes der Entlassung, in das Schiffs-Dienstbuch desselben einzutragen.

Ein solcher Eintrag kann auch durch jede Polizeibehörde eines Rheinhafens gemacht werden.

§. 5.

Beschwerden wegen des von dem Schiffer ertheilten oder verweigerten Zeugnisses werden allenthalben durch die zuständigen Polizeibehörden erledigt, welche das Ergebniß in dem Dienstbuche bemerken.

§. 6.

Verliert der Geselle oder Junge sein Schiffs-Dienstbuch, so hat er dieses bei der nächsten Polizei-Stelle glaubhaft darzuthun, derselben außerdem eine Bescheinigung derjenigen Behörde, bei welcher er das Buch zuletzt visiren ließ, sowohl darüber, daß dieses geschehen, als auch, daß damals nichts ihm Nachtheiliges in dem Dienstbuche enthalten war, vorzulegen und darum nachzusuchen, daß ihm ein neues Dienstbuch ausgefertigt, resp. von seiner nach §. 3 zu dessen Ausstellung competenten Heimathsbehörde verschafft werde. Kann er die angegebene Nachweisung nicht liefern, so hat er die Zurückweisung



Digitized by Google

in seine Heimath mittelst Laufzettels zu gewärtigen. Ist der Geselle oder Junge genöthigt, wegen Krankheit oder anderer Ursachen eine Zeitlang arbeitslos in einem Orte zuzubringen, so muß er sich dieses durch obrigkeitliche Zeugnisse in seinem Dienstbuche bescheinigen lassen.

§. 7.

Wer durch Fahrlässigkeit eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit in dem ihm ertheilten Dienstbuche herbeiführt, oder in demselben, jedoch ohne die Absicht zu täuschen, selbst, oder durch Andere Eintragungen oder Aenderungen irgend einer Art vornimmt, oder deren Vornahme zuläßt, verfällt in eine durch das betreffende Herzogliche Amt zu erkennende Geldbuße von 1 Gulden bis 15 Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine entsprechende Arreststrafe.

Gleiche Strafe trifft jeden Gesellen oder Jungen, welcher die Vorschrift in §. 1. und 2. dieser Verordnung nicht befolgt, sowie jeden Schiffer, der nach Ablauf der §. 1. bezeichneten Frist einen, mit einem vorschriftsmäßigen Schiffsdienstbuche nicht versehenen Gesellen oder Jungen in seinem Dienste behält, oder in seinen Dienst nimmt.

Wer in der Absicht zu täuschen, selbst in dem ihm ertheilten Dienstbuche Aenderungen oder Eintragungen vornimmt, oder durch Andere vornehmen läßt, oder in gleicher Absicht dasselbe unvollständig macht, oder wer zu dergleichen Handlungen Beihülfe leistet, verfällt in die für diese Vergehen nach dem gewöhnlichen Verfahren zu erkennenden Strafen und es kann nach Umständen gegen einen solchen zulgleich auf Entziehung des Dienstbuches, für eine bestimmte Zeit oder für immer, auf Antrag des betreffenden Herzoglichen Amtes durch die Herzogliche Landes-Regierung erkannt werden.

§. 8.

Auf die Bemannung von Seeschiffen, welche den Rhein befahren, finden die gegenwärtigen Bestimmungen keine Anwendung, eben so wenig vor der Hand auf die Bemannung Niederländischer Schiffe.

Die Herzogliche Landes-Regierung ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Wiesbaden, den 14. Mai 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

## Formular zu den Schiffs-Dienstbüchern.

(in Octav zu drucken).

(Stempelzeichen).

# Schiffs-Dienstbuch

für

Stand:

Alter:

verheirathet

ist militärpflichtig

Größe: Schuh, Zoll, Herzogl. Nass. Maß, der 10zollige Schuh = 3 Dezimetern.

Farbe und Schnitt der Haare

Form der Stirn

Farbe der Augenbraunen

Farbe der Augen

Bildung der Nase

Mund

Bart

Kinn

Gesichtsfarbe

Gesichtsform

Besondere Zeichen

Unterschrift des Inhabers

---

Alle Civil- und Militärbehörden werden ersucht, dem Inhaber obrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen. Derselbe ist bei Aushändigung dieses Schiffs-Dienstbuches angewiesen worden, solches bei der betreffenden Polizeibehörde visiren zu lassen.

Digitized by Google

Verſäumt er dieſes, oder ſind von den ſieben zu Einträgen beſtimmten Blättern eins oder mehrere herausgeſchnitten, ſo werden alle obrigkeitlichen Behörden erſucht, den Vorzeiger, weil er ſich dadurch verdächtig gemacht, durch einen Schub-Paß anher zurückzuſenden, ihm aber ſonſt, wenn das Schiffsdienſtbuch vollgeſchrieben iſt, ein anderes, auf dieſes ſich beziehendes zu ertheilen.

(Militärpflichtige müſſen die unterzeichnete Behörde in fortwährender Kenntniß von ihrem Aufenthalt erhalten).

Der Inhaber hat ſich bei der hieſigen Amtsſtelle, welche zur Ausfertigung der Schiffs-Dienſtbücher ermächtigt iſt, perſönlich geſtellt und es iſt ihm dieſes Schiffs-Dienſtbuch mit beſonderer Verweiſung auf die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen ertheilt worden.

Geſchehen zu den ten 18

Herzoglich Naſſauiſches Amt.

(Folgt ein Abdruck der vorſtehenden Verordnung über die Einführung der Schiffs-Dienſtbücher, und hierauf die nachſtehende Tabelle).

| Tag des Dienſt-Eintritts. | Namen des Schiffers und des von ihm geführten Schiffes. Angabe unter welchem Datum und von welcher Behörde er ſein Patent erhalten. | Der Inhaber iſt angenommen auf welche Zeit | Der Inhaber iſt angenommen in welcher Eigenſchaft. | Tag des Dienſt-Austritts. | Viſirt von der Polizeibehörde zu | Eingetragen Nr. des Paßregiſters. | Bemerkungen der Polizei- und Hafen-Behörde. | Dienſtabſchiedszeugniß und Grund des Austrittes aus dem Dienſt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem von des Herrn Erblandpostmeisters Fürsten von Thurn-Taxis Durchlaucht zum Posthalter in Limburg präsentirten Oeconomen Ernst Busch HöchstIhre landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Nach erstandener Prüfung ist Ferdinand Kunz von Herborn unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Der provisorische Reallehrer Chun zu L. Schwalbach ist zum wirklichen Reallehrer an der dasigen Realschule ernannt worden.

Der Lehrvicar Groos zu Flammersbach ist zum Lehrer in Niederhattert, der Schulcandidat Frankenbach von Idstein zum Lehrvicar in Flammersbach ernannt und die neu errichtete Lehrgehülfenstelle in Winden dem Schulcandidaten Abel von Niedertiefenbach, A. Hadamar, übertragen worden. Der zum Lehrer in Oberwallmenach ernannte Lehrer Sopp zu Bechtheim ist auf sein Ansuchen auf seiner bisherigen Stelle, belassen, der Lehrer Neufurth zu Wambach zum Lehrer in Oberwallmenach, der zum Lehrer in Bechtheim bestimmte Lehrer Körner von Ahausen zum Lehrer in Wambach und der Lehrgehülfe Gärtner zu Wiesbaden zum Lehrer daselbst ernannt worden. Die neu gegründete Lehrgehülfenstelle zu Ussingen ist dem Schulcandidaten Breidenstein von Idstein übertragen, der Schulcandidat Keller von Fussingen zum Lehrvicar in Draisbach ernannt, der Lehrgehülfe Brötz zu Niederselters auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, der nach Dombach dirigirte Schulcandidat Wagner von Rauenthal zu Niederselters belassen, der Lehrvicar Hörle zu Draisbach zum Lehrvicar in Dombach ernannt, und die an der ersten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden neu errichtete Lehrgehülfenstelle dem Schulcandidaten Finkler von Bleidenstadt übertragen worden.

# Todesfälle.

Am 19ten April ist der Lehrer Häuser zu Niederhattert und am 4ten May der Renteisecretair Metzler zu Limburg mit Tod abgegangen.

## Berichtigung.

In Nr. 6. des Verordnungsblatts vom 23ten März d. J. pag. 132. letzte Zeile, lese man statt $3^1/_2$ —: $2^1/_2$ Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Verordnungsblatt
## des
# Herzogthums Nassau.

Num. 9. den 23. Mai 1846.


## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Regulirung der Mainschiffahrts-Abgaben betr.)

Zwischen der Herzoglich Nassauischen Regierung und den Regierungen des Königreichs Bayern, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt sind zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Maine die unter Lit. A. anliegenden Tarife vereinbart worden, und werden, nachdem die deßfalls abgeschlossenen Verträge von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen genehmigt worden sind, diese Tarife zufolge Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei der Herzoglichen Mainzollstelle zu Höchst mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit treten und dabei nach der unter sämmtlichen Main-Uferstaaten getroffenen Vereinbarung die in der Anlage Lit. B. enthaltenen Bestimmungen über Schiffsaiche, Declaration der Waaren, Revision der Ladungen und Bestrafung der Uebertretungen zur Anwendung kommen sollen.

Anl. A.

Anl. B.

Wiesbaden, den 19. Mai 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.



Digitized by Google

# Tarife

Anlage A.

## zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf dem Main.

---

I. Am Mainzoll wird von allen Gegenständen, welche auf dem Maine verschifft werden, ohne Unterschied zwischen der Berg- und Thalfahrt für den Zollcentner erhoben:

| | | zur vollen Gebühr, | zur Viertel Gebühr, | zur Zwanzigstel Gebühr. |
|---|---|---|---|---|
| an der Mainzollstelle zu | Werthheim | 3 Kreuzer | $^3/_4$ Kreuzer | $^3/_{20}$ Kreuzer |
| „ „ „ | Steinheim | $^1/_2$ „ | $^1/_8$ „ | $^2/_{40}$ „ |
| „ „ „ | Hanau | $^3/_4$ „ | $^3/_{16}$ „ | $^3/_{80}$ „ |
| „ „ „ | Frankfurt | $1^1/_4$ „ | $^5/_{16}$ „ | $^1/_{16}$ „ |
| „ „ „ | Höchst | $1^1/_4$ „ | $^5/_{16}$ „ | $^1/_{16}$ „ |

Die volle Gebühr wird von allen Artikeln entrichtet, welche bei den nachbenannten Ausnahmen nicht geringer oder nicht besonders belegt sind.

### Ausnahmen.

A. Ein Viertel der vollen Gebühr haben zu entrichten:

Nr. 1. Asche (unausgelaugte).
„ 2. Asbest (Erdflachs) roher.
„ 3. Asphalt (präparirter).
„ 4. Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, insofern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiesteine, Flintensteine, feine und grobe, Wetz- und Schleifsteine, verpackt oder unverpackt.
„ 5. Bleiglanz.
„ 6. Bier- und Brandweinhefe, trockene (Preßhefe), Weinhefe, Druſen.
„ 7. Bimsstein.

Digitized by Google

Nr. 8. Binſen.
„ 9. Bucheln und Bucheckern.
„ 10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde.
„ 11. Eichelmehl.
„ 12. Eiſen (altes), auch eiſerne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen, (inſofern dieſe Artikel als altes Eiſen zu betrachten ſind), ferner Gußeiſen in Gänſen und Maſſeln, Roheiſen und Stahlmaſſeln, auch Stahlkuchen ohne weitere Fabrication.
„ 13. Eſelsſpiegel (weißer Glanzſtein) von Mannheim kommend.
„ 14. Galmey-Erz.
„ 15. Gelbwurzel (Curcuma).
„ 16. Gemüſe (dürre) oder Hülſenfrüchte aller Art.
„ 17. Getreide aller Art, einſchließlich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mais, (Welſchkorn, türkiſcher Waizen).
„ 18. Grätze und Aſche von edlen und unedlen Metallen.
„ 19. Hornſtücke (mit Ausnahme der Hornſpitzen), Hornſchuhe, Hornſchläuche (der hohle untere Theil der Hörner).
„ 20. Hanf und Flachs (ungehechelt und unverpackt).
„ 21. Kaſtanien und Nüſſe, außer den grünen Schalen.
„ 22. Kienruß, Eiſenſchwärze.
„ 23. Knochen (ganze) und Knochenſtücke zum Verarbeiten.
„ 24 Kreide, gemahlen und ungemahlen.
„ 25. Kohlen, pulveriſirt.
„ 26. Krippen, Muſcheln und Schalen aus Sandſteinen, ingleichen unpolirte und unverpackte Marmorarbeiten.
„ 27. Lauge (concentrirte), Seifenſieder- oder alkaliſche Lauge.
„ 28. Lumpen
„ 29. Malz.
„ 30. Marienglas (auch unter der Benennung Frauneis oder Frauenglas).
„ 31. Mehl, Gries und Grütze aus Getreide aller Art.
„ 32. Meerſchaum, roher.
„ 33. Oelkuchen und Mehl daraus.



Digitized by Google

Nr. 34. Pech aller Art, ohne Unterscheidung zwischen Schiffs-, schwarzem oder Schuster-Pech einer Seits, zwischen gelbem und weißem anderer Seits, desgleichen Harz aller Art, Mineralkitt.

„ 35. Rothstein oder Röthel, auch Blutstein.

„ 36. Sämereien, nämlich: Garten- und Feldsämereien und Samenkörner aller Art, einschließlich des Senf-, Flöh- und Esparsette-Saamens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medicinal- und Fabrik-Gebrauch, als Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurm-Saamen.

„ 37. Salzpottasche.

„ 38. Salz, nämlich: Koch-, Stein- und Vieh-Salz.

„ 39. Schmirgel, Amarilsteine.

„ 40. Theer und Mineraltheer.

„ 41. Wau und Waid.

„ 42. Wismuth.

„ 43. Zunder (Feuerschwamm).

Vorläufig und bis zur anderweiten Bestimmung wird jedoch

bei der Herzoglich Nassauischen Zollstätte zu Höchst

a) von Waizen, Roggen, Spelz, Gerste, Hafer, Bohnen, Linsen, Erbsen, Hirse, Welschkorn, Buchwaizen und Wicken,

b) von Kleesaamen,

c) von Mehl, Gries und Grütze

die Hälfte der vollen Gebühr mit 3/4 Kreuzer

und

bei der Kurfürstlich Hessischen Zollstätte zu Hanau

von Waizen, Roggen, Spelz, Gerste, Hafer, Bohnen, Linsen, Erbsen, Hirse, Welschkorn, Buchwaizen und Wicken,

die volle Gebühr mit 3/4 Kreuzer

erhoben.

Digitized by Google

B. Einem Zwanzigstel der vollen Gebühr unterliegen:

Nr. 1. Alaunsteine (Alaunschiefer) und Alaunerde.
„ 2. Artillerie-Requiſte, Munition zum Militärgebrauche.
„ 3. Asphalt (Judenpech) roher.
„ 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reiſig, auch Hobel- und Zimmerſpäne.
„ 5. Blut.
„ 6. Cement.
„ 7. Cichorien (getrocknete).
„ 8. Erze (rohe) aller Art, ſofern nicht hinſichtlich einzelner Arten etwas Anderes ſpeciell vorgeſchrieben iſt; auch Braunſtein.
„ 9. Erdharz (Bergharz).
„ 10. Flechſen und Füße von Thieren.
„ 11. Fäſſer (gebrauchte, leere).
„ 12. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel.
„ 13. Geriß, Steinkohlen, Coaks.
„ 14. Gyps (gebrannter).
„ 15. Glasgallen.
„ 16. Hornabfälle, Hornſchabſel, Hornſpäne.
„ 17. Kalk (gebrannter), auch hydrauliſcher Kalk.
„ 18. Kleie.
„ 19. Leien (Schieferſteine).
„ 20. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederſchnitzel.)
„ 21. Lohkuchen, Lohkäſe.
„ 22. Mörtel von Dachziegeln und Backſteinen.
„ 23. Muſchelſchalen (gemahlen).
„ 24. Papierſpäne (Abfälle).
„ 25. Reifſtangen von Weiden, auch geſchälte und ungeſchälte Weiden für Korbmacher.
„ 26. Rohr für Tüncher.
„ 27. Runkelrüben (getrocknete).
„ 28. Sägemehl.
„ 29. Säcke, alte.

Digitized by Google

Nr. 30. Sandsteine von Engers und Bendorf.
„ 31. Salzabgang.
„ 32. Salzlauge.
„ 33. Salzwasser.
„ 34. Seegras, Waldhaare.
„ 35. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken.
„ 36. Schwerspath (unverpackter).
„ 37. Seifenfluß.
„ 38. Steinernes Geschirr.
„ 39. Töpferwaaren (gemeine).
„ 40. Torf, Torfkohlen.
„ 41. Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene) auch an der Luft getrocknete Bausteine, aus gemahlenem Tuffstein.
„ 42. Traß (gemahlener).
„ 43. Vitriolstein und Vitriolerde.

## C. Frei vom Mainzolle sind:

Nr. 1. Bäume (junge) und Rebensetzlinge.
„ 2. Birken- und Reisig-Besen.
„ 3. Bierhefe (flüssige).
„ 4. Branntweinspülig.
„ 5. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist.
„ 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Dünger-Salz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.
„ 7. Eicheln zur Saat und zur Mast.
„ 8. Eier.
„ 9. Erde (gemeine), als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Streu- und Schreibsand.
„ 10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellanerde, Sand von Frechem
„ 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weiden-Setzlinge.

Digitized by Google

Nr. 12. Fiſche (lebende).
„ 13. Floß- und Schiffsgeräthſchaften.
„ 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparſette, Heu u. ſ. w.
„ 15. Gartengewächſe (friſche, ſowohl ausländiſche, einſchließlich der Gewächſe für Treibhäuſer, als einheimiſche), als Blumen, Gemüſe u. ſ w., überhaupt alle genießbare Wurzeln ohne Unterſchied z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen friſche Runkelrüben und Cichorien.
„ 16. Geflügel.
„ 17. Glasſcherben.
„ 18. Gyps, (roher, gemahlen und ungemahlen).
„ 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenſtücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen.
„ 20. Krapp in grünen Wurzeln.
„ 21. Milch.
„ 22. Moos.
„ 23. Obſt (friſches) auch Nüſſe in den Schalen.
„ 24. Schilf.
„ 25. Steine und zwar Bauſteine (gebrochene, unbehauene), Pflaſterſteine, Sandſteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalkſteine, Kieſelſteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauch).
„ 26. Stroh, Streu, Stoppeln.
„ 27. Schlacken von Erz.
„ 28. Thiere, lebende.
„ 29. Trauben, (geſtoßene in offenen Butten) auch Traubentreſtern.
„ 30. Waſcheiſen.
„ 31. Zinn- und Silberſand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

Digitized by Google

D. Von Bau- und Nutzholz wird erhoben:

| Nr. | Gegenstände. | Maas-Stab. | Tarif-Sätze in | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Werthheim. | Steinheim. | Hanau. | Frankfurt. | Höchst. |
| | | | Kreuzer | Kreuzer | Kreuzer | Kreuzer | Kreuzer |
| I. | Bau und Werkholz (soweit es unten nicht besonders aufgeführt ist) . . . . | 1 Zoll-Centner. | ½ | 1/10 | ½ | ¼ | ⅓ |
| II. | Eichenholz in Stämmen und Stücken (sogen: Holländerholz) | | | | | | |
| | 1) Eichbäume (über 30 Fuß lang) | 1 Baum | 18 | 6 | 6 | 6 | 12 |
| | 2) Halbbäume, Ruthen, Klötze | 1 Stück | 9 | 3 | 6 | 3 | 6 |
| | 3) Wagenschüsse . . . . . | 8 Stück | 18 | 6 | 6 | 6 | 12 |
| | 4) Pfeifhölzer . . . . . | 16 Stück | 18 | 6 | 6 | 6 | 12 |
| | 5) Knapphölzer . . . . . | 32 Stück | 18 | 6 | 6 | 6 | 12 |
| | 6) Ranzen . . . . . | 48 Stück | 18 | 6 | 6 | 6 | 12 |
| III. | Mastbäume sogen. Tannenreiser . . . | 1 Baum | 9 | 3½ | 5 | 8 | 10 |
| IV. | Stammholz (weiches) in Böden | | | | | | |
| | 1) gemeine Böden (von 7—10 Stämmen) . . . . . | 1 Boden | 9 | 4⅜ | 7 | 11½ | 17 |
| | 2) Doppelböden (von 3 — 6 Stämmen . . . . . | 1 Boden | 17 | 8 | 12 | 19¾ | 32 |
| V. | Stangen (siehe I.) | | | | | | |

Digitized by Google

| Nr. | Gegenstände. | Maas-Stab. | Tarif-Sätze in Werth-heim. | Stein-heim. | Hanau. | Frank-furt. | Höchst. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Kreuzer | Kreuzer | Kreuzer | Kreuzer | Kreuzer |
| VI | Pfähle | | | | | | |
| | 1) aus hartem Holz . . . | 100 St. | 7 | 1½ | 5½ | 5 | 12½ |
| | 2) aus weichem Holz . . . | 1000 St. | 5 | 1 | 1½ | 2½ | 13½ |
| VII | Faßdauben | | | | | | |
| | a) eichene | | | | | | |
| | 1) zu Stückfässern . . . . | 100 Stück | 10 | 2⅓ | 3⁹/₁₀ | 5½ | 11 |
| | 2) zu Zulaßfässern . . . . | 100 Stück | 5 | 1½ | 2⅙ | 3⅓ | 5⁹/₁₀ |
| | 3) Kleinfaßholz (wie Werkholz) | | | | | | |
| | b) aus weichem Holz . . . | 100 Stück | 1½ | ³/₁₀ | ½ | ¾ | 2⅓ |
| VIII | Sägewaaren | | | | | | |
| | a) aus weichem Holz: | | | | | | |
| | 1) ordinäre Mainborde . . | 100 Stück | 8½ | 1⅓ | 7½ | 4 | 7⁹/₁₀ |
| | 2) Doppelborde . . . . . | 100 Stück | wie | 200 | | | |
| | 3) breite Borde . . . . . | 100 Stück | „ | 150 | | | |
| | 4) lange Borde (von 16 Schuh) | 100 Stück | „ | 250 | | | |
| | 5) Latten, ordinäre . . . | 400 Stück | „ | 100 | | | |
| | 6) Spalierlatten . . . . . | 800 Stück | „ | 100 | | | |
| | 7) Rahmschenkel . . . . . | 100 Stück | „ | 100 | | | |
| | 8) Bohlen . . . . . | im Ver | hältniß | ihres | Volu | mens | |
| | 9) Brückendiehle . . . . | zu ordinä | ren | Bret | tern, | (Bor | den) |
| | b) aus hartem Holz (wie Werkholz.) | | | | | | |

ordinäre Borde.



Digitized by Google

## II. Recognitions-Gebühren.

Von befrachteten Schiffen von 600 Zollcentner Ladungsfähigkeit und darüber soll ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung, sofern diese 300 Zollcentner und darüber beträgt, eine Recognitionsgebühr nach folgenden Sätzen erhoben werden:

| Bei einer Ladungsfähigkeit | in Wertheim. fl. | kr. | in Steinheim. fl. | kr. | in Hanau. fl. | kr. | in Frankfurt fl. | kr | in Höchst. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von 600 Centner u. unter 1000 Centner. | — | 40 | — | 8 | — | 12 | — | 20 | — | 20 |
| „ 1000 „ „ „ 1500 „ | 1 | 40 | — | 20 | — | 30 | — | 50 | — | 50 |
| „ 1500 „ „ „ 2000 „ | 2 | 40 | — | 32 | — | 48 | 1 | 20 | 1 | 20 |
| „ 2000 „ „ „ 2500 „ | 3 | 40 | — | 44 | 1 | 6 | 1 | 50 | 1 | 50 |
| „ 2500 „ „ „ 3000 „ | 4 | 40 | — | 56 | 1 | 24 | 2 | 20 | 2 | 20 |
| „ 3000 „ „ „ 3500 „ | 5 | 40 | 1 | 8 | 1 | 42 | 2 | 50 | 2 | 50 |
| „ 3500 „ „ „ 4000 „ | 6 | 40 | 1 | 20 | 2 | — | 3 | 20 | 3 | 20 |
| „ 4000 „ „ „ 4500 „ | 7 | 40 | 1 | 32 | 2 | 18 | 3 | 50 | 3 | 50 |
| „ 4500 „ „ „ 5000 „ | 8 | 40 | 1 | 44 | 2 | 36 | 4 | 20 | 4 | 20 |
| „ 5000 „ „ „ und darüber | 9 | 40 | 1 | 56 | 2 | 54 | 4 | 50 | 4 | 50 |

# Bestimmungen

Anlage B.

zum Vollzuge des neuen Mainzolltarifs.

## I. Schiffsaiche.

1) Die Mainschiffe sollen nach Maßgabe der für die Aichung der Rheinschiffe geltenden Vorschriften geaicht werden.

2) Nach Ablauf eines halben Jahres soll kein ungeaichtes Fahrzeug mehr zur Ladung zugelassen werden.

Digitized by Google

3) Fahrzeuge unter 50 Centner Ladungsfähigkeit bedürfen zwar der Aiche nicht, dürfen aber, wenn sie nicht geaicht sind, auch nur mit zollfreien Gegenständen oder mit Gegenständen des geringsten Tarifsatzes beladen werden.

4) Jedes geaichte Schiff soll mit der Aichscala versehen und seine höchste Ladungsfähigkeit von außen deutlich bezeichnet seyn.

5) Jeder Führer eines geaichten Schiffs muß den Aichschein bei sich haben.

## II. Deklaration.

1) Kein Schiffer soll Waaren einladen und verführen, worüber er nicht einen Frachtbrief erhalten hat, woraus Gattung, Menge und Empfänger der Waaren ersichtlich sind.

2) Alle in den Frachtbriefen verzeichneten, von dem Schiffer in Ladung genommenen Waaren werden in ein Manifest eingetragen, dem die einzelnen Frachtbriefe als Belege dienen.

3) Der Schiffer ist verbunden, durch Vorlegung des Manifestes und der Frachtbriefe sowie des Aichscheins jedem Mainzollamte, welches er berührt, seine Ladung nachzuweisen.

Beilage 1

4) Das Manifest soll nach dem unter Nr. 1. beiliegenden Formular durch den Schiffer selbst oder für denselben von einem Dritten (mit Ausschluß der Zoll-Schiffahrts- oder Hafenbeamten) angefertigt, von den darin erwähnten Belegen begleitet und von dem Schiffer unterzeichnet seyn, welcher (er sey Patron oder Führer) in allen Fällen für den Inhalt des Manifestes verantwortlich bleibt.

5) In den Manifesten sind die Güter zur Beschleunigung der Abfertigung nach Verschiedenheit der Tarifsätze, welchen sie unterliegen, abzutheilen und zu summiren.

6) Alle unterwegs an der Ladung vorkommenden Ab- und Zugänge sind im Manifeste und zwar am Schlusse desselben als Nachtrag, ohne leeren Zwischenraum zu lassen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage vorzumerken und nöthigenfalls, wie das Hauptmanifest, zu bescheinigen.

7) Das Manifest ist vom Schiffer am letzten Ausladungsorte unverzüglich an die dortselbst angestellten, oder vom nächstgelegenen Mainzollamte dahin abgeordneten Zollbeamten abzuliefern.



Digitized by Google

8) Die contrahirenden Staaten gestatten zum Zwecke einer geregelten Controle der Zollstellen, daß die Manifeste, welche an der letzten Erhebungsstelle abgegeben worden sind, auf Verlangen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gegenseitig zur Einsicht unter Vorbehalt der Rücksendung mitgetheilt werden.

9. Der Führer eines Floßes hat ein Manifest nach dem unter Nr. 2. anliegenden Formular vorzulegen, worin die Gattung und Zahl der verflößten Gegenstände, und zwar für jede dem nämlichen Zollsatze unterliegende Holzgattung im Ganzen, tarifmäßig angegeben ist.

Beilage 2.

10) Bei Schiffen, welche Main und Rhein befahren, sollen die für den letzten Strom ausgefertigten Manifeste auch für den Main gültig seyn.

## III. Revision der Ladung.

1) Die Zollbeamten an jeder Mainzollstätte vom Einladungsorte an bis zu jenem der Ausladung sind, ohne daß dafür dem Schiffer Gebühren abgenommen werden dürfen, berechtigt, zur Vergleichung der Manifeste mit der Ladung entweder eine blos allgemeine Besichtigung ohne Verrückung der Colli, oder bei obwaltendem näherem Verdachte von Unrichtigkeit eine genauere Untersuchung der Ladung nach Gattung und Menge der Waaren vorzunehmen.

Es soll jedoch in allen Fällen unnöthiger Aufenthalt, Belästigung und Partheilichkeit strenge vermieden werden und sind vielmehr alle Mittel, welche die Schiffahrt beschleunigen können, mit ernster Beflissenheit anzuwenden.

2) An den Zollstätten findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge nach der Zeit der Ankunft statt, den Fall ausgenommen, wenn Schiffer durch eine blos allgemeine Besichtigung abgefertigt werden können, welche dann den zur speciellen Untersuchung kommenden, wenn letztere nicht schon begonnen hat, vorgehen.

3) Die vorgenommene Einsicht vom Manifeste und der Befund der stattgehabten Vergleichung ist von den betreffenden Zollbeamten mit genauer Angabe der Zeit und des Ortes, wo dieselbe vor sich gegangen, auf dem Manifeste unentgeldlich zu bestätigen.

4) Die näheren Instructionen für die Zollbeamten, namentlich hinsichtlich der Behandlung der Manifeste, werden von den kontrahirenden Regierungen in gleichem Geiste und mit steter Rücksicht auf möglichste Beseitigung alles Aufenthaltes, auf Erleichterung und Beförderung des Handels erlassen werden.

Digitized by Google

## VI. Sonstige Bestimmungen.

1) An Orten, wo sich eine Mainzollstätte befindet, darf nicht ohne Erlaubniß der Zollbehörde, welche jedoch nicht zur Ungebühr verzögert werden soll, aus- oder eingeladen werden. Im Uebertretungsfalle hat der Schiffer (Patron oder Führer) eine nach den mehr oder minder erschwerenden Umständen zu bemessende Geldbuße von 1 fl. 30 kr. bis 15 fl. zu entrichten, vorbehältlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

2) Dem Schiffer oder Flößer ist an jeder Mainzollstätte über die dort geschehene Zahlung eine Quittung unentgeldlich auszufertigen und die Zahlung überdies unter seinem Manifeste anzumerken.

Die Quittungen müssen die Angabe der Gesammtmenge der zollpflichtigen Gegenstände, nach den verschiedenen Classen der Zollsätze abgetheilt, und den Betrag des für jede Abtheilung entrichteten Mainzolls, sowie der bezahlten Schiffsgebühr enthalten.

3) Jede Mainzollstätte ist befugt, von dem Schiffer, die Vorweisung der Quittungen über die Schiffahrtsabgaben, die er auf seiner Fahrt zu zahlen schuldig war, zu verlangen. Wer eine oder mehrere dieser Quittungen auf Erfordern nicht beibringen kann, wird bis zum gelieferten Beweise des Gegentheils, welcher namentlich durch die auf dem Manifeste vorgemerkten Zahlungsleistungen beigebracht werden kann, als Defraudant betrachtet und behandelt.

## V. Uebertretungen und deren Bestrafung.

Defraudationen der Mainschiffahrts-Abgaben, sowie sonstige Uebertretungen der zur Sicherung derselben nach Vorstehendem ertheilten Vorschriften sollen vorläufig bis zum Abschluß einer Mainschiffahrtsordnung nach analoger Anwendung der Bestimmungen der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 untersucht und bestraft werden.

Digitized by Google

# Manifeſt,

Beilage 1.

des Schiffers (Peter Fiſchborn) wohnhaft zu (Bamberg)

Der Unterzeichnete, legitimirt durch Patent der (Königlich Bayeriſchen Regierung von Oberfranken vom 16. Aug. 1843) erklärt hiermit, die nachſtehend verzeichnete Ladung in dem (ihm) eigenthümlich angehörigen Schiffe, genannt (Aurora) von (12 Zollcentner Ladungsfähigkeit, — laut Aichſchein Nr. (426) der (Mainzer) Aich-Anſtalt — geladen zu haben.

Die Ladung iſt eingenommen in dem Hafen zu (Bamberg)

| 1. | 2. | | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | | 10. | | 11. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. der Frachtbriefe. | Namen der | | | Beſtimmungsort der Waaren. | Der Colli od. Gebinde | | | Genaue Benennung der Waaren | Gewicht | | | | Bemerkungen. |
| | Verſender | | Empfänger | | Zeichen | Nr. | Zahl | | inländiſche Güter. | | ausländiſche Güter. | | |
| | | | | | | | | | Zollctr. | Pf. | Zollctr. | Pf. | |
| | | | | | | | | | | | | | |

Daß vorſtehendes Manifeſt in jeder Beziehung richtig und übereinſtimmend mit der Ladung iſt, wird hiermit verſichert (Bamberg) den (7. Juny) 18(46.)

(Peter Fiſchborn.)

*) Anmerkung. In der Rubrik 9 ſind die im freien Verkehr befindlichen Gegenſtände, mit Ausnahme der notoriſch außerdeutſchen Erzeugniſſe aufzunehmen. Letztere gehören, auch wenn ſie im freien Verkehre befindlich ſind, in die Rubrik 10.

# Manifest

Beilage 2.

des Floßführers (Joh. Schirm) von (Kronach)

Der Unterzeichnete erklärt, daß sein Floß die nachbenannten Gegenstände enthalte: dasselbe ist übernommen zu (Bamberg) und bestimmt nach (Mainz)

| Bestandtheile des Floßes mit Einschluß der als Oberlast geführten Gegenstände. | Zahl der Stärke jeder Gattung. | Menge der nach dem Gewicht zu verzollenden Gegenstände. Zollctr. | Pf. | Tarif-Satz. | Betrag der erhobenen Gebühren. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | | 4. | 5. | | 6 |
| | | | | | | | |

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit den Bestandtheilen des Floßes ist, wird hiermit bescheinigt.

(Bamberg, den (26. Juny) 18(46.

(Joh. Schirm.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Verordnungsblatt

## des

# Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 24. Juni 1846.


## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Vollziehung der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 betreffend.)

Nachdem durch Bekanntmachungen vom 7. Januar 1836, 3. August 1838, 25. August 1841, 10. Januar 1842 und 26. September 1845 bereits 17 Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 publicirt worden sind, so wird auf Höchsten Befehl Seiner Hoheit des Herzogs nachstehend der durch Uebereinkunft unter den Rhein-Uferstaaten beschlossene weitere Supplementar-Artikel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe mit dem 30. Juli l. J. in Kraft tritt und von da an die nämliche Wirkung hat, als ob er wörtlich in der vorangeführten Rheinschifffahrtsconvention enthalten wäre.

Wiesbaden, den 17. Juni 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.



Digitized by Google

## XVIII. Supplementar-Artikel.

Der Artikel 52 der Uebereinkunft vom 31. März 1831 wird in Ansehung der Dampfschiffe hierdurch aufgehoben und statt desselben, sowohl hinsichtlich derjenigen Dampf-Schiffe, welche den Rhein bereits befahren, als auch hinsichtlich derjenigen, welche diesen Strom künftig befahren wollen, Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Zum Erwerbe des Rechts, auf dem Rheine von demjenigen Punkte an, wo dieser Strom schiffbar wird, bis ins Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt mit Dampfschiffen unter den Bestimmungen und Begünstigungen jener Uebereinkunft auszuüben, bedarf es nur des, in Gemäßheit des vierten Titels der Uebereinkunft ausgestellten Patentes für die Schiffsführer und außerdem für die Unternehmer der, die Art des Dampfschifffahrtsbetriebes (§. 2.) bezeichnenden Concession desjenigen Uferstaates, in welchem die Dampfschifffahrtsgesellschaft (Societät, anonyme, Actiengesellschaft) ihren Sitz hat, oder welchem, Falls die Schifffahrt von einem Einzelnen unternommen wird, dieser angehört.

§. 2. Nur die im §. 1. bezeichneten Bedingungen sind, Behufs der Erlangung der Befugniß zur Dampf-Schifffahrt, zu erfüllen, es mag diese Schifffahrt von einem Einzelnen, oder einer Gesellschaft mit einem Schiffe oder mit mehreren Schiffen betrieben werden, es mögen die Dampfschiffe, deren Maschinen und sonstiges Zubehör in einem Rheinuferstaate oder anderswo verfertigt sein, es mögen blos Personen nebst ihrem Gepäcke und ihren Wagen, oder blos Waaren, oder Personen und Waaren befördert oder, sei es mit oder ohne gleichzeitige Beförderung von Personen und Waaren, oder von Personen oder Waaren auf den Dampfschiffen, durch die Dampfschiffe andere Gefäße irgend welcher Art geschleppt werden.

Insbesondere ist es, die Erlangung des vorschriftsmäßigen Patentes und der Concession vorausgesetzt (§. 1.), jedem Dampfschiffe gestattet, an bestimmten Tagen und Stunden von jedem Hafen oder Landungsplatze abzufahren, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren in regelmäßiger oder unbestimmter Fahrt nach einem andern Hafen oder Landungsplatze zu führen und andere Gefäße irgend einer Art zu schleppen, ohne daß es in irgend einer dieser Beziehungen einer Einigung unter den Uferregierungen bedarf, in deren Gebiete die Ab- und Anfahrtsorte liegen.

§. 3. Welche Bedingungen, Behufs Erlangung der Concession zur Dampfschifffahrt (§. 1.), von einem Einzelnen oder von einer Gesellschaft zu erfüllen und für die Ausübung dieser Schifffahrt vorzuschreiben sind, hängt lediglich von derjenigen Uferregierung

Digitized by Google

ab, welcher der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört, oder in deren Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 4. In Ansehung der Prüfung der Tauglichkeit der Dampfschiffe kommen die Art. 53 und 54 der Uebereinkunft mit denjenigen Maasgaben zur Anwendung, welche die Natur der Dampfschiffe bedingt.

Jede Regierung wird mit Nachdruck dafür sorgen, daß die ihren Unterthanen oder den in ihrem Gebiete bestehenden Gesellschaften gehörigen Dampfschiffe, nebst Maschinen und sonstigem Zubehör, besonders dann, wenn sie zur Personen-Beförderung dienen sollen, in den gehörigen Zustand gesetzt und stets darin erhalten, ingleichen daß nur solche Schiffsführer, Maschinisten und Schiffsleute zum Dienste auf den Dampfschiffen zugelassen werden, welche, ihren persönlichen Eigenschaften nach, für die erforderliche Sicherheit die genügende Gewähr geben. Außerdem behält sich jede Regierung, hinsichtlich aller und besonders hinsichtlich der zum Personen-Transporte dienenden, ihr Stromgebiet befahrenden Dampfschiffe, die geeignete Controle und die geeigneten polizeilichen Maasregeln zur Erreichung der erforderlichen Sicherheit vor. Dabei soll jedoch jede irgend vermeidliche Beschränkung und Belästigung unterbleiben und kein Dampfschiff, welches einem andern Uferstaate angehört, strenger oder ungünstiger, als die eigenen Dampfschiffe gleicher Art behandelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am ein und sechzigsten Tage nach Niederlegung der Ratificationen im Archiv der Central-Rhein-Schifffahrts-Commission in Wirksamkeit.

---

(Patent auf einen neuen Heitzapparat.)

Es ist Höchsten Orts dem Daniel Hooibrenk zu Wien nach Maasgabe der Ministerialbekanntmachung vom 30ten März 1843 über die Uebereinkunft der Zollvereins-Regierungen wegen der Erfindungspatente für den von ihm erfundenen Heitzapparat ein ausschließliches Patent auf fünf Jahre für den Umfang des Herzogthums gnädigst verliehen worden, und sollen Eingriffe in dieses Privilegium bestraft werden.

Wiesbaden, den 12ten Mai 1846.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Lex.



Digitized by Google

(Patent für eine Steinschneide- und Steinhobelmaschine von neuer Construction.)

Es ist Höchsten Orts das dem Daniel Pfister, Architecten zu Zürich, nach Maasgabe der Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 30ten März 1843, die Uebereinkunft der Zollvereinsregierungen wegen der Erfindungspatente betreffend, für die von ihm erfundene, nach eigenthümlichen Principien construirte Steinschneide- und Steinhobel-Maschine unterm 14ten April v. J. auf fünf Jahre für den Umfang des Herzogthums ertheilte Patent, mit gleichzeitiger Ausdehnung desselben für die neuerdings an der Maschine angebrachten Verbesserungen, auf die Dauer von Zehn Jahren mit dem 14ten April v. J. beginnend, erlängt worden und werden Verletzungen dieses Privilegiums bestraft werden.

Wiesbaden, den 12ten Juni 1846.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Busch.

(Die Erhebung des Lahnzolles und des Schleußengeldes auf der Lahnstrecke zwischen Villmar und Balduinstein betreffend.)

Der unter dem 30ten September vorigen Jahres publicirte, zwischen dem Herzogthum Nassau, dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossene Vertrag über die Schiffbarmachung der Lahn tritt rücksichtlich der Erhebung des Lahnzolles und des Schleußengeldes auf der Lahnstrecke zwischen Villmar und Balduinstein vom 1ten Juli dieses Jahres an in Wirksamkeit und werden die deshalb erlassenen Vollziehungsvorschriften, sowie der Abgabentarif Höchster Entschließung zufolge nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 18ten Juni 1846.

Herzogliche General-Steuer-Direction.

Magdeburg.

vdt. Metzler.

Digitized by Google

## Vollziehungsvorschriften.

1.

Der Lahnzoll und das Schleußengeld auf der Lahnstrecke zwischen Villmar und Balduinstein werden nach dem Tarife (Anlage A) bei den Erhebungsstellen zu Villmar, Runkel, Limburg und Balduinstein erhoben. Anlage A.

2.

Der Schiffer ist gehalten, sein Schiff durch die Aichcommission zu Mainz veraichen zu lassen, und hat, während dasselbe in Ladung liegt, sowie während der Fahrt, den Aichschein und das Untersuchungsattest bei sich zu führen. Von ungeaichten Schiffen ist bis zu ihrer Veraichung das Doppelte des tarifmäßigen Lahnzolles zu entrichten.

3.

Auf den Grund des Aichscheins, welcher das Gewicht der für das Schiff erlaubten Belastung bestimmt, sowie des, nach dem Formulare (Anlage B) von dem Schiffer aufzustellenden Manifestes und der, mit demselben dem Erheber vorzulegenden Frachtbriefe wird der Lahnzoll von den verladenen Gütern berechnet. Anlage B.

Der Erheber hat die einzelnen Positionen des Manifestes mit den Frachtbriefen zu vergleichen, nöthigenfalls zu berichtigen und unter Aufnahme der Aiche die Ladung des Schiffes zu ermitteln. Ueber den Aichbefund und die Gesammtladung hat der Erheber in dem Manifeste den geeigneten Eintrag zu machen, den Lahnzoll und das Schleußengeld zu berechnen und die dafür erhobenen Beträge an der betreffenden Stelle zu bescheinigen. Fährt der Schiffer weiter, so hat er dem Erheber von dem Manifeste eine Abschrift zu seinem Empfangsregister zurückzulassen, und der Erheber gibt dem Schiffer das Original-Manifest zurück. Zugleich hat der Erheber dem Schiffer über den bezahlten Lahnzoll und das Schleußengeld eine besondere Quittung nach dem Formular (Anlage C.) zu ertheilen. Fährt der Schiffer nicht weiter, so hat der Erheber das Originalmanifest an sich zu nehmen. An der letzten Hebestelle, welche der Schiffer berührt, muß das Originalmanifest an den Erheber abgegeben werden, welcher dagegen dem Schiffer auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat, wie viel Lahnzoll und Schleußengeld auf der ganzen Fahrt, nach Ausweis der auf dem Original-Manifeste befindlichen Bescheinigungen überhaupt bezahlt worden sind. Anlage C.

Digitized by Google

4.

Die erhobenen Abgaben hat der Erheber unter fortlaufenden Nummern in das von ihm zu führende Erhebungsregister einzutragen.

5.

Die von dem Erheber ausgestellten Quittungen über erhobenen Lahnzoll und Schleußengeld (Anlage C.) hat der Schiffer an den Schleußenwärter abzugeben, welcher solche in ein Register einträgt und am Schlusse jeden Monats mit diesem Register an die Herzogliche Receptur abliefert. Zur Legitimation hinsichtlich der stattgefundenen Abgabenentrichtung bei den bereits passirten Hebestellen dienen dem Schiffer während der Fahrt die auf dem Original-Manifeste ausgestellten deshalbigen Bescheinigungen der Erheber.

6.

Der Lahnzoll wird immer von einer Hebestelle bis zur anderen im vollen Betrage erhoben, wenngleich die Güter nicht auf der ganzen Strecke verschifft werden sollten.

Von Schiffsladungen, welche zwischen zwei Hebestellen eingenommen worden sind, wird der Zoll bei der ersten erreichten Hebestelle für die zurückliegende ganze Strecke nacherhoben.

7.

Findet der Erheber bei Prüfung der ihm vorgelegten Manifeste und Frachtbriefe oder nach vorgenommener Aichaufnahme, daß der Schiffer eine unrichtige Declaration der Ladung in der Absicht die Abgaben zu defraudiren gemacht hat, so hat er außer den einfachen Zollgebühren von den gar nicht oder zu gering declarirten Gütern nach Artikel 19 des Lahnschifffahrtsvertrages den 4fachen Betrag dieser Zollgebühren als Strafe in dem Fall zu erheben, wenn die defraudirten einfachen Zollgebühren zusammen nicht weniger als 15 kr. betragen und über diese Straferhebung auf der auszustellenden Quittung besondere Bescheinigung zu ertheilen.

8.

Der Erheber der Lahnschifffahrtsabgaben ist verbunden, die Schiffer möglichst schnell zu befördern.

9.

Im Allgemeinen hat der Erheber darauf zu sehen, daß den Bestimmungen des

Digitized by Google

Lahnschifffahrtsvertrages in allen Theilen nachgekommen werde und etwaige Contraventionen hiergegen dem Herzoglichen Amte schriftlich zur Anzeige zu bringen.

10.

Der Schleußenwärter hat das Durchschleußen der Schiffe soviel thunlich und nach Maasgabe der ihm dieserhalb ertheilten Instruction zu befördern.

Er darf kein Fahrzeug oder Floß durchlassen, bevor ihm nicht von dem Schiffer die Quittung des Erhebers über die geschehene Entrichtung der Abgaben ausgehändigt worden ist.

Derselbe hat außerdem die Quittungen über bezahlten Lahnzoll von denjenigen Schiffen, welche von der Hebestelle abgehen, ohne die Schleuße zu passiren, oder welche an der Hebestelle den Lahnzoll von der vorhergehenden Lahnstrecke nachzuentrichten haben und die Schleuße ebenwohl nicht passiren, einzuziehen und solche in das von ihm zu führende Register, welches als Controle gegen den Erheber dient, einzutragen.

Vorgekommene Defraudationen von Lahnschifffahrtsabgaben und Contraventionen gegen den Lahnschifffahrts-Vertrag hat derselbe dem Erheber zur weiteren Verfolgung sofort schriftlich anzuzeigen.

Anlage A.

# Tarif

## der Lahnschifffahrtsabgaben zu Villmar, Runkel, Limburg und Balduinstein.

Es werden erhoben:

### I. Lahnzoll.

A. zu Villmar:

Ein Kreuzer von 15 Zentner Waaren von Villmar nach Runkel. | Bis 7½ Zentner frei; mehr als 7½ Zentnr. bis 15 Zentner wie 15 Zentner.

B. zu Runkel:

Ein Kreuzer von 15 Zentner Waaren von Runkel nach Villmar.

Digitized by Google

Ein Kreuzer von 4 Zentner Waaren von Runkel nach Limburg.

C. zu Limburg:

Ein Kreuzer von 4 Zentner Waaren von Limburg nach Runkel.

} Bis 2 Zentner frei; mehr als 2 Zentner bis 4 Zentner wie 4 Zentner.

Ein Kreuzer von 6 Zentner Waaren von Limburg nach Diez.

Zwei Kreuzer von 6 Zentner Waaren von Limburg nach Balduinstein.

D. zu Balduinstein:

Ein Kreuzer von 6 Zentner Waaren von Balduinstein nach Diez.

Zwei Kreuzer von 6 Zentner Waaren von Balduinstein nach Limburg.

} Bis 3 Zentner frei; mehr als 3 Zentner bis 6 Zentner wie 6 Zentner.

Ganz frei vom Lahnzoll sind: Unbehauene Steine, Sand, Lehm, Kies, gemeine Erde, Torf, Dünger, Faschinen und Schiffsgeräthe.

## II. Schleußengeld.

Für den Durchlaß durch jede Schleuße wird erhoben für jedes Fahrzeug, dasselbe mag beladen oder nicht beladen seyn:

a) von weniger als 500 Zentner Ladungsfähigkeit . . . . . 7 kr.
b) „ 500 bis einschließlich 1000 Zentner . . . . . 14 kr.
c) „ mehr als 1000 bis einschließlich 1500 Zentner . . . . . 21 kr.
d) „ mehr als 1500 Zentner . . . . . 28 kr.

Bei Kuppelschleußen wird der doppelte Ansatz entrichtet.

e) Von Floßen für das jedesmalige Oeffnen der Schleuße . . . . 7 kr.

Digitized by Google

Anlage B.

# Manifest.

Der unterzeichnete Schiffer . . . . . wohnhaft zu . . . . . .
kommt von . . . . und fährt nach . . . . . .
mit dem Schiff, genannt . . . . geaicht sub. No. . . . . bei der Aichanstalt zu . . . . auf . . . . Zentner Tragfähigkeit

desgl. „ „ . . . . „ „ „ . . . . „ „ . . . . „ . . . . „
desgl. „ „ . . . . „ „ „ . . . . „ „ . . . . „ . . . . „
desgl. „ „ . . . . „ „ „ . . . . „ „ . . . . „ . . . . „

Derselbe meldet zu . . . . . an und hat in Ladung:

| Nr. der Frachtbriefe. | Der Waaren: Herkunft | Der Waaren: Bestimmung. | Benennung der Waaren. | Gewicht: Zentner. | Gewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Befund der Aichaufnahme.

Schiff Nr. . . . .
vordere Einsenkung . . . . Decim. . . . . Centim.
hintere „ . . . . „ . . . . „

. . . . „ . . . . „

verglichen . . . . Decim. . . . . Centim.
sonach Ladung des Schiffs nach der Einsenkung
. . . . . Zentner.

Schiff No. . . . .
vordere Einsenkung . . . . Decim. . . . . Centim.
hintere „ . . . . „ . . . . „

. . . . „ . . . . „

verglichen . . . . Decim. . . . . Centim.
sonach Ladung des Schiffs nach der Einsenkung
. . . . . Zentner.



Digitized by Google

| Nr. der Frachtbriefe. | Der Waaren | | Benennung der Waaren. | Gewicht: | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Herkunft. | Bestimmung. | | Zentner. | Pfund. |
| | | | | | |

Aufgestellt und als richtig versichert.

..... den .. ten . . . . . 18 ..

durch den Schiffer

*N. N.*

**Befund der Aichaufnahme.**

Schiff No. . . . .

vordere Einsenkung .... Decim. .... Centim.

hintere „ .... „ .... „

.... „ .... „

verglichen .... Decim. ... Centim.

sonach Ladung des Schiffes nach der Einsenkung

..... Zentner.

Schiff No. . . . .

vordere Einsenkung .... Decim. .... Centim.

hintere „ .... „ .... „

.... „ .... „

verglichen .... Decim. .... Centim.

sonach Ladung des Schiffes nach der Einsenkung

..... Zentner.

Gesammtbetrag der Ladungen

im Schiff No. . . . . „ . . . Zentner

„ „ „ .... „ . . . „

„ „ „ .... „ . . . „

„ „ „ .... „ . . . „

Zusammen .... Zentner.

Der Schleußengelderheber

*N. N.*

Digitized by Google

| | Im Einzelnen fl. | Im Einzelnen kr. | Im Ganzen fl. | Im Ganzen kr. |
|---|---|---|---|---|
| Hiervon sind an Lahnschifffahrts-Abgaben erhoben worden: | | | | |
| A. bei der Erhebung zu . . . . | | | | |
| I. Lahnzoll | | | | |
| a. Von . . . . bis hierher von . . . . Zentnern . . . . . | . . | . . | | |
| b. „ hier bis nach . . „ . . . . „ . . . . . | . . | . . | | |
| II. Schleußengeld | | | | |
| a. Vom Schiff No. . . . . für . . . . Zentner Tragfähigkeit | . . | . . | | |
| b. „ „ „ . . . . „ . . . . „ „ | . . | . . | | |
| c. „ „ „ . . . . „ . . . . „ „ | . . | . . | | |
| d. „ „ „ . . . . „ . . . . „ „ | . . | . . | | |
| | | | . . . | . . . |
| . . . . den . . ten . . . . . 18 . . | | | | |
| Der Erheber | | | | |
| *N. N.* | | | | |
| B. bei der Erhebung zu . . . . | | | | |
| I. Lahnzoll | | | | |
| a. Von . . . . bis hierher von . . . . Zentnern . . . . . | . . | . . | | |
| b. „ hier bis nach . . . „ . . . . „ . . . . . | . . | . . | | |
| II. Schleußengeld | | | | |
| a. Vom Schiff No. . . . . für . . . . Zentner Tragfähigkeit | . . | . . | | |
| b. „ „ „ . . . . „ . . . . „ „ | . . | . . | | |
| c. „ „ „ . . . . „ . . . . „ „ | . . | . . | | |
| d. „ „ „ . . . . „ . . . . „ „ | . . | . . | | |
| | | | . . . | . . . |
| . . . . den . . ten . . . . . 18 . . | | | | |
| Der Erheber | | | | |
| *N. N.* | | | | |



Digitized by Google

| | Im Einzelnen fl. | Im Einzelnen kr. | Im Ganzen fl. | Im Ganzen kr. |
|---|---|---|---|---|
| C. Bei der Erhebung zu . . . | | | | |
| I. Lahnzoll | | | | |
| a. Von . . . . bis hierher von . . . . Zentnern . . . . . | . . | . . | | |
| b. „ hier bis nach . . . „ . . . . „ . . . . . | . . | . . | | |
| II. Schleußengeld | | | | |
| a. Vom Schiff No. . . . . für . . . . Zentner Tragfähigkeit | . . | . . | | |
| b. „ „ „ . . . . „ . . . . „ „ | . . | . . | | |
| c. „ „ „ . . . . „ . . . . „ „ | . . | . . | | |
| d. „ „ „ . . . . „ . . . . „ „ | . . | . . | | |
| | | | . . . | . . . |
| . . . . den . . ten . . . . . 18 . . | | | | |
| Der Erheber | | | | |
| *N. N.* | | | | |
| D. Bei der Erhebung zu . . . . | | | | |
| I. Lahnzoll | | | | |
| a. Von . . . . bis hierher von . . . . Zentnern . . . . | . . | . . | | |
| b. „ hier bis nach . . . „ . . . . „ . . . . | . . | . . | | |
| II. Schleußengeld | | | | |
| a. Vom Schiff No. . . . . für . . . . Zentner Tragfähigkeit | . . | . . | | |
| b. „ „ „ . . . . „ . . . . „ „ | . . | . . | | |
| c. „ „ „ . . . . „ . . . . „ „ | . . | . . | | |
| d. „ „ „ . . . . „ . . . . „ „ | . . | . . | | |
| | | | . . . | . . . |
| . . . . den . . ten . . . . . 18 . . | | | | |
| Der Erheber | | | | |
| *N. N.* | | | | |
| E. ꝛc. | | | | |
| F. ꝛc. | | | | |

Digitized by Google

Anlage C.

Erhebung der Lahnschifffahrtsabgaben zu . . . .
Nr. . . . .
des Erhebungsregisters.

Der Schiffer . . . von . . . bezahlte unterm heutigen bei der hiesigen Erhebungsstelle:

I. An Lahnzoll

a) von . . . . Zentner für die Lahnstrecke von . . . bis . . . fl. kr.
b) „ . . . . „ „ „ „ „ „ „ „

II. An Schleußengeld

a) von einem Schiff von . . . Zentner Ladungsfähigkeit fl. kr.
b) „ „ „ „ „ „ „ „
c) „ „ „ „ „ „ „ „
d) „ „ „ „ „ „ „ „

Zusammen fl. kr.

schreibe . . . Gulden . . . . Kreuzer.

. . . . . den . ten . . 18 . . . .

Der Erheber.

(Auf einen Bogen kommen 4 Abdrücke.)

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant Ritter zum Oberlieutenant im 1ten Regiment gnädigst zu ernennen geruht.

Nach bestandener Prüfung ist Alfred Fleckeis von Helmstädt unter die Candidaten der Philologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Der bisher provisorisch angestellt gewesene Reallehrer Schübler zu Höchst ist definitiv zum Reallehrer in Diez, der bisherige Vorsteher einer Privatlehranstalt Eichhoff zu Höchst zum ersten Reallehrer daselbst ernannt und dem geprüften Realschulamts-candidaten Müller von Elz die Versehung der zweiten Lehrstelle an der Realschule zu Höchst übertragen worden. Der Reallehrer Petry zu Usingen ist an die Realschule in Diez versetzt, der Lehrgehülfe Budecker zu Eisenbach zum Lehrer in Prath, der Schul-candidat Corvers von Eibingen zum Lehrgehülfen in Eisenbach ernannt, der zum Lehrer in Oestrich ernannte Lehrer Gerhard zu Camberg, auf Ansuchen, daselbst be-lassen und der Lehrer Metzen zu Camberg zum Lehrer in Oestrich ernannt worden.

Der provisorische Lehrvicar Becker zu Neustadt ist zum wirklichen Lehrvicar daselbst ernannt und die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Dotzheim dem Schulcandidaten Höhn von Wambach übertragen worden.

## Todesfälle.

Am 24ten Mai ist der Posterpeditor Cuntz zu Hochheim und am 6ten Juni der Oberappellationsgerichts-Procurator Drucker zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

## Berichtigung.

In Nr. 7 des diesjährigen Verordnungsblatts pag. 142, Rubrick: Gemeindesteuerstimpel 2te Columne, Zeile 8 von oben, statt 1 lese man 3 und Zeile 11 von oben statt ¼ lese man 1¼.

Digitized by Google

# Verordnungsblatt
## des
# Herzogthums Nassau.

Nr. 11 den 22. August 1846.


## Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben nach im verfassungsmäßigen Wege erfolgter Festsetzung des diesjährigen Landes-Exigenzetats zur Deckung des Bedarfs der Landessteuercasse für das gegenwärtige Jahr außer den auf den 15. Januar und 15. März bereits ausgeschriebenen zwei Simpeln Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer, mit Zustimmung und Bewilligung der Landstände Unseres Herzogthums weiter ein Simplum directer Steuern erheben zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude-, und Gewerbsteuer soll am 15ten October laufenden Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich den 5ten August 1846.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.



Digitized by Google

# Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Abschluß eines Münzkartels zwischen den zum Zoll- und Handels-Verein verbundenen Regierungen betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird das zwischen den zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen unter dem 21. October 1845 zu Carlsruhe abgeschlossene Münzkartel, welchem immittelst auch die Landgrafschaft Hessen-Homburg beigetreten ist, nachdem solches von sämmtlichen Hohen contrahirenden Theilen ratificirt worden und die Auswechselung der Ratificationsurkunden am 18ten vorigen Monats in Carlsruhe stattgefunden hat, nachstehend zur allgemeinen Darnachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 8. Juli 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

## Münz-Kartel.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 und zu gegenseitig wirksamerem Schutze ihres Münz-Regals, ein Münz-Kartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse ꝛc.;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren General-Zolladministrationsrath Carl Meixner;

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Ludwig von Zahn, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens ꝛc.:

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst Ihren Zolldirektor Wilhelm Philipp Goßweyler, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen ꝛc.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:
Höchst Ihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Duysing, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst Ihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
Den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ꝛc.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
Höchst Ihren Finanz-Direktor August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Zolldirektionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,



Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz, und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:
Den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon;
Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
Den Senator Carl Emil Coester;
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgendes Münz-Kartel abgeschlossen wurde:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münz-Regal eines anderen Vereins-Staates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münz-Regal gerichtet wäre.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münz-Regal eines anderen Vereins-Staates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maaßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der kontrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deßhalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Artikel 3.

Die im Artikel 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

Digitized by Google

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

## Artikel 4.

Die kontrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unächten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

## Artikel 5.

Das gegenwärtige Münz-Kartel, das vom Tage der Ratifications-Auswechselung an in Kraft tritt, soll so lange, als die gemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. Oktober 1845.

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)
Carl Meixner. (L. S.)
Ludwig von Zahn. (L. S.)
Wilhelm Vayhinger. (L. S.)
Wilhelm Philipp Goßweyler. (L. S.)
Wilhelm Duysing. (L. S.)
Ludwig Philipp Sartorius. (L. S.)
Gustav Thon. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer, aus Auftrag und im Namen des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten. (L. S.)
Philipp Scholz. (L. S.)
Carl Emil Cöster. (L. S.)

Digitized by Google

(Patent auf Erfindung einer neuen Methode des Zugutemachens der Kobalt- und Nickelerze.)

Dem Großherzoglich Badiſchen Bergrath Dr. F. A. Walchner zu Carlsruhe iſt auf eine durch Beſchreibung beſtimmte als neu angegebene Erfindung einer Methode, Kobalt- und Nickelerze, ſelbſt die ärmſten, vortheilhaft mit Anwendung der Scheidung auf naſſem Wege zu gute zu machen, ein Patent in der Art auf Fünf Jahre ertheilt worden, daß binnen dieſer Zeit innerhalb des Herzogthums dieſe Erfindung, ſoweit dieſelbe ſowohl im Ganzen als in den einzelnen Theilen bisher noch nicht bekannt war, ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf, was zur Beachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 10ten Auguſt 1846.

Herzogliche Landes-Regierung.

Lex.

vdt. v. Schütz.

# Dienſtnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Major und Flügel-Adjutanten Grafen von Caſtell, ſowie dem Geheimenlegationsrath von Gagern das von Seiner Majeſtät dem Könige der Niederlande denſelben verliehene Commandeurkreuz des Großherzoglich-Luxemburgiſchen Ordens der Eichenkrone, ſowie

dem Hauptmann und Flügeladjutanten Grafen von Bismark das von Seiner Majeſtät dem Könige der Niederlande ihm verliehene Ritterkreuz des Königlich Niederländiſchen Löwen-Ordens anzunehmen und zu tragen gnädigſt erlaubt.

Höchſtdieſelben haben dem Oberſtallmeiſter Grafen von Boos-Waldeck die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung gnädigſt zu ertheilen und

den Forſtacceſſiſten von Baumbach auf der Platte zu HöchſtIhrem Jagdjunker gnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Miniſterial-Acceſſiſten von Breidbach-Bürresheim zum Miniſterial-Aſſeſſor gnädigſt befördert, dem Miniſterial-Probator Roth den Dienſtcharacter als Buchhalter gnädigſt ertheilt und den Diurniſten Hohle zum Miniſterial-Canzliſten gnädigſt ernannt.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsassessor Stahl zu Usingen zum Hofgerichtsrath, den Amtssecretär Preusser zu Selters zum Hofgerichtsassessor in Usingen, den Hofgerichtsaccessisten Jacob Horstmann zu Dillenburg zum Hofgerichtssecretär daselbst und den Amtsprocurator Dr. Geiger zu Wiesbaden zum Procurator bei dem Oberappellationsgericht gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben ferner dem Revisionsrath Herdt den Dienstcharacter als Rechnungsrath, dem Regierungs-Accessisten von Graß den Dienstcharacter als Regierungs-Assessor gnädigst ertheilt und den Diurnisten Adelon zum Regierungs-Canzlisten gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Revisionsrath Kayser zum Steuercommissär für den Bezirk Dillenburg, den Zolldirectionscanzlisten Höhn zum Probator bei der General-Steuer-Direction und den früher in Kurfürstlich Hessischen Diensten gestandenen Lieutenant Kleinschmidt von Hanau zum Accessisten bei dem Mainzollamt zu Höchst, sodann den Rechnungskammerbotenmeister Bernhardt zum Revisor, den Ministerial-Canzlisten Jung und den Diurnisten Diener zu Probatoren bei der Rechnungskammer und den Canzlisten Otto zum Botenmeister bei dieser Behörde gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtssecretäre: Becker von Nastätten nach Höchst, Dilthey von Höchst nach L. Schwalbach, Cramer von L. Schwalbach nach Usingen, Krekel von Usingen nach Runkel, Güll von Runkel nach Nastätten, Wirth von Hachenburg nach Selters, zu versetzen, den Amtsaccessisten Meyer zu Rüdesheim zum Amtssecretär in Hachenburg gnädigst zu ernennen, sodann den Amts-Accessisten Amann von Weilburg an das Criminalgericht zu Wiesbaden, den Criminalgerichts-Accessisten von Hadeln zu Wiesbaden an das Amt L. Schwalbach, sowie die Amts-Accessisten: Steubing von Wallmerod nach Hadamar, Emminghaus von Limburg nach Rüdesheim, Thönges von Selters nach Limburg und Dünkelberg von Dillenburg nach Limburg zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinal-Assistenten Ackermann zu Hachenburg in den Quiescentenstand, den Medicinal-Assistenten Zerbe von Wallmerod in gleicher Eigenschaft nach Hachenburg zu versetzen, den Medicinal-Accessisten Orth zu Catzenelnbogen zum Medicinal-Assistenten in Wallmerod gnädigst zu befördern, die Medicinal-Accessisten: Seck zu Münster und Kremer zu Nentershausen, ersteren nach Montabaur und letzteren nach Catzenelnbogen zu versetzen und den Candidaten Dr. Vogler

Digitized by Google

zu Wiesbaden zum Medicinal-Acceſſiſten an dem Civil-Hospitale daſelbſt gnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Oberförſter: Roth auf der Johannisburg und Baum zu Uſingen in den Ruheſtand zu verſetzen, die Oberförſtamtsacceſſiſten: Wilhelmi zu Wiesbaden zum Oberförſter des Bezirks Niedertiefenbach, Scheuch zu Dillenburg zum Oberförſter in Wallmerod, Schlichter zu Hachenburg zum Oberförſter in Catzenelnbogen und Gerſtner zu Winkel zum Oberförſter in Cleeberg, den Forſtacceſſiſten Roth auf der Johannisburg zum Oberförſter daſelbſt gnädigſt zu ernennen, den Oberförſter Müller von Naſtätten nach Wehrheim und den Oberförſter Harz von Catzenelnbogen nach Naſtätten zu verſetzen, dem Oberförſter Polack zu Ohrn den Dienſtcharakter als Forſtmeiſter zu ertheilen, ſodann die Forſtacceſſiſten: Alberti von Uſingen an das Oberforſtamt Wiesbaden, Fuchs von Hillſcheid an das Oberforſtamt Dillenburg, Keller von Kemel an das Oberforſtamt Geiſenheim, Stahl von Montabaur und Wohmann von Königſtein an das Oberforſtamt Hachenburg, Genth von Weilmünſter und Remy von Naſſau an das Oberforſtamt Montabaur, Röderer von Montabaur an das Oberforſtamt Naſtätten, Thies von Rennerod nach Braubach, Schwab von Cleeberg nach Eltville und Franz von Hachenburg nach Rennerod zu verſetzen, ſodann die Forſtcandidaten: Jäger von Braubach und Kiſſel von Weſterburg zu Acceſſiſten, erſteren bei der Oberförſterei zu Hillſcheid und letzteren bei der Oberförſterei zu Königſtein gnädigſt zu ernennen, und dem Forſtacceſſiſten Dern zu Dillenburg die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung gnädigſt zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Ober-Weg-Inſpector Mäurer gnädigſt in den Ruheſtand verſetzt und den Landbaumeiſter Bautzer zu Weilburg zum Weg-Inſpector für den Bezirk jenſeits der Lahn gnädigſt ernannt.

Höchſtdieſelben haben den Pfarrer Mertz von Hirzenhain nach Oberauroff, den Pfarrvicar Thieß von Breitſcheid als Pfarrer nach Hirzenhain, den Pfarrvicar Snell von Kloppenheim als Pfarrer nach Langenbach zu verſetzen, ſowie den Candidaten Cuntz von Herborn zum Pfarrvicar in Breitſcheid und den Candidaten Wilhelmi von Wiesbaden zum Pfarrvicar in Kloppenheim gnädigſt zu ernennen geruht.

Der Pfarrer Kirchenrath Bickel zu Brandoberndorf iſt auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt und dem Caplan Brunn zu Runkel die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt worden.

Digitized by Google

Von den im Monat Juni dieſes Jahres zur theoretiſchen Concursprüfung zugelaſſenen Rechtscandidaten ſind: Friedrich Schröder von Hachenburg, Eugen Stamm von Wiesbaden, Ludwig Grimm von Dillenburg und Robert Weſterburg von Hirſchberg unter die geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften aufgenommen worden.

Ferner ſind, nachdem im October v. J. eine theoretiſche Concursprüfung in der Baukunde ſtattgefunden hat, von den zur Prüfung zugelaſſenen Candidaten: Adolph Schüler von Höchſt, Ferdinand Cramer von Hachenburg und Guſtav Gödecke von Wiesbaden, wie hier zur Berichtigung des Eintrags in Nr. 7 des diesjährigen Verordnungsblatts (Seite 148) nachträglich bemerkt wird, unter die geprüften Candidaten des Hochbaues, ſodann Heinrich Uſener von Weilburg und Heinrich Preuſſer von Hadamar unter diejenigen des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues aufgenommen worden.

Anton Stähler von Ellar und Jacob Heſſenhover von Hadamar ſind nach beſtandener Prüfung unter die Candidaten der katholiſchen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheiſenſtelle zu Deeſen, A. Selters, iſt dem Peter Eidmann daſelbſt, zu Dorfheim, A. Wiesbaden, dem Friedrich Holz daſ. — zu Bockenhauſen, A. Idſtein, dem Johann Uſinger daſ., zu Bremthal, A. Idſtein, dem Adam Fiſcher daſ. — zu Miellen, A. Braubach, dem Leonhard Berus daſ. — zu Schmitten, A. Uſingen, dem Joh. Phil. Marx daſ. — zu Weiperfelden, A. Uſingen, dem Conrad Wagner daſ. — zu Berndroth, A. Naſtätten, dem bisherigen Gemeinderechner Luft daſ — zu Mittelfiſchbach, A. Naſtätten, dem David Strack daſ. — zu Bettendorf, A. Naſtätten, dem Jakob Maus daſ. — zu Oberſcheld, A. Dillenburg, dem Johannes Theis daſ. — und zu Winden, A. Naſſau, dem Heinrich Linſcheid daſelbſt übertragen worden.

Der Hülfslehrer Gaſſer von Hadamar iſt zum ordentlichen Lehrer am Schullehrer-Seminarium zu Idſtein ernannt worden.

Der Lehrvicar Roth zu Wahlrod iſt zum Lehrer in Geilnau und der Schulcandidat Simon von Schmidthahn zum Lehrvicar in Wahlrod ernannt, der Lehrer Löw zu Erbach A. Eltville, in den Ruheſtand verſetzt, Lehrer Weppelmann zu Idſtein zum Lehrer in Erbach, Lehrvicar Herber zu Molsberg zum Lehrer in Idſtein und der Schulcandidat Kexel von Limburg zum Lehrvicar in Molsberg ernannt worden. Der zum Lehrer in Prath ernannte Lehrgehülfe Budecker zu Eiſenbach iſt auf Anſuchen



Digitized by Google

an seiner bisherigen Stelle belassen, Lehrvicar Fischbach zu Eppenhain zum Lehrer in Prath, der zum Lehrgehülfen in Eisenbach ernannte Schulcandidat Corvers von Eibingen zum Lehrvicar in Eppenhain und die Lehrgehülfen Budecker zu Eisenbach, Conradi zu Wirges und Kohlhof zu Mosbach-Biebrich sind zu Lehrern daselbst ernannt worden. Der Lehrer Brüstle zu Elsoff ist zum Lehrer in Hellenhahn mit Schellenberg, Lehrvicar Bühler zu Hausen zum Lehrer in Elsoff, Lehrvicar Güth zu Pottum zum Lehrvicar in Hausen, Schulcandidat Kilbinger von Dehrn zum Lehrvicar in Pottum, der Lehrer Lauth zu Untershausen zum Lehrer in Niederahr, Lehrgehülfe Kreckel zu Villmar zum Lehrer in Untershausen und der Schulcandidat Gilles von Oberelbert zum Lehrgehülfen in Villmar ernannt worden.

## Todesfälle.

Am 17. Juni ist der Schultheis Meyer zu Berndroth, am 21. der Steuercommissär Vigelius zu Dillenburg, am 24. der Lehrer Fries zu Hellenhahn, am 26. der Amts-Accessist Marchand zu Eltville, am 28. der Lehrer Wolf zu Niederahr, am 30. der Hof- und Appellationsgerichtsrath Westermann zu Usingen, am 2. August der Hauptmann im General-Staab von Eyß I. und am 12. ej. der Dekan Schneider zu Igstadt mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

# Verordnungsblatt

## des

# Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 22. September 1846.


## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die zollfreie Einfuhr von Mehl und Mühlenfabrikaten, sowie von Getreide und Hülsenfrüchten betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben in Berücksichtigung des fortdauernd hohen Standes der Getreidepreise zu verfügen geruhet, daß ausländisches Mehl und ausländische Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung an einstweilen bis zum 1sten Mai 1817 frei vom Eingangszolle in das Herzogthum eingelassen werden sollen.

Bis zu dem letztgedachten Zeitpuncte bleibt die bereits unter dem 18ten Februar laufenden Jahres (Verordnungsblatt Nr. 3.) wegen der zollfreien Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten erlassene Verfügung ebenfalls in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 22ten September 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Verordnungsblatt
## des
# Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 23. October 1846.


## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Verbot des Ankaufs von Kartoffeln zum Brandweinbrennen betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird, um bei der bestehenden Theuerung der Lebensmittel die Erhaltung der Kartoffeln zur Nahrung in größerem Umfange sicher zu stellen, bis auf weitere Verfügung verordnet:

§. 1.

Der Ankauf von Kartoffeln zum Brandweinbrennen ist verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden, neben Confiscation der angekauften Kartoffeln zum Vortheil des betreffenden Localarmenfonds, mit einer Geldstrafe von Einem Gulden dreißig Kreuzer für jeden Centner, oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt.

Von der eingehenden Geldstrafe erhält der Anzeiger die Hälfte.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt von dem Tage deren Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 22. October 1846.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Schütz.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Verordnungsblatt
## des
# Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 3. November 1846.


## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten betreffend.)

In Folge der unter den Regierungen des Zollvereins getroffenen Vereinbarung wird die nach den Verordnungen vom 18. Februar d. J. (Verordnungsblatt Nr. 3) und vom 22. September d. J. (Verordnungsblatt Nr. 12) ausgesprochene Eingangszollfreiheit von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten bis zum letzten September 1847 ausgedehnt.

Wiesbaden, den 30. October 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Den Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.)

Nachdem die Regierungen des Zollvereins sich über einige Bestimmungen des nach dem höchsten Edicte vom 1ten November 1845 für die Jahre 1846, 1847 und 1848 geltenden Zolltarifes anderweit verständigt haben; so wird zufolge höchster Entschließung hiermit verordnet:

Digitized by Google

1) Die Bestimmungen des Zolltarifes Abtheilung II. pos. 2. a, 2. b. 1, 5. h und 22 sind vom 1. Januar 1847 an aufgehoben.

2) Von dem gleichen Zeitpunkte an und für die noch übrige Dauer der laufenden Tarifperiode treten dagegen nachfolgende Bestimmungen in Wirksamkeit:

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr. | Sgr. (gGr.) | beim Ausgang. Thlr. | Sgr. (gGr.) | Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim Eingang. Fl. | Kr. | beim Ausgang. Fl. | Kr. | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfunde. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | a) Rohe Baumwolle . . | 1 Zentr. | frei | — | — | 10 (8) | frei | — | — | 35 | |
| | b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: | | | | | | | | | | |
| | 1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben 7 in Ballen. |
| 5 | h) Farbehölzer: | | | | | | | | | | |
| | 1) in Blöcken . . . . | 1 Zentr. | frei | — | — | 10 (8) | frei | — | — | 35 | |
| | 2.) gemahlen oder geraspelt . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | 5 (4) | — | 17½ | — | 17½ | |
| 22 | Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren: | | | | | | | | | | |
| | a) Rohes Garn: | | | | | | | | | | |
| | 1) Maschinengespinnst . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Kisten. 6 in Ballen. |
| | 2) Handgespinnst . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| | b) Gebleichtes, desgleichen | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr. | Sgr. (gGr.) | beim Ausgang Thlr. | Sgr. (gGr.) | Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim Eingang. Fl. | Kr. | beim Ausgang. Fl. | Kr. | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfunde. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | |
| c) | Zwirn . . . . . | 1 Zentr | 4 | — | — | — | 7 | | — | — | 13 in Kisten. 6 in Ballen. |
| d) | Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . . | 1 Zentr. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| e) | Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . . . | 1 Zentr. | 4 | — | — | — | 7 | | — | — | 13 in Kisten. 6 in Ballen. |
| | Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: | | | | | | | | | | |
| | aa. in Preußen: | | | | | | | | | | |
| | auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; | | | | | | | | | | |



Digitized by Google

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr. | Sgr. (gGr.) | beim Ausgang. Thlr. | Sgr. (gGr.) | Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim Eingang. Fl. | Kr. | beim Ausgang. Fl. | Kr. | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfunde. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine; | | | | | | | | | | |
| | cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten. | | | | | | | | | | |
| | f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche . . . . . | 1 Zentr. | 20 | — | — | — | 35 | — | — | — | 13 in Kisten. 9 in Körben 6 in Ballen. |
| | g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammer- | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr. | Sgr. (gGr.) | beim Ausgang. Thlr. | Sgr. (gGr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim Eingang. Fl. | Kr. | beim Ausgang. Fl. | Kr. | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfunde. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | tuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . | 1 Zentr. | 30 | — | — | — | 52 | 30 | — | — | 18 in Kisten 13 in Körben 6 in Ballen. |
| | h) Zwirnspitzen . . . . | 1 Zentr. | 60 | — | — | — | 105 | — | — | — | 23 in Kisten 11 in Ballen |

3) Den in Abtheilung III. Abschnitt I. Ziffer 7 des Zolltarifs benannten Gegenständen, welche bei der Durchfuhr auf den in dem gedachten Abschnitte bezeichneten Straßen einem Durchgangszolle von 17½ Kreuzern oder 5 Silbergroschen für den Zentner unterliegen, tritt der Artikel „Talg" hinzu.

Wiesbaden, den 30. October 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Verordnungsblatt
## des
# Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 10. November 1846.


## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Erhebung eines Ausgangszolles von dem über einige Theile der Zollvereinsgrenze ausgehenden Getreide und Mehl betreffend.)

Mit Rücksicht auf den fortwährenden hohen Stand der Getreidepreise und nach dem Vorgange anderer Zollvereinsstaaten haben Seine Hoheit der Herzog zu verfügen geruhet, daß Getreide und Hülsenfrüchte (Vereinszolltarif Abtheilung II Nr. 9. a.) sowie Mehl und sonstige Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten (Vereinszolltarif, Abtheilung II Nr. 25. q.) bei der Ausfuhr aus dem Herzogthume über die Zollvereinsgrenze der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden von dem Königlich Bayerischen Hauptzollamtsbezirke Zweibrücken bis zum Hauptzollamtsbezirke Pfronten, beide einschließlich, einem in die Zollvereinskasse fließenden Ausgangszolle von fünf und zwanzig Prozent ihres durchschnittlichen Werthes bis zu anderweiter Entschließung unterworfen werden sollen.

Die hiernach zu entrichtenden Ausgangszollsätze sind vorläufig und bis auf Weiteres folgendermaßen bestimmt worden:

a) für Waizen, Kernen und Hülsenfrüchte . . vom Zentner auf 2 fl. — kr.

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| b) für Roggen, Mais und andere nicht besonders genannte Fruchtgattungen vom Zentner auf . . | 1 fl. | 45 kr. |
| c) für Gerste . . „ „ „ . . | 1 „ | 25 „ |
| d) für Dinkel (Spelz) . „ „ „ . . | — „ | 52 „ |
| e) für Hafer . . „ „ „ . . | 1 „ | 5 „ |
| f) für Mehl und sonstige Mühlenfabricate . „ „ „ . | 3 „ | — „ |

Diese höchste Verfügung wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche vom Tage ihres Erscheinens in dem Verordnungsblatte in Wirksamkeit tritt.

Wiesbaden, den 9. November 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

---

Digitized by Google

# Verordnungsblatt
## des
# Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 12. Dezember 1846.


## Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände die Erhebung zweier Simplen directer Steuern zur Deckung des vorläufigen Bedarfs der Landessteuer-Casse für das Jahr 1847 eintreten zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerb-Steuer soll am 15. Januar und das andere am 15. März 1847 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Wiesbaden den 3. Dezember 1846.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Digitized by Google

# Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs wird der mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika unterm 27ten Mai l. J, über gegenseitige Aufhebung von Heimfalls- (Fremdlings-) Recht und Auswanderungs-Steuern abgeschlossene in deutscher und englischer Sprache abgefaßte Vertrag, nachdem derselbe ratificirt und die Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden, zur Darnachachtung der Herzoglichen Behörden und Unterthanen in deutscher Sprache, wie nachsteht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 23. October 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

## Vertrag

über die gegenseitige Aufhebung von Heimfalls-, (Fremdlings-) Recht und Auswanderungssteuern zwischen Seiner Hoheit dem Herzoge von Nassau und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nachdem Seine Hoheit der Herzog von Nassau und die Vereinigten Staaten von Nordamerika beschlossen haben, zum Besten der beiderseitigen Staatsangehörigen einen Vertrag über gegenseitige Aufhebung von Heimfalls- (Fremdlings-) Recht und Auswanderungs-Steuern abzuschließen, so sind dazu von beiden Seiten Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Höchstihr Minister-Resident am Königlich Preußischen Hofe, Oberst und Kammerherr, Otto Wilhelm Carl von Röder, Comthur 1r Classe des Ordens Heinrich des Löwen ꝛc. ꝛc. und von Seiten des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Herr Heinrich Wheaton, Nordamerikanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister

Digitized by Google

am Königlich Preußischen Hofe, welche Bevollmächtigte, nach vollzogener Auswechselung ihrer gegenseitig in richtiger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben.

Artikel I.

Jede Art von Heimfalls- (Fremdlings-) Recht, Nachsteuer und Abzugsrecht oder Auswanderungssteuer ist und bleibt aufgehoben zwischen beiden abschließenden Theilen, ihren beiderseitigen Staaten und Staats-Angehörigen.

Artikel II.

Wenn durch den Tod irgend eines Besitzers von Immobilien oder Grundeigenthum, welche sich auf dem Gebiete des einen der abschließenden Theile befinden, diese Immobilien oder Grundeigenthum nach den Gesetzen des Landes auf einen Staatsangehörigen des andern Theils übergehen sollten, so wird diesem, wenn er durch seine Eigenschaft als Fremder zum Besitze derselben unfähig ist, ein Aufschub von zwei Jahren gewährt, welcher Termin nach Umständen in angemessener Weise verlängert werden kann, dieselben zu verkaufen und um den Ertrag davon ohne Anstand und frei von jeder Abzugssteuer zu beziehen.

Artikel III.

Den Staatsangehörigen eines jeden der abschließenden Theile soll in den Staaten des anderen die Freiheit zustehen, über ihre beweglichen Güter durch Testament, Schenkung oder auf andere Weise zu verfügen, und deren Erben ab intestato oder Rechtsnachfolger durch Testament oder Schenkung sollen, wenn sie Staats-Angehörige des andern der beiden abschließenden Theile sind, ihnen in dem Besitze ihrer beweglichen Güter folgen, auch in Person sowohl, als durch Andere, welche an ihrer Stelle handeln, davon Besitz ergreifen und nach Gutdünken damit schalten können, ohne andere Steuern zu bezahlen, als solche, welchen die Einwohner des Landes, worin sich die genannten Güter befinden, bei gleichem Anlasse unterworfen sind.

Artikel IV.

Im Falle der Abwesenheit der Erben wird man hinsichtlich der erwähnten beweglichen oder unbeweglichen Güter provisorisch ganz dieselbe Sorgfalt anwenden, welche man bei gleichem Anlasse hinsichtlich der Güter der Eingebornen angewendet hätte, bis der gesetzmäßige Eigenthümer oder derjenige, welcher nach Artikel II. das Recht hat,

Digitized by Google

dieſelben zu verkaufen, Anordnungen zu treffen für gut finden wird, um die Erbſchaft anzutreten oder darüber zu verfügen.

Artikel V.

Wenn ſich Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen, rechtlichen Anſpruch auf die Erbſchaft habenden Prätendenten erheben; ſo werden dieſelben in letzter Inſtanz nach den Geſetzen und von den Richtern des Landes entſchieden werden, in welchem das Objeet der Erbſchaft ſich befindet.

Artikel VI.

Sämmtliche in gegenwärtigem Vertrage enthaltene Beſtimmungen ſollen auch in Anſehung ſolcher Vermögenstheile verbindliche Kraft haben, welche zur Zeit der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags bereits angefallen, jedoch noch nicht wirklich exportirt ſind.

Artikel VII.

Gegenwärtiger Vertrag iſt abgeſchloſſen worden, vorbehaltlich der Ratification Seiner Hoheit des Herzogs von Naſſau und vorbehaltlich der Ratification des Präſidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach und mit dem Rathe und der Einwilligung des Nordamerikaniſchen Senats und es ſoll die Auswechſelung der Ratifications Urkunden innerhalb zwölf Monaten vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, oder früher wenn es möglich iſt, zu Berlin ſtattfinden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten obſtehende Artikel ſowohl in deutſcher als in engliſcher Sprache unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Ausgeſtellt in drei Exemplaren zu Berlin den 27. Mai Eintauſend achthundert ſechs und vierzig im ſiebenten Jahre der Regierung Seiner Hoheit des Herzogs von Naſſau und im ſiebzigſten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(L. S.) Otto Wilhelm Karl von Röder. (L. S.) Henry Wheaton.

(Die Errichtung einer öffentlichen Niederlage zu Limburg betr.)

Nachdem bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Limburg in Folge des durch das höchſte Edict vom 10. Juli 1839 (Verordnungsblatt Nr. 6 vom 10. Auguſt 1839) ausgeſprochenen Vorbehaltes eine öffentliche Niederlage errichtet und demſelben das Nieder-

Digitized by Google

lagerecht nach den Bestimmungen der §. §. 59 bis 67 der Zollordnung verliehen worden ist, so wird dieses unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Lagergeld auf Einen Kreuzer für den Zentner und Monat festgesetzt worden ist.

Wiesbaden, den 19. November 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Den Vereinszolltarif betreffend.)

Nachdem über die Anwendung der Bestimmungen des Vereinszolltarifs (Beilage zu Nr. 13 des Verordnungsblattes von dem Jahre 1845), Abtheilung II Position 41 c, „Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt." Zweifel entstanden sind, so haben die Vereinsregierungen sich dahin verständigt, daß nur durch die Walke verfilzte Waaren im Sinne des Tarifes als „gewalkte" anzusehen sind, und daß ungewalkte gemusterte wollene Waaren dem Tarifsatze 41 c. 1. auch dann unterliegen, wenn in denselben Kammgarn nicht enthalten ist.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter dem Anfügen, daß das nach §. 14. des Zollgesetzes (Beilage A zum höchsten Edicte vom 9. December 1837) bestehende, zur richtigen Anwendung des Zolltarifes dienende amtliche Waarenverzeichniß bei sämmtlichen Zolldienststellen zu Jedermanns Einsicht aufgelegt ist.

Wiesbaden, den 7. December 1846.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bundestagsgesandten und Rechnungskammer-Präsidenten von Wintzingeroda die nachgesuchte Erlaubniß, das von Seiner

Digitized by Google

Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen ihm verliehene Commandeurkreuz 1ter Classe des Kurfürstlichen Hausordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberlieutenant Schnabelius von der Artillerie zum Hauptmann im Generalstab gnädigst ernannt, dem Oberlieutenant Mathy von dem Reservebataillon, bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, den Character als Hauptmann gnädigst verliehen und dem Flügeladjutanten Hauptmann Grafen von Bismark die nachgesuchte Entlassung mit Pension gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den bisherigen Consul Kobbe zum General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit der Bestimmung des Wohnorts zu Neu-York gnädigst ernannt.

Der Weg-Inspector Lossen zu Wiesbaden ist zum Mitglied der Commission zur Prüfung der Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues und der Landbaumeister Götz zu Höchst, sowie der Oberlehrer Greiß am Realgymnasium zu Wiesbaden, letzterer zur Prüfung in der Mathematik, zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für die Candidaten des Hochbaues ernannt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Staatscasse-Buchhalter Keck zum Revisionsrath, den Recepturacessisten Schüler zu Hachenburg zum Probator bei der Staatscassendirection, den Regierungscanzlisten Scheurer zum Probator bei der Landesregierung und den Diurnisten Perabo zum Canzlisten bei der Rechnungskammer gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Medicinalassistenten: Gunsenheimer von Weilmünster nach Marienberg, Döring von Marienberg nach Brandoberndorf und Köppler von Brandoberndorf nach Weilmünster, sowie die Medicinalacessisten: Großmann von Weilburg nach Herborn und Forell von Herborn nach Weilburg, sodann

die Recepturbeamten: Diels von Rennerod nach Herschbach und Wiesel von Marienberg nach Rennerod gnädigst versetzt, den Renteisecretär Schmidt zu Wiesbaden zum Recepturbeamten in Marienberg, den Canzlisten Wack bei der Staatscassendirection zum Recepturacessisten in Hachenburg, sowie den Recepturgehülfen Kray zu Usingen zum Recepturacessisten daselbst gnädigst ernannt und den Rheinzoll-Einnehmer Steuerrath Schellenberg zu Caub auf sein Ansuchen gnädigst in den Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben die Bergaccessisten: Born von Weilburg nach Diez und Forst von Diez nach Weilburg zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bau-Inspector Born zu Wiesbaden zum Wasserbau-Inspector für den Rhein gnädigst zu ernennen, dem Landbaumeister Zais zu Wiesbaden den Dienstcharacter als Baurath gnädigst zu ertheilen, die Landbaumeister: Preusser von Diez nach Weilburg und Mertz von Nassau nach Diez zu versetzen, den Regierungsaccessisten Rock zum Landbaumeister in Nassau gnädigst zu befördern, den Bauaccessisten Schlichter zu Nassau zum Domanial-Bauaccessisten, mit dem Wohnsitz in Hadamar, gnädigst zu ernennen, die Bauaccessisten: Preusser von Hachenburg an die Landes-Regierung, Zais von Weilburg nach Hachenburg, Fuckel von Höchst nach Weilburg, Thelius von Wiesbaden nach Diez, Willet von Diez nach Wiesbaden, Krekel von Herborn nach Höchst, Musset von Wiesbaden und Klein von Diez nach Nassau zu versetzen, und die Candidaten der Baukunde: Schüler von Höchst zum Accessisten bei der Landbaumeisterei Wiesbaden, Cramer von Hachenburg zum Accessisten bei der Landbaumeisterei Weilburg und Gödecke von Wiesbaden zum Accessisten bei der Landbaumeisterei Herborn, sodann den Regierungsaccessisten Fach und den Baucandidaten Usener von Weilburg zu Accessisten bei der Wasserbau-Inspection für den Rhein gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Conrector Kirschbaum zu Hadamar zum Prorector an dem Gymnasium zu Wiesbaden und den Candidaten Fleckeisen zum Collaborator bei dem Gymnasium zu Weilburg gnädigst zu ernennen geruht.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Feye ist definitiv zum Gesang- und Musiklehrer an dem Schullehrerseminarium zu Idstein ernannt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Koch von Eschbach auf sein Ansuchen gnädigst in den Ruhestand zu versetzen, dem Pfarrer Schenck zu Selters die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen, den Pfarrer Hartmann von Niederlauken nach Selters, den Pfarrer Otto von Haiger nach Igstadt, unter provisorischer Uebertragung der Decanatsverwaltung im Bezirke Wallau, den Pfarrer Haas von Dickschied nach Haiger zu versetzen, den Pfarrvicar Cäsar zu Oberwallmenach zum Pfarrer in Dickschied, den Caplan Heusinger von Waldegg zu Grävenwiesbach zum Pfarrer in Niederlauken, den Pfarrverwalter Hatzfeld zu Bicken zum Pfarrer in Breitscheid,

Digitized by Google

den Caplan Anthes zu Weilburg zum Pfarrverwalter in Bicken, die geprüften Candidaten der evangelischen Theologie: Eduard Schilling von Göttingen und Franz Diekmann von Weilburg zu Pfarrvicaren, ersteren in Brandoberndorf und letzteren in Eschbach, den Pfarrvicar Cuntz zu Breitscheid zum Caplan in Grävenwiesbach gnädigst zu ernennen und den Pfarrvicar Raven von Dillenburg in gleicher Eigenschaft nach Oberwallmenach zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Schulrath Hilf von Hadamar nach Hofheim, den Pfarrer Hartmann von Münster nach Hadamar, den Pfarrer Hilf von Cronberg nach Münster, den Pfarrer Reus von Heddernheim nach Cronberg, den Decan Pfarrer Endres von Lindenholzhausen nach Montabaur, unter Ernennung desselben zum Decan des dortigen Decanatsbezirks, und den Pfarrer Sehr von Schwickershausen nach Hillscheid gnädigst versetzt, den Frühmesser König zu Rüdesheim zum Pfarrer in Lindenholzhausen, unter Uebertragung der provisorischen Verwaltung des Decanats Limburg, den Caplan Leisen zu Höhn zum Pfarrer in Schwickershausen, den Pfarrverwalter Eckert zu Hillscheid zum Pfarrer in St. Goarshausen, den Pfarrvicar Hermanni zu Holler zum Pfarrer in Kahlbach, den Beneficiaten Schmalz zu Molsberg zum Pfarrer in Oberweier und die Pfarrverwalter: Roos zu Eschhofen und Orth zu Oberwalluf zu Pfarrern daselbst gnädigst ernannt.

Der Decan Otto zu Cransberg ist von den Decanatsgeschäften entbunden und die provisorische Verwaltung des Decanats Usingen dem Pfarrer Kriegsmann zu Wehrheim übertragen worden.

Der Pfarrer Kaltenhäuser zu Eschhofen ist seines Dienstes entsetzt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Otto von Haiger zur Erledigung gekommene Inspection über den zweiten Schulbezirk im Amte Dillenburg ist provisorisch dem Pfarrer Haas in Haiger übertragen worden.

Die zu der im October dieses Jahres stattgefundenen zweiten (practischen) Concursprüfung in der Forstwissenschaft zugelassenen Forstaccessisten: Conradi von Runkel, Remnich von Wiesbaden und Schmidt von Langenschwalbach sind als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Nach bestandener Prüfung ist Wilhelm Link von Ellar unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheisenstelle zu Eibelshausen, A. Dillenburg, ist dem Johannes Heiland

Digitized by Google

daſ — zu Ellar, A. Hadamar, dem Wilhelm Roth daſ. — zu Hörbach, A. Herborn, dem Johannes Scheld daſ. — zu Merkenbach, A. Herborn, dem Joh. Heinrich Dietrich daſ. — zu Holler, A. Montabaur, dem Anton Schmidt daſ. — und zu Breitenau, A. Selters, dem Johannes Herbſt daſelbſt übertragen worden.

Der proviſoriſche Reallehrer Dr. Deutſchmann zu Geiſenheim iſt zum erſten Reallehrer daſelbſt, der Reallehrer Uihlein von Ems zum Reallehrer in Geiſenheim und der Dr. Schenkel von Darmſtadt zum Reallehrer in Ems ernannt worden.

Der Lehrgehülfe Effelsberger zu Winkel iſt zum Lehrer daſelbſt, der Lehrvicar Groos zu Schwickershauſen zum Lehrer in Herſchbach, der Lehrgehülfe Wahl zu Salz zum Lehrvicar in Schwickershauſen, der Schulcandidat Brötz von Elz zum Lehrgehülfen in Salz, der proviſoriſche Lehrgehülfe Schnorr zu Oſterſpai zum wirklichen Lehrgehülfen daſelbſt, der Lehrvicar Schmidt zu Allertchen zum Lehrer daſelbſt, der Lehrer Stoll zu Strinz-Margarethä zum Lehrer in Hauſen und der Lehrer Schmidt zu Hauſen zum Lehrer in Strinz-Margarethä ernannt worden. Der Lehrer Roth zu Niederſeelbach iſt in den Ruheſtand verſetzt, der Lehrvicar Völpel von Espa zum Lehrer in Niederſeelbach, der Schulcandidat Zimmer von Espa zum Lehrvicar daſelbſt und der Lehrer Chun zu Braubach zum Lehrer in Aull ernannt worden. Der Lehrer Schepp zu Oberneiſen iſt zum Lehrer in Weilburg, der Lehrvicar Höngen von Wengenrod zum Lehrer in Oberneiſen, der Lehrer Meiſter 2r. von der 1ten Abtheilung der Elementarſchule zu Wiesbaden zum Lehrer an der Mädchenſchule der 2ten Abtheilung, der Oberlehrer Anthes daſelbſt zum Oberlehrer an der Knabenſchule der 2ten Abtheilung, der Lehrer Jungmann von Maſſenheim zum Lehrer an der 1ten Abtheilung der Elementarſchule zu Wiesbaden, der Lehrgehülfe Seip von Walsdorf zum Lehrer in Maſſenheim, der Schulcandidat Jung von Uſingen zum Lehrgehülfen in Walsdorf, der Lehrer Weſtenberger zu Hattersheim zum Lehrer in Erbach, der Lehrvicar Chriſt zu Seelenberg zum Lehrer in Hattersheim, der Lehrvicar Dietrich in Wiesper zum Lehrer in Odersberg, der Schulcandidat Mauß von Runkel zum Lehrer in Wisper, der Lehrer Schönleber zu Schönau zum Lehrer in Hofheim, der Lehrer Stahl von Johannisberg zum Lehrer in Schönau und der Lehrgehülfe Quirin von Camberg zum Lehrer in Johannisberg ernannt worden.

Digitized by Google

# Todesfälle.

Am 11. September ist der Stallmeister, Lieutenant Thom zu Wiesbaden, am 27. der Recepturbeamte, Revisionsrath Lennig zu Herschbach, am 30. ej. der Lehrer Eigmann zu Sessenbach, am 16. October der Pfarrer Weisenburg zu Oberweier, am 23. der Lehrer Schäfer zu Aull, am 30. ej. der Conrector Hänle zu Wiesbaden und der Lehrvicar Pauly zu Königshofen, am 4. November der Steuercommissär Petsch zu Idstein, am 10. ej. der Lehrer Schaaf zu Odersberg, am 21. ej. der Lehrer Bernst zu Hofheim und am 9. December der Postverwalter Schlichter zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

# Alphabetisches Register

der

## im Verordnungsblatt vom Jahr 1846 enthaltenen Verordnungen.


A. Seite

Apothekertaxe,
Veränderte Preiße in der Gebührenordnung . . . . . 61
Arzneiwaaren, deren Verkauf durch Materialisten, . . . . . 64

B.

Brandassecuranzbeiträge,
Ausschreiben derselben für 1845. 55

E.

Erfindungs-Patente,
Siehe: Patent.

G.

Gemeindesteuern,
Ausschreiben derselben p. 1846 . 133
für das Amt Braubach . . . 133
" " " Diez . . . . 134
" " " Dillenburg . . . —
" " " Eltville . . . . —
" " " Hachenburg . . . —
" " " Hadamar . . . 135
" " " Herborn . . . . —
" " " Hochheim . . . . —
" " " Höchst . . . . 136
" " " Idstein . . . . —
" " " Königstein . . . . —
" " " L. Schwalbach . . . —
" " " Limburg . . . . 137

Seite

für das Amt Marienberg . . 137
" " " Montabaur . . . —
" " " Nassau . . . . —
" " " Nastätten . . . 138
" " " Reichelsheim . . . —
" " " Rennerod . . . . —
" " " Rüdesheim . . . —
" " " Runkel . . . . 139
" " " St. Goarshausen . . —
" " " Selters . . . . —
" " " Usingen . . . . —
" " " Wallmerod . . . 140
" " " Wehen . . . . —
" " " Weilburg . . . . —
" " " Wiesbaden . . . 141
deren theilweise Verminderung . —
deren nachträgliche Bewilligung . 145
Getreide,
zollfreie Einfuhr desselben 49,199

K.

Kartoffeln, Verbot des Ankaufs derselben zum Brandweinbrennen, . 201

L.

Lahnschifffahrt,
Erhebung des Lahnzolles und des Schleusengeldes auf der Lahnstrecke zwischen Villmar und Balduinstein 178


Digitized by Google

Seite

Landstände,
- Anordnung einer Wahlversammlung 9
- Einberufung derselben . . . 53
- Resultat der Wahlen . . . . 54
- Eröffnungsact . . . . 69
- Adresse der Herrenbank . . 73
- „ der Deputirtenversammlung 75

M.

Mainschifffahrt,
- Regulirung der Mainschifffahrts-Abgaben . . . . . 159

Mehl und Mühlenfabricate
- Zollfreie Einfuhr derselben 199, 203

Münzwesen,
- Abschluß eines Münz-Kartels zwischen den, zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen 190

P.

Patent,
- auf Erfindung einer neuen Methode des Flammofenbetriebs . . 1
- auf einen Stubenofen von neuer Construction . . . . 2
- auf eine verbesserte Construction der Vercoakungsöfen . . . 146
- auf einen neuen Heizapparat . 177
- für eine Steinschneid- und Steinhobelmaschine von neuer Construction . . . . . 178
- auf Erfindung einer neuen Methode des Zugutmachens der Kobalt- und Nickel-Erze, . . . . 194

R.

Rheinschifffahrt,
- Einführung von Dienstbüchern für die Schiffleute auf dem Rhein, . 152

Rheinschifffahrts-Convention,
- Supplementar-Artikel . . . 175

Seite

S.

Staatssteuern,
- Ausschreiben directer p. 1846 . 189
- Vorläufiges Ausschreiben directer Steuern p. 1847 . . . . 211

V.

Verträge,
- zwischen dem Zollverein, und dem Hannover-Oldenburg'schen Steuervereine, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse . 77
- über die gegenseitige Aufhebung von Heimfalls-Recht und Auswanderungssteuern zwischen dem Herzogthum Nassau und den Vereinigten Staaten von Nordamerika 212

Z.

Zoll, Verbrauchszoll,
- die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten ein und ausgehenden Päckereien, in dem Amt Diez . . . . . 151
- Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle von überseeischen Waaren 152
- die zollfreie Einfuhr von Mehl und Mühlenfabricaten, sowie von Getreide und Hülsenfrüchten 199, 203
- Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 . . . 203
- Erhebung eines Ausgangszolls von dem über einige Theile der Zollvereinsgrenze ausgehenden Getreide und Mehl . . . . . 209
- Errichtung einer öffentlichen Niederlage zu Limburg . . . 214
- Anwendung der Bestimmungen des Zolltarifs . . . . . 215


Digitized by Google

# Alphabetisches Register

## der im Verordnungsblatt vom Jahr 1846 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.


A.

| | Seite |
|---|---|
| Abel | 6 |
| Abel | 157 |
| Adelon | 195 |
| Ackermann | 195 |
| Alberti | 196 |
| Altbürger | 5 |
| Alp | 150 |
| Amann | 195 |
| v. Amerongen | 3 |
| Ankel | 149 |
| Anspach | 150 |
| Anthes | 3 |
| Anthes | 51, 148, 218 |
| Anthes | 210 |
| Aßmann | 66 |
| Außerahl | 150 |

B.

| | Seite |
|---|---|
| Bäntsch | 4 |
| Baum | 196 |
| Baumbach | 194 |
| Bautzer | 196 |
| Beck | 51 |
| Becker | 5 |
| Becker | 7 |
| Becker | 51 |
| Becker | 148 |
| Becker | 188 |
| Becker | 195 |
| Beckert | 149 |
| Behr | 149 |
| Beinhauer | 51 |
| Bell | 5 |
| Berg | 150 |
| Bernhardt | 147 |
| Bernhardt | 195 |
| Bernst | 220 |
| Bertina | 3 |
| Bertram | 4 |
| Berus | 197 |
| v. Beust | 3 |
| Beyer | 5 |
| v. Bibra | 4 |
| Bickel | 196 |
| Bingel | 4 |
| v. Bismark | 194, 216 |
| Blum | 2 |
| Blum | 149 |
| Bode | 5 |
| Bogler | 5 |
| v. Boos-Waldeck | 194 |
| Born | 217 |
| Born | 217 |
| v. Bose | 2 |
| v. Bose | 3 |
| Braun | 147 |
| Braun | 150 |
| v. Breidbach-Bürresheim | 2 |
| v. Breidbach-Bürresheim | 194 |
| Breidenstein | 157 |
| Brömser | 7 |
| Brötz | 157 |
| Brötz | 219 |
| Brüstle | 198 |
| Bühler | 198 |
| Büsgen | 6 |
| Büsgen | 66 |
| Buch, | 7 |
| Budecker | 188, 197 |
| Budecker | 198 |
| Burgeff | 4 |
| Busch | 3 |
| Busch | 157 |

C.

| | Seite |
|---|---|
| Cäsar | 66 |
| Cäsar | 217 |
| Casselmann | 148 |
| v. Castell | 194 |
| Chelius | 217 |
| Chomel | 7 |


Digitized by Google

Seite

Chriſt . . 219
Chun . . 157
Chun . . 219
Clauder . . 147
Colombel . . 5
Conradi . . 4
Conradi . . 198
Conradi . . 218
Corvers . . 188, 198
Cramer . . 148
Cramer . . 195
Cramer . . 197, 217
Creutz . . 6
Cronenbold . 7
Cronenbold . 147
Cuntz . . 188
Cuntz . . 196, 218

D.

Dauſener . . 50
Demmer . . 7
Dern . . 147
Dern . . 196
Deutſchmann . 219
Dieſenbach . 65
Dieſenbach . 67
Diekmann . . 218
Diels . . 216
Diener . . 195
Dietrich . . 3
Dietrich . . 219
Dilthey . . 195
Döring . . 67
Döring . . 216
Döringer . . 149
Dombois . . 50
Drucker . . 188
Dünkelberg . 195

E.

Ebel . . 2
Ebenau . . 148
Ebertshäuſer . 67
Ebhardt . . 5
Eckert . . 218
Effelsberger . 219
Eibach . . 150
Eichhoff . . 188
Eidmann . . 197
Eigmann . . 220
Emmelheinz . 51
Emminghaus . 4
Emminghaus . 195
Endres . . 148
Endres . . 218
Erker . . 67
Eyring . . 3
v. Eyß . . 198

F.

Fach . . 217
Färber . . 149
Fehrmann . 147
Feye . . 217
Finkler . . 5
Finkler . . 157
Fiſchbach . 198
Fiſcher . . 197
Fittler . . 150
Fleckeis . . 187
Fleckeiſen . 217
Flick . . 149
Forell . . 216
Forſt . . 217
Frankenbach . 157
Franz . . 196
Freitag . . 3
Freudenberg . 2
Fries . . 198
Fuchs . . 66
Fuchs . . 196
Fuckel . . 7, 217

G.

Gärtner . . 157
v. Gagern . 194
Gallo . . 5
Gaſſer . . 197
Geiger . . 195
Genth . . 196
Georg . . 150
Gerhardt . . 150, 188
Gerheim . . 148
Gerſtner . . 196
Giershauſen . 65
Gieſe . . 3
Gieſe . . 4
Gilles . . 198
Gödecke . . 148
Gödecke . . 197, 217
Göllner . . 3
Göllner . . 51
Görner . . 66
Götz . . 216
Götz 2r. . . 3
Götz 1r. . . 4
Gombert . . 51
Gräf . . 5
v. Graß . . 195
Greiffenberg . 150
Greiß . . 148, 216
Grimm . . 197
Groos . . 157
Groos . . 219
Großmann . 216
Gull . . 195
Güßbacher . 50
Güth . . 51
Güth . . 198
Gunſenheimer . 216

H.

Haas . . 217


Digitized by Google

| | Seite |
|---|---|
| Haas | 218 |
| v. Hadeln, W. | 3 |
| v. Hadeln, H. | 3 |
| v. Hadeln, | 195 |
| Hänle | 220 |
| Häuser | 2 |
| Häuser | 147 |
| Häuser | 157 |
| Hahnenstein | 67 |
| Halm | 148 |
| Hartmann | 217 |
| Hartmann | 218 |
| Harz | 196 |
| Hatzfeld | 217 |
| Heep | 149 |
| Hegmann | 50 |
| Hehner | 67 |
| Heiland | 218 |
| Heinz | 149 |
| Held | 148 |
| Hellerbach | 150 |
| Hendel | 3 |
| Hendorf | 150 |
| Henrich | 150 |
| Herber | 197 |
| Herbst | 219 |
| Herdt | 195 |
| Hermanni | 218 |
| Herrmann | 149 |
| v. Herzberg II. | 3 |
| Hessenhofer | 197 |
| Heun | 5 |
| Heusinger | 147 |
| Heusinger v. Waldegg | 217 |
| Heuzerod | 4 |
| Heymach | 5 |
| Hildenbrand | 4 |
| Hilf | 218 |
| Höhn | 188 |
| Höhn | 195 |
| Hölper | 3 |
| Höngen | 219 |
| Hörle | 157 |
| Hörter | 66 |
| Hofmann | 3 |
| Hofmann | 4 |
| Hofmann | 150 |
| Hohle | 194 |
| v. Holbach | 4 |
| Holz | 197 |
| Horstmann | 147, 195 |
| Huthstein | 147 |
| Hutter | 150 |

## J.

| | |
|---|---|
| Jäger | 196 |
| Jeckeln | 4 |
| Iffland | 150 |
| Ilgen | 6 |
| Ilgen | 148 |
| Imhäuser | 150 |
| Jost | 148 |
| Jung | 5 |
| Jung | 195 |
| Jung | 219 |
| Jungmann | 219 |

## K.

| | |
|---|---|
| Kämpfer | 7 |
| Kaiser | 6 |
| Kaiser | 7 |
| Kaltenhäuser | 218 |
| Kappus | 51 |
| Kayser | 195 |
| Keck | 216 |
| Kehrein | 148 |
| Keller | 67 |
| Keller | 157 |
| Keller | 196 |
| Kexel | 197 |
| Kilbinger | 198 |
| Kirsch | 51 |
| Kirschbaum | 217 |
| Kissel | 7, 196 |
| Klein | 217 |
| Kleinschmidt | 2 |
| Kleinschmidt | 195 |
| Knebel | 67 |
| Knisel | 4 |
| Kobbe | 216 |
| Koch | 6 |
| Koch | 67 |
| Koch | 217 |
| König | 218 |
| Köpp | 3 |
| Köppler | 216 |
| Körner | 150, 157 |
| Kohlhof | 198 |
| Kolb | 7 |
| Krah | 216 |
| Kreidel | 51 |
| Kreizner | 3 |
| Krekel | 198 |
| Krekel | 195 |
| Krekel | 217 |
| Kremer | 195 |
| Kröck | 150 |
| Kriegsmann | 218 |
| Krombach | 7 |
| v. Krüger | 2 |
| Kuhl | 5 |
| Kunz | 157 |
| Kurtz | 6 |

## L.

| | |
|---|---|
| Lade | 7 |
| Lade | 147 |
| Lang | 5 |
| v. Langen | 4, 65 |
| Langsdorf | 4 |
| Lauter | 150 |
| Lauth | 198 |
| Laux | 3 |


Digitized by Google

Seite

Leber . . 149
Leisen . . 218
v. Leliwa . . 2
Lennig . . 220
Leukel . . 66
Lex . . 3
Lex . . 147
Lieber . . 150
Link . . 218
Linn . . 149
Linscheid . . 197
Linz . . 4
Linz . . 4
Löw . . 149
Löw . . 197
Loffen . . 65
Loffen . . 216
Lotichius . . 7
Ludwig . . 149
Lüdeking . . 148
Luft . . 197

M.

Mäurer . . 196
Magdeburg . 4
Mager . . 149
v. Malapert . 2
Malm . . 3
Malm . . 147
Manderbach . 6
Marschand . 198
v. Marschall (Lieut.) 3
v. Marschall (Assess.) 3
Martin . . 6
Martin . . 147
Marx . . 197
v. Massenbach . 5, 51
Mathi . . 147
Mathy . . 216
Maurer . . 149
Maus . . 197

Seite

Mauß . . 219
Mayer . . 149
Meister . . 5
Meister . . 219
Melchior . . 50
Menges . . 150
Menk . . 150
Metzen . . 188
Metzler . . 157
Mergel . . 149
Mertz . . 196
Mertz . . 217
Meyer . . 195
Meyer . . 198
Molly . . 51
v. Morenhoffen . 5
Moritz . . 4
Moritz . . 50
Mügge . . 50
Müller . . 5
Müller . . 6
Müller . . 7
Müller . . 51
Müller . . 149
Müller . . 150
Müller . . 188
Müller . . 196
Musset . . 2, 217

N.

Nemnich . . 218
Neubig . . 6
Neufurth . . 157
Nicolai . . 6
v. Normann . 2

O.

Ohly . . 5
Olfenius . . 3
Orth . . 51

Seite

Orth . . 195
Orth . . 218
Otto . . 150
Otto . . 195
Otto . . 217, 218
Otto . . 218

P.

Pasbach . . 5
Pauly . . 220
Perabo . . 216
Petmecky . . 66
Petry . . 188
Petsch . . 220
Polack . . 196
v. Preuschen . 4, 65
Preusser . . 195
Preusser . . 197, 217
Probeck . . 67
Prötz . . 148

Q.

Quirin . . 219

R.

Raht . . 4
Raht . . 147
Rauch . . 7
Rauch . . 67
Raven . . 218
Recken . . 4
Reichel . . 149
v. Reichenau . 4, 65
Reifferscheid . 148
Reitz . . 150
Remy . . 196
Reus . . 66
Reus . . 218
Riegl . . 148


Digitized by Google

Seite

Riehl . . 3
Ritter . . 3, 187
Reck . . 217
Röder . . 150
Röderer . . 196
v. Rößler . . 3
Rößler . . 3
Roos . . 218
Rossel . . 148
Roth . . 194
Roth . . 196
Roth . . 196
Roth . . 197
Roth . . 219
Rückert . . 150
Rullmann . . 4, 65

S.

Schaaf . . 220
Schäfer . . 7
Schäfer . . 220
Schandy . . 149
Schardt . . 149
Schaus . . 7
Schlichter . . 217
Scheb . . 66, 148
Scheld . . 3
Scheld . . 219
Schellenberg . 67
Schellenberg . 216
Schenck . . 217
Schenkel . . 219
Schenkelberg . 7, 51
Schepp . . 219
Scheuch . . 196
Scheurer . . 5
Scheurer . . 216
Schildknecht . 4
Schilling . . 218
Schlichter . . 196
Schlichter . . 220

Seite

Schmalkalder . 4
Schmalz . . 218
Schmidt . . 149
Schmidt . . 150
Schmidt . . 216
Schmidt . . 218
Schmidt . . 219
Schmitt . . 150
Schnabelius . 216
Schneider . . 150
Schneider . . 198
Schnorr . . 219
Schönleber . 219
Scholz . . 3
Schröder . . 3
Schröder . . 50
Schröder . . 66
Schröder . . 148
Schröder . . 197
Schübler . . 188
Schüler . 148, 197, 217
Schüler . . 216
v. Schütz . . 7
Schütz . . 147
Schuler . . 50
Schunk . . 149
Schuth . . 150
Schwab . . 196
v. Schwarzkoppen 147
Schweighöfer . 150
Seck . . . 195
Seebode . . 2
Sehr . . 218
Seibert . . 4
Seip . . 219
Seyberth . . 5
Simon . . 197
Snell . . 196
Sopp . . 150, 157
Spieß . . 147
Stähler . . 197
Stahl . . 4

Seite

Stahl . . 50
Stahl . . 67
Stahl . . 195
Stahl . . 196
Stahl . . 219
Stamm . . 197
Steubing . . 195
Stifft . . 147
Stoll . . 147
Stoll . . 219
Strack . . 197
Streitberg . . 147
Stückrath . . 6, 148

T.

Thes . . 197
Thies . . 196
Thieß . . 197
Thönges . . 195
Thom . . 220
Trägel . . 150
v. Trapp . . 2
Travers . . 3
Trepka . . 3

U.

Uebereck . . 150
Uihlein . . 149
Uihlein . . 219
Ullrich . . 67
Usener . . 51, 148
Usener . . 197, 217
Usinger . . 197

V.

Venino . . 150
Victor . . 7
Vigelius . . 198
Völpel . . 219


Digitized by Google

| | Seite |
|---|---|
| Vogel | 50 |
| Vogelsberger | 150 |
| Vogler | 3 |
| Vogler | 5 |
| Vogler | 6, 195 |
| Volkmar | 149 |
| Vollpracht | 2 |
| Vonhausen | 7 |
| Vonhausen | 147 |

## W.

| | |
|---|---|
| Wack | 216 |
| Wagner | 3 |
| Wagner | 5 |
| Wagner | 149 |
| Wagner | 150 |
| Wagner | 157 |
| Wagner | 197 |
| Wahl | 219 |
| Wasmuth | 50 |
| Weber | 4 |
| Weber | 50 |
| Weber | 51 |
| Wehrfritz | 50 |
| Weingärtner | 67 |
| Weisenburg | 220 |
| Welker | 7 |
| Wenkenbach | 4 |
| Weppelmann | 197 |
| Werren | 2 |
| Weilenberger | 219 |
| Westerburg | 197 |
| Westermann | 198 |
| Weyel | 149 |
| Weyer | 66 |
| Wilhelmi | 51, 196 |
| Wilhelmi | 65 |
| Wilhelmi | 196 |
| Will | 67 |
| Willet | 4 |
| Willet | 217 |
| Winter | 4 |
| Wintermeyer | 149 |
| v. Winzingerode | 215 |
| Wirth | 195 |
| Wißmann | 4 |
| Witt | 149 |
| Wittelsburger | 66 |
| Wohmann | 196 |
| Wolf | 4, 65 |
| Wolf | 66 |
| Wolf | 198 |

## Z.

| | |
|---|---|
| Zais | 217 |
| Zehner | 7 |
| Zeiger | 6 |
| Zeiger | 66 |
| Zerbe | 195 |
| Zeuner | 3 |
| Zickel | 150 |
| Zimmer | 219 |
| Zimmermann | 149 |
| Zipp | 149 |


Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google